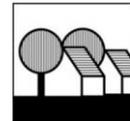


**Bebauungsplan Nr. 12 NEU der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
ergänzendes Bauleitplanverfahren**

**Scoping-Unterlagen zur Festlegung von Inhalten und Untersuchungsrahmen für
die Umweltprüfung, die FFH-SPA-Untersuchung und die artenschutzrechtlichen
Belange**

**Auftraggeber: 12.18. Investment Management GmbH
Königsallee 2b
40212 Düsseldorf**

**Auftragnehmer: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen**



in Zusammenarbeit mit

**Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift**

16. Mai 2018

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Planungsanlass	3
2. Beschreibung des Vorhabens	3
3. Prüfungsumfang und Grundlagen	4
4. Vorbelastungen und Auswirkungen	5
5. Notwendige Unterlagen	6
5.1 Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	6
5.2 Verträglichkeitsuntersuchung für die Natura2000-Gebiete	6
5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	20
5.4 Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“	21
5.5 Genehmigungen	23
5.6 Untersuchungsbereich	23
6. Schwierigkeiten bei Erstellung der Unterlagen	26
7. Aktenvermerk	26

Anlagen

Anlage 1: – ANLAGE 2: Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG des Biologenbüros GGV, (Stand 15.10.2013)

Anlage 2: – ANLAGE 3: Zusammenstellung interner und externer Ausgleichsmaßnahmen und deren Realisierung (Stand 30.10.2012)

Anlage 3: – ANLAGE 5: Aktenvermerk als Ergänzung zu den gereichten Scopingunterlagen (Scoping-Protokoll vom 12.02.2013 einschließlich Anlagen)

1. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurde durch den 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 2010 in Greifswald als unwirksam erklärt.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beabsichtigt durch ein ergänzendes Bauleitplanverfahren die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 NEU aufzustellen. Die Rechtswirksamkeit als Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 NEU ist herzustellen. Der Geltungsbereich wird um Flächen, die nicht zum städtebaulichen Projekt gehören und sich im Eigentum eines privaten Grundstückseigentümers befinden, reduziert.

Der Abwägungsprozess wird in Bezug auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen überprüft.

Der Plan wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Rechtsgrundlage aufgestellt. Neue Planungsziele fließen in die Bearbeitung ein.

Die vorliegenden Unterlagen dienen zur Abstimmung der Vorgehensweise für die Beachtung der naturschutzfachlichen Belange mit den zuständigen Behörden. Die Planungsziele werden den heutigen Anforderungen für die Entwicklung des städtebaulichen Projektes angepasst.

Am 12.02.2013 fand bereits ein Scoping-Termin statt. Als Anlage 3 ist den Unterlagen der Aktenvermerk beigefügt. Die Ergebnisse der Abstimmungen sind in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt. Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurde in der reizvollen Lage an der Ostsee entwickelt, um die touristische Entwicklung der Region zu fördern und eine langfristige, geordnete städtebauliche Entwicklung des Ostseebades Boltenhagen zu gewährleisten. Die Nachnutzung der militärischen Hinterlassenschaften in Form eines Ferienparks war das Ziel der Planung. Die Weiße Wiek hat sich mittlerweile in den 10 Jahren ihres Bestehens erfolgreich entwickelt und ist Anziehungspunkt für Gäste geworden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Vorhabenträger ist die Gesellschaft 12.18. Investment Management GmbH.

Das Plangebiet liegt südlich des Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ und grenzt im Süden an den Bebauungsplan Nr. 13 (Sportboothafen), im Westen an den Bebauungsplan Nr. 14 (Bootswerft mit Winterlager) an.

Das Konzept beinhaltet eine Promenade, Hotels, Apartmenthäuser, Ferienhausgebiete sowie eine Parkanlage, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Einrichtungen des Hafensbetriebs und sonstiger Infrastruktur.

Gemäß Raumordnungsverfahren für das Vorhaben und Beschluss über das Raumordnungsverfahren in der Stellungnahme 05.11.1996 sind innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12 1.000 Betten für Feriengäste geregelt. Die Kapazität wird bisher auch ausgeschöpft. Des Weiteren wurde geregelt, dass für den Hafen 350 Liegeplätze, 5 Fischkutterplätze und 2 Ausflugsschiffplätze vorgesehen und umsetzbar sind. Die Bettenkapazität ist differenziert nach den unterschiedlichen Beherbergungseinrichtungen Iberotel und Dorfhotel. Die innerhalb des Plangebietes bereits vorhandenen Gebäude wurden auf der Grundlage von Baugenehmigungen

errichtet. Es handelt sich um den vollständig ausgestalteten wasserwärts gelegenen Bereich des Fremdenverkehrsgebietes.

Innerhalb des nunmehr anstehenden Verfahrens sollen unter Berücksichtigung der positiven Entwicklung der Vergangenheit neben der Behebung von Mängeln im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtung (die formale Bearbeitung war im Aufstellungsverfahren durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt worden. Die planungsrechtliche Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. 12 war ausdrücklich auch im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtung durch das zuständige Ministerium unterstützt worden. Die Gemeinde hat das Planverfahren mit bester Absicht unter Berücksichtigung der Abstimmungsergebnisse und Vorgaben mit dem zuständigen Ministerium aufgestellt). Nunmehr geht es auch darum, Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen und die weiteren Planungserfordernisse abzustimmen.

Der Vorhabenträger, die Gesellschaft 12.18. Investment Management GmbH, beabsichtigt die Überprüfung und Ergänzung der Ferienkapazität im Rahmen von bis zu 400 Betten. In unterschiedlichen Einrichtungen zur Fremdenverkehrsbeherbergung werden Mindestanforderungen ermittelt und überprüft. Die minimalen Anforderungen werden mit 220 bis 250 Betten als erforderlich gesehen, um den Betrieb der Anlage weiter auszugestalten. Hierfür sollen Möglichkeiten zur Beherbergung in einer sogenannten Holzfass-Lodge für insbesondere jüngere Bevölkerungsgruppen mit einer Kapazität von 100 Betten geschaffen werden. Ebenso sollen im noch unbebauten Bereich des Plangebietes im südwestlichen Planbereich bis zu 120 bis 150 Beherbergungsbetten geschaffen werden. Es handelt sich um den Bereich westlich der Veranstaltungshalle und für den Rest der Freifläche westlich des Dorfhotels. Innerhalb dieser noch unbebauten Bereiche sollen auch die Möglichkeiten zur Einbettung von Infrastruktur vorbereitet werden. Der Umfang und die Aufteilung der Infrastrukturf lächen ist im bisher rechtswirksamen Bebauungsplan der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 mit einem Anteil von einem Drittel für Beherbergung und zwei Dritteln für Infrastruktur vorgesehen. Der jeweilige Anteil und das Erfordernis sollen in diesem Verfahren mit dem Planungswillen der Gemeinde überprüft werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14, im Geltungsbereich des maritimen Gewerbegebietes, das unmittelbar an den Bebauungsplan Nr. 12 angrenzt, sollen Regelungen für das Kurzzeitparken oder Parken von Wohnmobilen mit einer Kapazität von bis zu 80 Plätzen für die Saison überprüft werden.

Im Zusammenhang mit den Überprüfungen zu Auswirkungen des Vorhabens und der Belegung der einzelnen Bestandteile des Vorhabengebietes wird für den Hafen im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 13 davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Gästezahl der Bootsgäste 50 Personen nicht überschreitet. Innerhalb des Sportboothafens werden Hausboote als alters- und familiengerechtere Alternative des Angebots an wassersportliche Beherbergung gesehen.

3. Prüfungsumfang und Grundlagen

Im Mai 2015 wurden unterschiedliche Auffassungen zwischen dem MLUV und dem StALU WM/ Landkreis NWM zu den folgenden zentralen methodischen Fragen deutlich:

- Ist in der Verträglichkeitsprüfung vom Zustand der Arten und Habitate vor Baubeginn der Weißen Wiek auszugehen oder nicht?
- Ist für die SPA-Verträglichkeitsprüfung das heute durch die VSGLVO-MV von 2011 rechtskräftig ausgewiesene Vogelschutzgebiet maßgeblich oder der

Meldezustand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 12 in 2006 (damaliges sog. faktisches Vogelschutzgebiet)?

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen ist nunmehr vorgesehen, die Bestandsdaten des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 12 im Ursprungszustand (vor Realisierung, 1990) zu nutzen und darauf aufbauend die Auswirkungen, die durch die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 13 und 14 auf den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 12 gewirkt haben bzw. noch immer wirken, zu ermitteln und zu bewerten. Dadurch können die Beeinträchtigungen dargestellt werden, die durch die rechtskräftigen Pläne auf die Ursprungssituation (ohne den realisierten B-Plan Nr. 12) wirken.

In diese Betrachtung ist die Veränderung der naturräumlichen Situation, die sich bei einer Nichtnutzung der Fläche einstellen würde, in die Betrachtungen einzubeziehen und ebenso zu bewerten.

Ebenso wäre darzustellen, wie sich die im vorgelegten Managementplan dargestellten Maßnahmen im Verhältnis zu der vor Planungsbeginn für den Bebauungsplan Nr. 12 vorhandenen natürlichen Situation darstellen.

Von diesem Zustand ausgehend, werden die neu hinzukommenden Auswirkungen durch den B-Plan Nr. 12 NEU auf die aktuellen Artenschutzbelange ermittelt. Im Zusammenhang mit der Planung und Vorbereitung des nunmehr nicht mehr wirksamen Bebauungsplanes Nr. 12 wurden Maßnahmen bestimmt und umgesetzt. Unter Berücksichtigung der heute eingetretenen Situation werden diese Maßnahmen überprüft und ggf. durch zusätzliche neue Maßnahmen ergänzt und ersetzt.

4. Vorbelastungen und Auswirkungen

Die angrenzenden Bebauungspläne Nr. 13 (Sportboothafen) und 14 (Bootswerft mit Winterlager) sind rechtskräftig und realisiert. Sie werden als Vorbelastung in die Betrachtung der Auswirkungen durch den B-Plan Nr. 12 NEU einbezogen. Der Bebauungsplan Nr. 13 betrifft die Hafenanlagen, die bereits ehemals militärisch genutzt und nun ausgebaut wurden. Molen sowie eine Hafenbefestigung lagen bereits vor. Größere Veränderungen des Bestandes wurden demnach nicht vorgenommen.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 war ebenfalls durch die militärische Nutzung vorbelastet und vor allem durch größere Betonplatten gekennzeichnet. Daneben lagen Hybrid-Pappel-Bestände, Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte und sonstige Laubholz-Bestände heimischer Baumarten mit ruderalen Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte vor. Geschützte Biotope lagen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der rechtskräftigen Bebauungspläne werden die Auswirkungen im Zuge der Planaufstellung des B-Planes Nr. 12 NEU der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen überprüft.

Im Rahmen der Bearbeitungen und Betrachtungen werden die heutigen Zustände der Arten und Habitate als Grundlage genutzt. Der bekanntgegebene Zustand und die vorliegenden Erkenntnisse zum Zustand der im Untersuchungsraum bzw. im Eingriffsgebiet vorhandenen Arten und Habitate vor Planbeginn der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 wird im Rahmen einer Plausibilitätsbetrachtung in die Beurteilung einbezogen. Die Erkenntnisse der Managementplanung für das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ werden genutzt und darauf die Prüfung der Umweltbelange und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aufgebaut. Der rechtswirksam genehmigte Bestand an Gebäuden und Anlagen wurde auch im Rahmen der Managementplanung zugrunde gelegt; diesem schließt sich die Gemeinde nun für die Bearbeitung an. Der im Rahmen der Managementplanung

aufgezeigte Umfang an Maßnahmen wird in Bezug auf das Erfordernis vor Planerstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 überprüft.

5. Notwendige Unterlagen

5.1 Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Der Umweltbericht und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz werden unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts erarbeitet. Es wird die derzeitige Situation im Plangebiet geprüft (s. Punkt 4). Für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird wie bei der Ursprungsaufstellung die Bestandssituation vor Planungsbeginn zugrunde gelegt. Ein Vergleich der Änderungen durch Bebauung wird ins Verhältnis mit der potentiellen natürlichen Entwicklung, die sich ohne Einwirkung des Menschen ergeben hätte, gesetzt.

Ebenso wird für die Erstellung des Umweltberichtes die Ursprungssituation zugrunde gelegt und analog der Betrachtung bei der Eingriffs-/Ausgleichsregelung eine Verhältnisbetrachtung des heutigen Bestandes mit der Prognose im Rahmen der natürlichen Entwicklung gesetzt.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für den ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12 festgesetzt und umgesetzt wurden, werden auf ihren Erfolg geprüft. Weitere Maßnahmen sind gegebenenfalls im Zuge der neuerlichen Bewertung festzulegen. Eine Übersicht der Maßnahmen ist in Anlage (2) dargestellt.

5.2 Verträglichkeitsuntersuchung für die Natura2000-Gebiete

Für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) soll auf der Grundlage der FFH-Richtlinie sowie der Managementpläne eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden. Die Verträglichkeit des Bebauungsplanes Nr. 12 NEU ist im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen für die Natura2000-Gebiete nachzuweisen.

Für beide Natura2000-Gebiete liegen Managementpläne vor, in denen der Erhaltungszustand und die Schutzziele dargestellt sind.

Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Wismarbucht“ wurde 2006 abgeschlossen. Der Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt als Endfassung mit Stand vom 11. Dezember 2015 vor (Abschluss 15.12.2017).

Eine aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 mit letzten Änderungen vom 9. August 2016. Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

In der Endfassung des Managementplanes für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ sind die Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Boltenhagen zur Errichtung einer Hotel- und Ferienanlage „Weiße Wiek“ als realisiertes Großprojekt aufgenommen. Im Bestand auflistet wurde die Marina Weiße Wiek mit 350 Liegeplätzen für Yachten bis 50 m Länge, das TUI Hotel und Iberotel mit insgesamt 1.000 Betten als Bestandteil der Marina sowie die Vertiefung der Hafenzufahrt Ende 2011 auf 4,5 m. Es ist vermerkt, dass das Oberverwaltungsgericht Greifswald den Bebauungsplan am 30.06.2011 für ungültig erklärte.

Geländebegehungen zur Sichtung und Beurteilung von bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und zur Erfassung von faunistischen Daten erfolgten 2013 durch das Biologenbüro GGV (Herr Olaf Grell). 2013 wurden aktuelle Artenaufnahmen vorgenommen, die der Dokumentation der Veränderung des Artenvorkommens nach Umsetzung des Bauvorhabens (Baubeginn 2006) dienen. Diese Daten können gleichermaßen für die Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH- und das SPA-Gebiet und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) genutzt werden. Die Bewertung der Auswirkungen auf Zielarten/ -lebensraumtypen des FFH- und des SPA-Gebietes werden auf der Grundlage der in den Managementplänen dargestellten Erhaltungszuständen und -zielen durchgeführt.

Es erfolgt in den Monaten von April bis Juni 2018 eine aktuelle Erfassung der Fauna durch das Biologenbüro GGV (Herr Olaf Grell).

Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 12 festgelegten Maßnahmen für das Vogelschutzgebiet waren aus heutiger Sicht inhaltlich und fachlich geeignet, formal rechtlich jedoch wegen der Anpassung an das deutsche Recht nicht zulässig. Unter der jetzt zulässigen Anwendung der FFH-RL wäre die Festlegung von Maßnahmen heute rechtmäßig. Es ist daher vorgesehen, vorgenommene Maßnahmen als CEF-Maßnahmen zu werten. Ihre Wirksamkeit und Eignung für eine positive Entwicklung des FFH- und das SPA-Gebietes wird geprüft.

Im Vergleich zum ursprünglichen Bestand (Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen und -Arten, Artenspektrum der Zielarten des SPA-Gebiets) wird geprüft, inwiefern die umgesetzten Maßnahmen geeignet waren, erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzwecken und Schutzziele zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Managementplanung wird davon ausgegangen, dass auch im Rahmen des Prüfverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 12 NEU keine erheblichen Verschlechterungen der Erhaltungszustände festgestellt oder prognostiziert werden können; andernfalls sind weitere Maßnahmen ggf. auch Kohärenzmaßnahmen festzulegen. Auch unter Berücksichtigung des nunmehr vorliegenden Managementplanes wird davon ausgegangen, dass die Festlegung von Kohärenzmaßnahmen eher unwahrscheinlich ist. Auswirkungen durch zusätzliche Kapazitäten sind zu überprüfen.

Die Anforderungen an die Summation sind neu zu überprüfen.

Im Rahmen der Beurteilung von Summationswirkungen ist abzustimmen, inwiefern die aktuelle Situation (alle aktuellen Planungen) einzubeziehen ist. Maßgeblich dürften beabsichtigte bauliche Maßnahmen am Anleger in der Wohlenberger Wiek sowie die Ferienhausbebauung bei der Marina in Hohen Wieschendorf sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an der Wohlenberger Wiek kein Sportboothafen mehr am Anleger vorgesehen ist und der Anleger bzw. die Marina in Hohen Wieschendorf über eine rechtskräftige Genehmigung verfügt.

Nachfolgende Unterlagen sind in die Betrachtungen einzubeziehen. Die zuständigen Behörden werden um Mitteilung der aktuellen Arbeitsstände und um Hinweise weiterer, zu berücksichtigender Planungen oder Erkenntnisse gebeten.

- Erkenntnisse aus dem FFH-Managementplan (Stand 2006)
- Ergebnisse des fertiggestellten SPA-Managementplanes (Stand: Dezember 2015; Abschluss 15.12.2017)
- Betreuungsberichte des Buchtrangers Wismarbucht von 2010 bis 2013
- ILS-Vortrag: „Erfahrungen eines Buchtrangers in der Wismarbucht“, 18.04.2013, Referent: Jurgen Weigel (s. www.naturschutz-wismarbucht.de)

- Gesamtbericht des Buchtrangers Wismarbucht 2008-2013
- Freiwillige Vereinbarung zur Bundeswasserstraße (Wirksamkeit ist zu prüfen)
- Zufallsbekundungen oder Nutzungen, die sich störend auswirken können (u.a. Surf-Cup, Powerbootrennen, Hubschrauber-/ Helikopterbewegungen und – landungen, ...)

Unter Berücksichtigung der Abstimmung beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 09.01.2012 ist eine Betrachtung des gesamten FFH-Gebietes nicht realisierbar. Die Daten des FFH-Managementplanes sind zur Beurteilung der aktuellen Situation nur bedingt geeignet, da zahlreiche Projekte und Planungen nicht Gegenstand des FFH-Managementplanes sind. Diesbezüglich wird auch auf die Hinweise des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juni 2012, Herr Berg, an die Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg verwiesen.

In Bezug auf die vorgenannte Abstimmung liegt nun für das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) der Managementplan vor. Dieser wird als Grundlage für Prüfung durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen herangezogen. Die einbezogenen Pläne und Projekte des Managementplanes für das SPA-Gebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) werden betrachtet.

Mit Stand von 2013 wurde die CEF-Maßnahme für den Sandregenpfeifer geprüft und als effektiv eingestuft. Der Sandregenpfeifer ist kontinuierlich am Strand der Tarnewitzer Huk nachzuweisen, jedoch bis 2013 ohne Bruterfolg. 2013 war dann eine „späte“ Brut, nach der eigentlichen Brutzeit, zu verzeichnen. Dies scheint stärker auf natürliche Prädatoren als auf menschliche Störungen zurückzuführen zu sein. Potentiell möglich sind gemäß des AFB mit Stand von 2013 des Gutachterbüros GGV Kiel zwei bis drei Brutpaare. Es wurde empfohlen, die Sperrung des Strandabschnitts im NSG „Tarnewitzer Huk“ effektiver zu gestalten, um die Störungen zu reduzieren. Für die offene Seeseite wurde empfohlen, einen Ranger o.Ä. während der Brutzeit einzustellen. Eine Sperrung am Strand der Tarnewitzer Huk besteht aktuell in Form von Zaunfeldern. Der Zaun ist jedoch leicht zu umrunden und bei schlechter Wetterlage instabil. Die Sicherung und Akzeptanz durch Besucher ist entwicklungsfähig.

Inwiefern weitere Maßnahmen zum Schutz der Kreuzkröte erforderlich sind, ist zu prüfen, da es sich um eine streng geschützte Art handelt, deren Population zum gegenwärtigen Zeitpunkt stark gefährdet ist.

Das Leitsystem muss ausgebaut und regelmäßig von Vegetation befreit werden, sodass die Tunnel von Amphibien passiert werden können.

Die bestehenden, zunehmend verlandenden Gewässer sollten restauriert und wieder als Laichgewässer (Flachwasser) verfügbar gemacht werden.

Als CEF-Maßnahme sollte die Neuanlage eines Gewässers an einem geeigneten Standort für die Kreuzkröte überprüft werden.

Maßnahmen im Gebiet des NSG sollen geprüft werden. Voraussetzung wären Abstimmungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern. Die Maßnahmen, die für das NSG im Managementplan des SPA-Gebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ vorgeschlagen werden, sind zu berücksichtigen.

Ziel des 2. Scopingtermins ist es, in den angesprochenen strittigen methodischen Punkten eine endgültige Festlegung herbeizuführen.

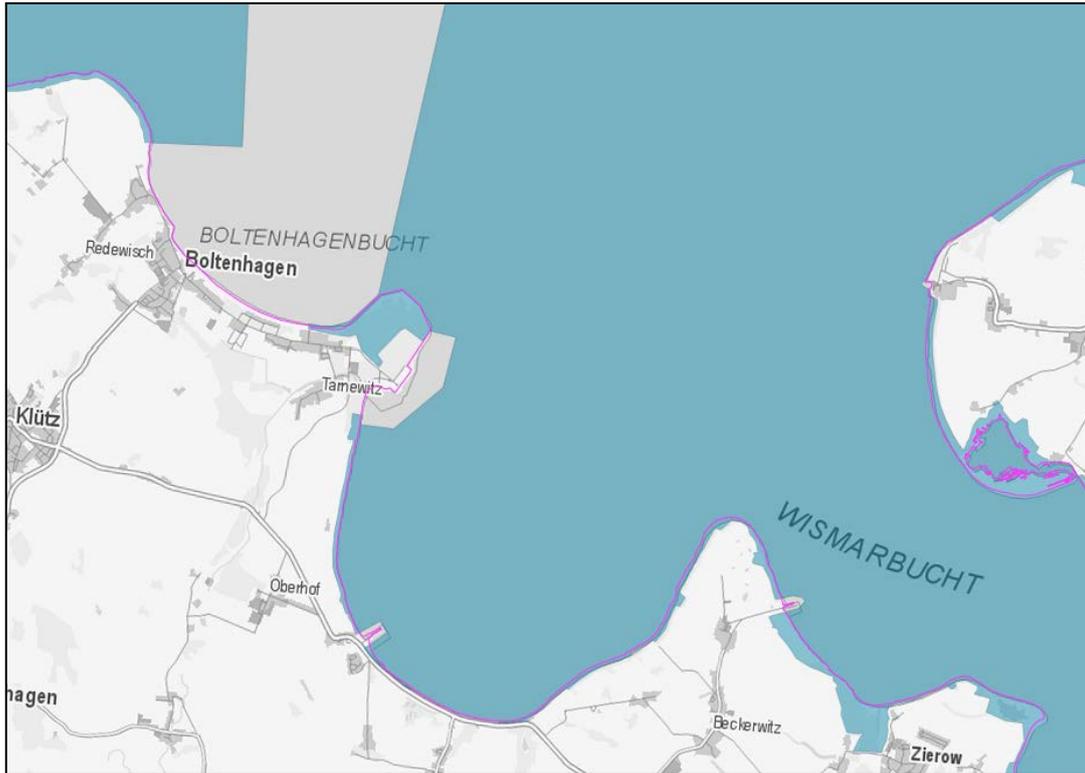


Abbildung 1: FFH-Gebiet "Wismarbuch"; Quelle: © LUNG MV (CC BY-SA 3.0).

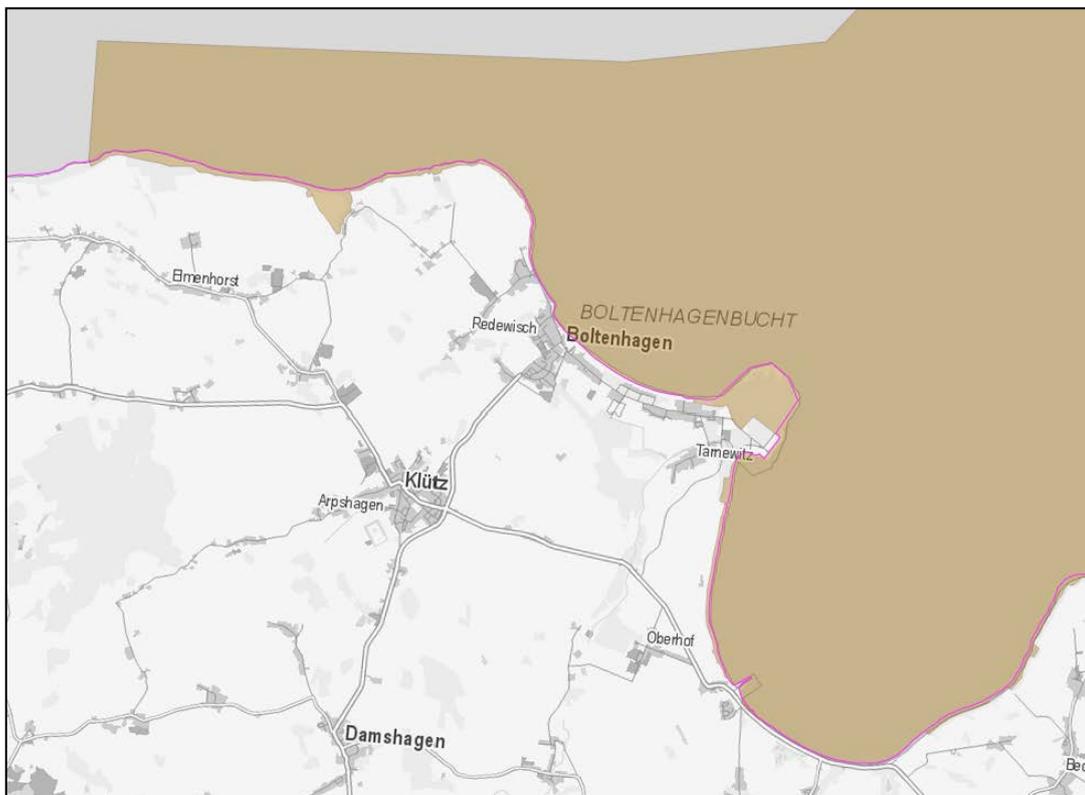


Abbildung 2: SPA-Gebiet "Wismarbuch und Salzhaff"; Quelle: © LUNG MV (CC BY-SA 3.0).

Maßnahmen gemäß Managementplan für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“

In den Managementplänen der Natura 2000-Gebiete werden Maßnahmen aufgestellt, um den Erhaltungszustand der relevanten Arten und Lebensraumtypen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln. Bei Plänen und Projekten in relevanter Nähe zu einem Natura 2000-Gebiet ist darauf zu achten, neben den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes auch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Erhaltungsziele bilden die Grundlage für die festzulegenden gebietsbezogenen und räumlich zu verortenden Maßnahmen. Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Referenzzeitpunkt (das Jahr 2008) vorhandenen "günstigen" Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, können auch Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung oder Neuschaffung von Habitaten der Arten vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sollen gemäß dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet "vorrangig" nur für Arten mit besonderer Bedeutung getroffen werden. Für Arten ohne besondere Bedeutung werden derartige Maßnahmen auch vorgeschlagen, diese werden aber nicht als "vorrangig", sondern nur als "wünschenswert" angesehen. Somit sind wünschenswerte Entwicklungen nachrangig und werden nach ihrer jeweiligen Zweckmäßigkeit und dem Aufwand geplant und umgesetzt.

In der nachfolgenden Abbildung sind die Maßnahmen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 12 für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ dargestellt, wie sie im dazu erstellten Managementplan vorgeschlagen werden (Stand: Dezember 2015). Dabei bedeuten die ersten Buchstaben (Code für Maßnahmentyp) eines jeden Maßnahmcodes:

N: Nutzung

S: Schutz

wE: wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme

In der nachfolgenden tabellarischen Auflistung sind die Maßnahmen aus dem Managementplan zum Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" dargestellt und erläutert. Die Spalte „**Adressat**“ beinhaltet Angaben, durch wen die Maßnahme veranlasst werden soll und wer sie umsetzen wird.

In den eckigen Klammern „[...]“ befindet sich der Code für das jeweilige Umsetzungsinstrument. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden rechtliche Instrumente (R), Administrative Instrumente (A) und Vertragliche Instrumente (V) herangezogen. Die Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen die in dem Gebiet aufgelistet sind, sind im Anschluss an die tabellarische Auflistung der Maßnahmen aufgelistet und entstammen dem Managementplan zum Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ mit Stand von Dezember 2015 (Abschluss 15.12.2017).

Hinsichtlich der durch das Vorhaben bedingt aufzustellenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu prüfen ob die wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme W 12 „Schaffung von zusätzlichen Nisthöhlenangeboten für den Gänsesäger, Kopfbaumpflege“ bei Erfordernis als Kohärenzsicherungsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 12 NEU anerkannt werden kann, der nunmehr in Aufstellung ist.

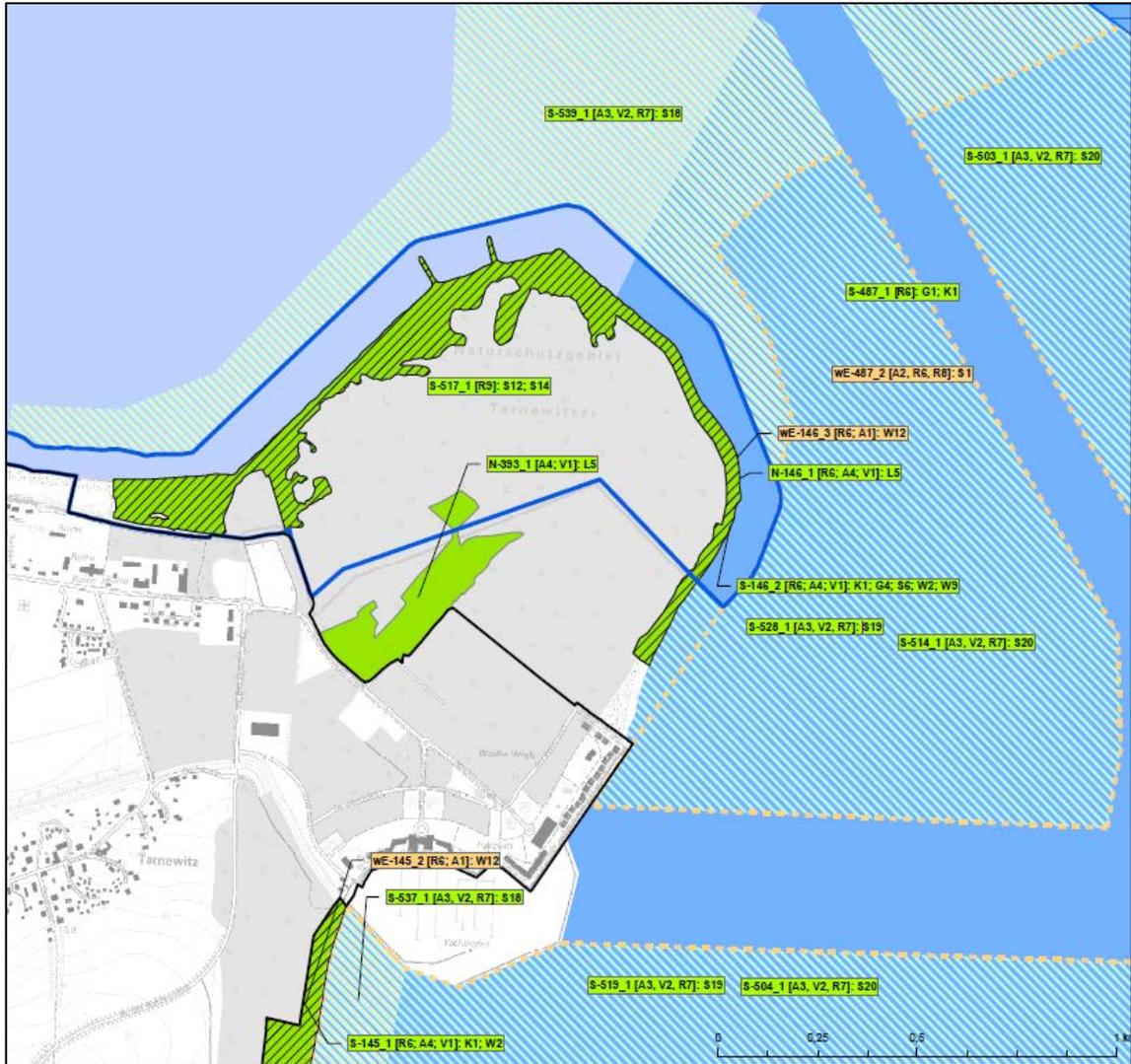


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Maßnahmenkarte des Managementplans zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff", Stand Dezember 2015 (Endfassung)



Abbildung 4: Legende aus der Maßnahmenkarte des Managementplans zum SPA "Wismarbucht und Salzhaff", Stand Dezember 2015 (Endfassung)

Maßnahmen südlich der Marina „Weiße Wiek“

Landseits

Habitatbeschriftungsfeld	Maßnahmenbeschreibung	Adressat	Hinweis
wE-145_2 [R6, A1]: W12	Schaffung von zusätzlichen Nisthöhlenangeboten für den Gänsesäger, Kopfbaumpflege	uNB; StÄLU	Die Verträglichkeit der mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 12 NEU noch weiteren vorgesehenen baulichen Maßnahmen und daraus hervorgehenden Aktivitäten mit den beabsichtigten Maßnahmen des Naturschutzes ist nachzuweisen. Dies ist im Rahmen der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen und zu prüfen.
S-145_1 [R6, A4, V1]: K1; W2	Erhalt störungsarmer naturnaher Küstenabschnitte (inkl. Sandbank, Windwatt, Strand und Begleitvegetation, Dünen, Kliff), Schutz von Altbäumen mit Großhöhlenangebot	uNB; StÄLU; Gemeinden; LU M-V; BVM	

Wasserseits

Habitatbeschriftungsfeld	Maßnahmenbeschreibung	Adressat	Hinweis
S-537_1 [A3, V2, R7]: S18	unbedingt zu meidende Gebiete - Sommer	StÄLU; Projektgruppe RVS	Die Etablierung neuer oder eine massive Ausweitung bestehender störungsintensiver Erholungsaktivitäten insbesondere durch Wassersport wird gegenwärtig durch die freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ geregelt. Die Regelungen der Freiwilligen Vereinbarung werden vom zuständigen Ministerium für
S-519_1 [A3, V2, R7]: S19	unbedingt zu meidende Gebiete - Winter	StÄLU; Projektgruppe RVS	
S-504_1 [A3, V2, R7]: S20	möglichst zu meidende Gebiete – Sommer	StÄLU; Projektgruppe RVS	

			Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bei Bedarf angepasst. Eine vom Ministerium laut Pressemitteilung Nr. 270/2016 vom 17.08.2016 beabsichtigte jahreszeitliche Erweiterung der Befahrensregelung der Wohlenberger Wiek auf das Winterhalbjahr ist bisher nicht umgesetzt. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nimmt den erklärten Willen des Ministeriums zur Grundlage ihrer Bearbeitung und stimmt das Vorgehen im Zuge der Erörterung mit den Behörden und TÖB ab. Dies ist im Rahmen der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen und zu prüfen.
--	--	--	--

Maßnahmen nördlich der Marina „Weiße Wiek“

Landseits

Habitatbeschriftungsfeld	Maßnahmenbeschreibung	Adressat	Hinweis
N-393_1 [A4, V1]: L5	Pflegende Nutzung der Halboffenlandschaft	uNB; StÄLU; Flächennutzer	Die Verträglichkeit der mit Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 12 NEU noch weiteren vorgesehenen baulichen Maßnahmen und daraus
S-517_1 [R9]: S12, S14	NSG-VO ändern, NSG-Grenze ändern - seeseitig 100 m Puffer um Tarnewitzer Huk bilden	StÄLU	

S-146_2 [R6; A4; V1]: K1; G4; S6; W2; W9	Erhalt störungsarmer naturnaher Küstenabschnitte (inkl. Sandbank, Windwatt, Strand und Begleitvegetation, Dünen, Kliff), Schutz von Röhrichten, Schutz vor anthropogenen Störungen, Schutz von Altbäumen mit Großhöhlenangebot, Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen oder dornigen Einzelsträuchern mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden bewirtschafteten Grünflächen	uNB; StÄLU; Gemeinden; LU M-V; BVM; Flächennutzer; Forstamt Bad Doberan; Forstamt Grevesmühlen	hervorgehenden Aktivitäten mit den beabsichtigten Maßnahmen des Naturschutzes ist nachzuweisen. Eine Sperrung am Strand der Tarnewitzer Huk besteht aktuell in Form von Zaunfeldern. Ein Betretungsverbot der Tarnewitzer Huk ermöglicht eine Umsetzung der Maßnahmen aus dem Managementplan. Der Zaun ist jedoch leicht zu umrunden und bei schlechter Wetterlage instabil. Die Sicherung und Akzeptanz durch Besucher istentwicklungsfähig. Im AFB mit Stand von 2013 des Gutachterbüros GGV Kiel wurde empfohlen, die Sperrung des Strandabschnitts im NSG „Tarnewitzer Huk“ effektiver zu gestalten, um die Störungen zu reduzieren. Dies ist im Rahmen des Vorhabens zu berücksichtigen und zu prüfen.
N-146_1 [R6; A4; V1]: L5	Pflegende Nutzung der Halboffenlandschaft	uNB; StÄLU; Flächennutzer	
wE-146_3 [R6; A1]: W12	Schaffung von zusätzlichen Nisthöhlenangeboten für den Gänsesäger, Kopfbaumpflege	uNB; StÄLU	

wasserseits

Habitatbeschriftungsfeld	Maßnahmenbeschreibung	Adressat	Hinweis
S-519_1 [A3, V2, R7]: S19	unbedingt zu meidende Gebiete - Winter	StÄLU; Projektgruppe RVS	Die Etablierung neuer oder eine massive Ausweitung bestehender störungsintensiver Erholungsaktivitäten insbesondere
S-504_1 [A3, V2, R7]: S20	möglichst zu meidende Gebiete – Sommer	StÄLU; Projektgruppe RVS	

wE-487_2 [A2, R6, R8]: S1	Jagdverbot auf Wassergeflügel sichern (Rastgewässer + 400 m-Schutzstreifen) durch Abschluss einer Freiwilligen Vereinbarung	StÄLU; potenzieller Projektträger (Kreisjagdverband NWM)	<p>durch Wassersport wird gegenwärtig durch die freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbuch“ geregelt. Die Regelungen der Freiwilligen Vereinbarung werden vom zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bei Bedarf angepasst. Eine vom Ministerium laut Pressemitteilung Nr. 270/2016 vom 17.08.2016 beabsichtigte jahreszeitliche Erweiterung der Befahrensregelung der Wohlenberger Wiek auf das Winterhalbjahr ist bisher nicht umgesetzt. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nimmt den erklärten Willen des Ministeriums zur Grundlage ihrer Bearbeitung und stimmt das Vorgehen im Zuge der Erörterung mit den Behörden und TÖB ab. Dies ist im Rahmen der Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen und zu prüfen.</p>
S-487_1 [R6]: G1; K1	Schutz der Gewässer vor anthropogenen Störungen zu den artspezifischen Brut- und Rastzeiten und Verschmutzungen, Erhalt störungsarmer naturnaher Küstenabschnitte (inkl. Sandbank, Windwatt, Strand und Begleitvegetation, Dünen, Kliff)	uNB; StÄLU; Gemeinden; LU M-V; BVM	
S-514_1 [A3, V2, R7]: S20	möglichst zu meidende Gebiete – Sommer	StÄLU; Projektgruppe RVS	
S-528_1 [A3, V2, R7]: S19	unbedingt zu meidende Gebiete – Winter	StÄLU; Projektgruppe RVS	
S-503_1 [A3, V2, R7]: S20	möglichst zu meidende Gebiete – Sommer	StÄLU; Projektgruppe RVS	
S-539_1 [A3, V2, R7]: S18	unbedingt zu meidende Gebiete - Sommer	StÄLU; Projektgruppe RVS	

BVM – Bundesverkehrsministerium

LU M-V – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern

StÄLU – Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt in den jeweiligen regionalen Zustandsbereichen (Westmecklenburg und Mittleres Mecklenburg)

uNB – untere Naturschutzbehörden der Landkreise in den jeweiligen regionalen Zustandsbereichen (Nordwestmecklenburg und Rostock)

Projektgruppe RVS – Regionalvereinigung Segeln Wismarbuch

¹Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen „[...]“

„Für die Umsetzung der Maßnahmen werden folgende Instrumenten herangezogen:

- Rechtliche Instrumente (R):

R1 - R5 gemäß Fachleitfaden (Stand 04/2012) nicht mehr besetzt

R 6 Vollzug von § 33 BNatSchG ("Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die uNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

R 7 Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder –objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG durch die uNB (LSG in Gemeindegebieten, ND und gLB). Bei bestehenden Schutzgebieten oder –objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z. B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / uNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen uNB abzustimmen.

R 8 Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Fischereirecht, vgl. § 16 FischG). Adressat ist die jeweilige Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

R 9 Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. §§ 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden

¹ Quelle: SPA-Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Wismarbuch und Salzhaff (Stand: Dezember 2015; Abschluss 15.12.2017); Seite 294-296

Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotop der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG) sowie für besonders (u. a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u. a. alle Anhang- IV-Arten der FFH-RL) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

Beispiele für Handlungen und Nutzungen, die bereits mit bestehenden Rechtsvorschriften unabhängig von der Meldung als Natura-2000-Gebiet oder Ausweisung als besonderes Schutzgebiet unterbunden werden können, sind:

- Die erhebliche Störung der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten z. B. durch Erholungssuchende. Als "erheblich" sind Störungen zu bezeichnen, wenn sich der Erhaltungszustand der "lokalen Population" verschlechtert (wobei "lokal" artspezifisch zu definieren ist, vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Die mutwillige Beunruhigung von Tieren, z. B. von für jedermann erkennbaren großen Vogelansammlungen oder auffälligen Brutkolonien (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und europäischen Vogelarten wie z. B. von Adlerhorsten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Die Nichtbeachtung der Horstschutzzonen von Adlern, Wanderfalke, Weihen, Schwarzstorch und Kranich (vgl. § 23 Abs. 4 NatSchAG)
- Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG.
- Nichtbeachtung der Grundsätze für die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (vgl. § 8 WaStrG).
- Nichtbeachtung der Vorschriften zur Erhaltung, Bewirtschaftung, zum Schutz und zur Vermehrung des Waldes (vgl. §§ 11 folgende LWaldG).

Wichtigstes Rechtsinstrument ist der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes sowie die Ausweisung von ausgewählten Vogelschutzgebieten oder von Teilen von Vogelschutzgebieten als Naturschutzgebiet.

- Administrative Instrumente (A):

- A 1 Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.
- A 2 Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z. B. LU / VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.
- A 3 Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z. B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.
- A 4 Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z. B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.

Die wichtigsten Verwaltungsinstrumente sind die Projektförderung mit anschließender Zweckbindung der Flächen **sowie im Bereich der Landwirtschaft die Anwendung der Cross Compliance- Vorschriften**. Projekte sind nach den FöRiGef und FöRiSAG förderfähig. Maßnahmen zur Information und zur Gebietsbetreuung sind im Rahmen und im Vollzug der Managementplanung als "Projekte" förderfähig. Maßnahmen in Managementplänen stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Gegensatz dazu können im Managementplan dargestellte verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht als Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) anerkannt werden (vgl. AUSLEGUNGSLEITFADEN 2007, "zusätzliche" Maßnahmen, die über "Standard-Maßnahmen" hinausgehen). Lediglich Entwicklungsmaßnahmen können als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden.

- Vertragliche Instrumente (V):

- V1 Verträge mit Landnutzern (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).
- V2 Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z. B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z. B. StALU / Segelverein).

Grundsätzlich soll neben dem Vollzug bereits bestehender Rechtsvorschriften den administrativen und vertraglichen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, sofern ein gleichwertiger Schutz wie mit rechtlichen Maßnahmen (vgl. § 3 Abs. 3 BNatSchG) erreicht wird. Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen Gebietsbetreuung "vor Ort" (z. B. durch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Vereine).

Das wichtigste Rechtsinstrument für die Umsetzung der Erhaltungsziele im Europäischen Vogelschutzgebiet "Wismarbucht und Salzhaff" ist der Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes und des § 33 BNatSchG (Verschlechterungsverbot).

Als Verwaltungsinstrument kommt vor allem die Projektförderung zum Tragen. So sind die Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet über erforderliche Pflege der für den Erhalt nutzungsabhängigen Habitats über die Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung förderfähig. Verbesserungen des Bruthabitatsangebots für den Gänsesäger sind im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, aus Ersatzzahlungen oder Mittel zur Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes finanzierbar.

Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen

Wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen lassen sich gemäß dem Managementplan für das Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ überwiegend über Projektförderung umsetzen. [...] Durch die jeweiligen Projektträger ist ein entsprechender Förderantrag beim StALU Westmecklenburg zu stellen.“

Betreuungsberichte des Buchtrangers der Wismarbucht sind bei der Beurteilung mit einzubeziehen; hier geht es maßgeblich darum, die Berichte nach Endfertigstellung des Managementplanes ab 2015 in die fachgutachtliche Betrachtung einzubeziehen. Eine Aktualisierung wurde bisher nicht vorgenommen.

5.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für Maßnahmen, die aktuell umzusetzen sind, werden voraussichtlich Bauzeitenbeschränkungen erforderlich, um die Verbote der Tötung oder Störung einzuhalten.

Die bisher vorgenommenen Maßnahmen zum Schutz des Neuntöters und der Sperbergrasmücken können als CEF-Maßnahmen gewertet werden. Die Funktionskontrolle dieser festgesetzten Maßnahmen wurde im AFB umfassend geprüft und deren Ergebnisse sind auch für die SPA-Prüfung nutzbar.

Der Fachbeitrag zum Artenschutz des Büros GGV liegt seit dem 15. Oktober 2013 vor (Anlage 1). Darin wird der Handlungsbedarf zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ermittelt, aus dem die folgenden Planungsempfehlungen resultieren, über deren Umsetzung zu entscheiden ist:

- Überprüfung und ggf. Ergänzung der Anzahl von Fledermauskästen,
- Schutz von Sandregenpfeifer und Mittelsäger im NSG Tarnewitzer Huk durch Anlage eines nicht überwindbaren Zaunes am Ende des Hotelstrandes sowie - für die offene Seeseite - durch Etablierung eines „Landschaftswartes“, „Rangers“ oder „FÖJ'lers“ o.ä. während der Brutzeit von März bis Juli,
- Regelung der weiteren Pflege der Waldbildungs-Maßnahmenfläche B19 für die Sperbergrasmücke,
- Pflege des Kleintier-Leitsystems für die Kreuzkröte,
- Restaurierung der beiden bestehenden Kleingewässer im Geltungsbereich (Kreuzkröte),
- Senkung der Mortalität an den Straßen im Geltungsbereich des B12 NEU durch Prüfung der Sperrung einer Straße für den Autoverkehr (Kreuzkröte) oder durch Ausbau des Leitsystems,
- CEF-Maßnahme Gewässerneuanlage im Bereich der Bauschutt- und Grünschnitt-Deponie,
- Monitoring der Entwicklung der Kreuzkröten-Population.

Die im AFB mit Stand Oktober 2015 umfangreich und ausführlich dargestellte artenschutzrechtliche Ausarbeitung soll als Grundlage für die Planfortschreibung bestehen bleiben. Die faunistischen Daten sind jedoch inzwischen veraltet. Es erfolgt eine Aktualisierung der faunistischen Daten. Möglicherweise ändern sich damit auch daraus abgeleiteten Planungserfordernisse. Die hier projektierte Aktualisierung beginnt daher im Ansatz bei den Planungsempfehlungen des o.g. Gutachtens. Diese werden anhand einer aktuellen faunistischen Datenerhebung in 2018 überprüft und entsprechend angepasst.

5.4 Naturschutzgebiet „Tarnewitzer Huk“

Im Zuge der Managementplanung zum SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ wird eine Änderung der NSG-Grenze und der -Verordnung vorgeschlagen. Dies sowie der Stand der NSG-Ausweisung sind zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung und die Inhalte der Schutzgebietsverordnung haben maßgeblichen Einfluss auf den Schutz der Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 NEU.

Es besteht ein Betretungsverbot des NSG Tarnewitzer Huk. Damit sind maßgebliche Bestandteile der Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 NEU geschützt. Im Rahmen der FFH- und SPA-VU ist dann ein ausreichender Schutz dieser Flächen anzunehmen. Für die Umsetzung und Kontrolle dieses Betretungsverbotes ist die zuständige uNB verantwortlich.

Der Schutzzweck wird gemäß **Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes "Tarnewitzer Huk" vom 21. Oktober 1993** wie folgt beschrieben:

„Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung einer etwa 50 Jahre alten sekundären Sukzessionsfläche auf einem aufgespülten ehemaligen Militärgelände unmittelbar an der Ostseeküste, die sich durch eine vielfältige Besiedelung mit gefährdeten und bedrohten Pflanzen- und Tierarten nährstoffarmer Bereiche auszeichnet, sowie des

daran anschließenden Strandabschnittes mit gefährdeten Pflanzengesellschaften der Spülsäume, Vordünen und Dünen.“

2012 wurde auf der Seite des Landkreises im Internet zum Bestand des Naturschutzgebietes folgendes ausgeführt:

„Pflanzen- und Tierwelt:

Die Vegetation des Schutzgebietes wird zum Großteil von Sanddorn- und Weidengebüschen sowie Birken-Espen-Vorwäldern bestimmt. Nur die als Schießplatz genutzte Fläche war bis 1991 weitgehend gehölzfrei. Auf periodisch überstauten Flächen im Nordwestteil der Halbinsel entwickelte sich eine Sumpfvegetation mit Röhrichten und Staudenfluren, die im Küstenbereich von Arten der Salzlöhrichte, wie die Küstenform der Echten Engelwurz sowie Strand-Aster durchsetzt sind. Der nordwestliche Uferabschnitt wird von Salzrasenfluren und ausgedehnten Strand-Seggenbeständen gekennzeichnet. An der Nordspitze kommt der Meerkohl vor. Auf Asphalt und Beton siedeln auf einer wechselfeuchten, nur wenige Zentimeter dicken Humusschicht hochspezialisierte Arten wie Steifblättriges Knabenkraut, Sumpf-Sitter, Schmalblättriges Wollgras und verschiedene Kleinseggenarten, die sonst nur in Kalksümpfen bzw. Kalkzwischenmooren verbreitet sind. Botanisch bedeutsam ist das Vorkommen mehrerer Sumpf-Löwenzahnarten. Darunter ist auch die weltweit sehr seltene Art *Taraxacum ancoriferum*, die erstmals für Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen wurde. Derzeit breiten sich aber auch hier Gebüsche aus Kriech- und Grau-Weide sowie Sanddorn aus. Da auf der Halbinsel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit vorherrscht, kommen zahlreiche Flechten- und Moosarten vor. Zu nennen sind z.B. die Flechtenarten *Cladonia phyllophora*, *Parmelia caperata* und *Peltigera horizontalis*. Bemerkenswerte Vogelarten sind Karmingimpel und Neuntöter. In den wärmebegünstigten Flachgewässern findet die Kreuzkröte ihren Lebensraum. Auf der Halbinsel laichen mehrere hundert Kröten. Weiterhin wurde im Gebiet eine große Anzahl von gefährdeten Großschmetterlingsarten nachgewiesen. Bemerkenswerte Arten sind Kupferglucke und Reitgras-Halmeule.

Gebietszustand und Entwicklungsziele: Der Zustand des Gebietes ist gut. Das Schutzgebiet soll als Studienobjekt des Prozessschutzes dienen, um die natürliche Entwicklung auf einem anthropogen völlig überformten Standort zu beobachten und fachwissenschaftlich zu begleiten. Pflegemaßnahmen für spezielle Arten sollen auf den Einzelfall beschränkt bleiben.“

In einer e-Mail vom 23.07.2015 teilte Fr. Wernicke (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz) mit: „Im Verfahren zur endgültigen Rechtsetzung des Naturschutzgebietes Tarnewitzer Huk ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung bis Ende 2012 durchgeführt worden. In deren Ergebnis sind umfangreiche Erörterungen und Abwägungen vorzunehmen. Die praktische Umsetzung des entscheidenden Erörterungstermins scheiterte bisher an der zeitlichen Intensität anderer prioritärer Aufgaben im Referat, der für dieses Naturschutzgebiet zuständigen Kollegin.

Rechtlich bindend für die Bearbeitung des Bebauungsplanes in diesem Bereich ist die Grenzziehung der einstweiligen Sicherungsverordnung vom 21.10.1993. Ich empfehle jedoch die im derzeit laufenden Festsetzungsverfahren vorgeschlagene Grenze nachrichtlich mit zu übernehmen und planerisch einzubeziehen, da naturschutzfachliche Voraussetzungen (Schutzwürdigkeit, Schutzerforderlichkeit) für diese im Verfahren befindliche Grenzziehung gegeben sind.“

Es wird beachtet, dass Veränderungen von Habitaten in der Umgebung des Plangebietes, z.B. die sukzessive Entwicklung der Lebensräume der Kreuzkröte innerhalb des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes, möglicherweise zu Verringerungen oder Verlagerungen der lokalen Population geführt haben könnten. Diese Aspekte sind im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen durch die Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 NEU auf besonders geschützte und streng geschützte Arten gemäß §44 (1), Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen und zu erörtern.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz verfolgt eine Änderung der NSG-Verordnung und eine Veränderung der Grenze des NSG Tarnewitzer Huk (s.o. „Maßnahmen gemäß Managementplan für das SPA „Wismarbuch und Salzhaff“: Maßnahme S-517_1). Gemäß Karte 3, Blatt B1 des SPA-Managementplans soll das NSG offenbar seeseitig einen 100 m Puffer um Tarnewitzer Huk bilden. Weiterhin soll – entgegen der bisherigen alleinigen Zielsetzung der ungestörten Entwicklung – eine „pflegende Nutzung der Halboffenlandschaft“ im Zentrum der Huk erfolgen (Maßnahme N-146_1 [R6; A4; V1]: L5). Die Formulierung der Maßnahme S-146_2 [R6; A4; V1]:[...]W9 „Schutz von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen oder dornigen Einzelsträuchern mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden bewirtschafteten Grünflächen“ lässt vermuten, dass Teilflächen der bislang der Sukzession überlassenen Huk künftig eine Grünlandnutzung erhalten sollen. Vermutlich gilt dies für die amphibischen Salzwiesenbereiche am Nord- und Nordweststrand der Huk, die ohne eine Nutzung bzw. Pflege von vollständiger Verschilfung bedroht sind.

Weiterhin plant das Ministerium, die Lieps mit umgebenden Flachwasserzonen neu als NSG auszuweisen (Maßnahme wE-547_1[R9]: S17).

5.5 Genehmigungen

Ausnahmegenehmigungen zum Biotopschutz und zum Küstenschutzstreifen liegen vor und werden für die weitere Vorgehensweise genutzt.

Die zuständige Behörde prüft die Gültigkeit der Genehmigungen.

5.6 Untersuchungsbereich

Landseitig werden in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung die Auswirkungen der Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 NEU der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit den Auswirkungen der Vorhaben der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 13, 14, 16, 19 sowie Nr. 16 der Stadt Klütz betrachtet. Dieser „landseitige“ Untersuchungsraum ist in Abbildung 5 dargestellt. Als kumulierende Wirkungen sind insbesondere die Auswirkungen der im Ostseebad Boltenhagen vorgesehenen Fremdenverkehrsprojekte und Hotels wie z.B. des geplanten „Tarres Hotel“ zu berücksichtigen. Zudem sind die Auswirkungen, die sich aus der fremdenverkehrlichen Umgebung und touristischen Nutzung der Nachbargemeinden ergeben, in die Betrachtung einzubeziehen. Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen berücksichtigt die Projekte gemäß Managementplan und stimmt weitere Anforderungen zur Kumulation ab.

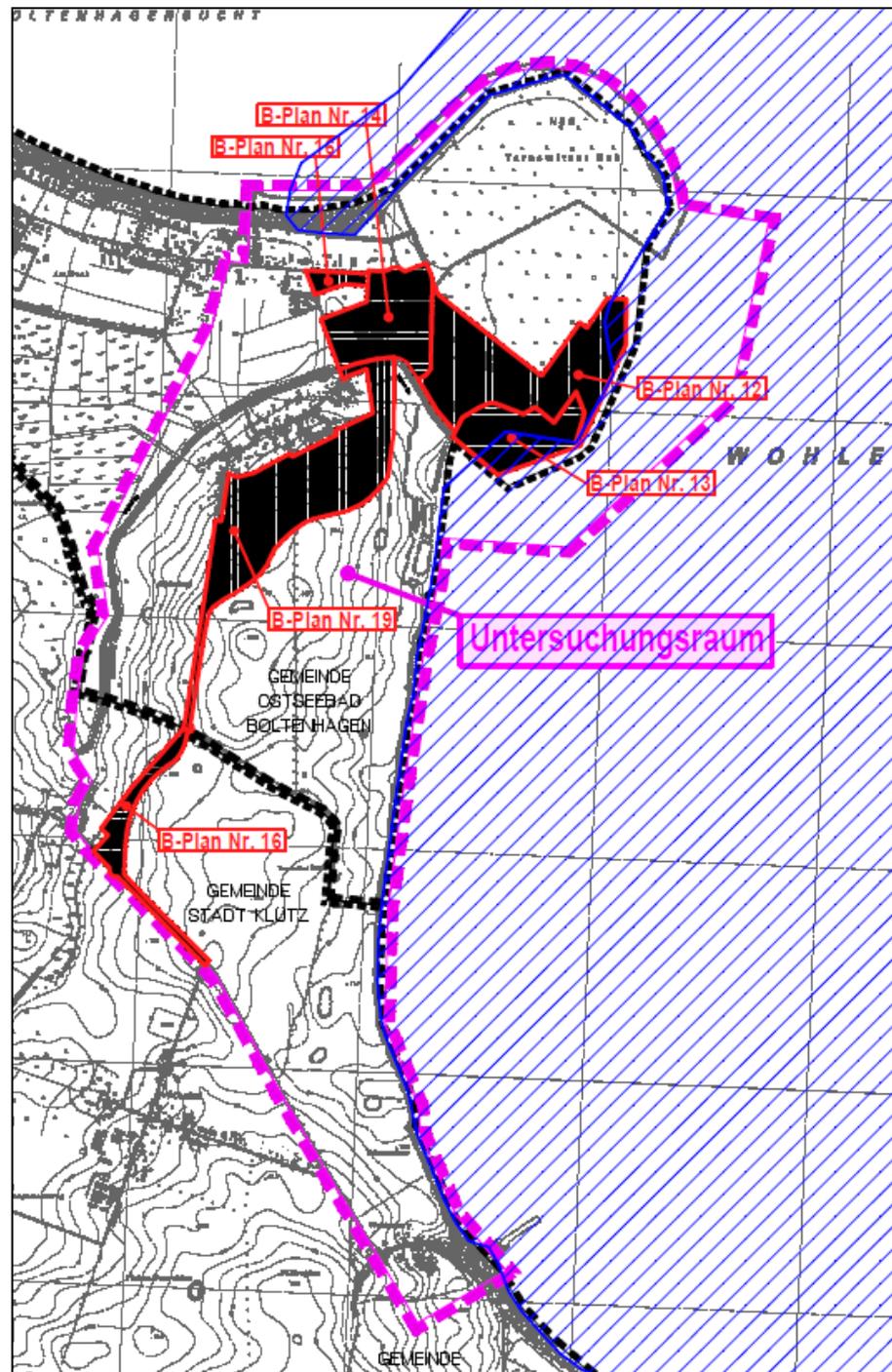


Abbildung 5: Landseitiger Untersuchungsraum für den Bebauungsplan Nr.12 NEU

Der Vorschlag orientiert sich grundsätzlich am Fauna-Untersuchungsraum der UVU „Zufahrtsstraße Ostseebad Boltenhagen, Marina Ostseebad Boltenhagen, Tarnewitzer Huk“ (ibs 1999). Im Westen ist der UR bis zum Tarnewitzer Bach erweitert, um die Auswirkungen des stark erhöhten Verkehrsaufkommens im Bereich der beiden Straßenbrücken über den Bach (Eulenkrug, Tarnewitz) auf den Fischotter einzubeziehen (gemäß Vorschlag des GGV Kiel).

Der Vorschlag für den wasserseitigen Untersuchungsraum orientiert sich an den Inhalten des FFH-Managementplans hinsichtlich sensibler Wasserflächen („möglichst zu

meidende Gebiete“, insbesondere aufgrund von Rastvögeln im Winter) im Hauptaktivitätsradius der in der Weißen Wiek stationierten Segel- und Motorboote bzw. der von der Marina ausgehenden jährlichen 4 Wassersport-Großereignisse sowie an den früheren Aussagen der Betreuungsberichte des Buchtrangers Wismarbucht (siehe nachfolgende Abbildung).

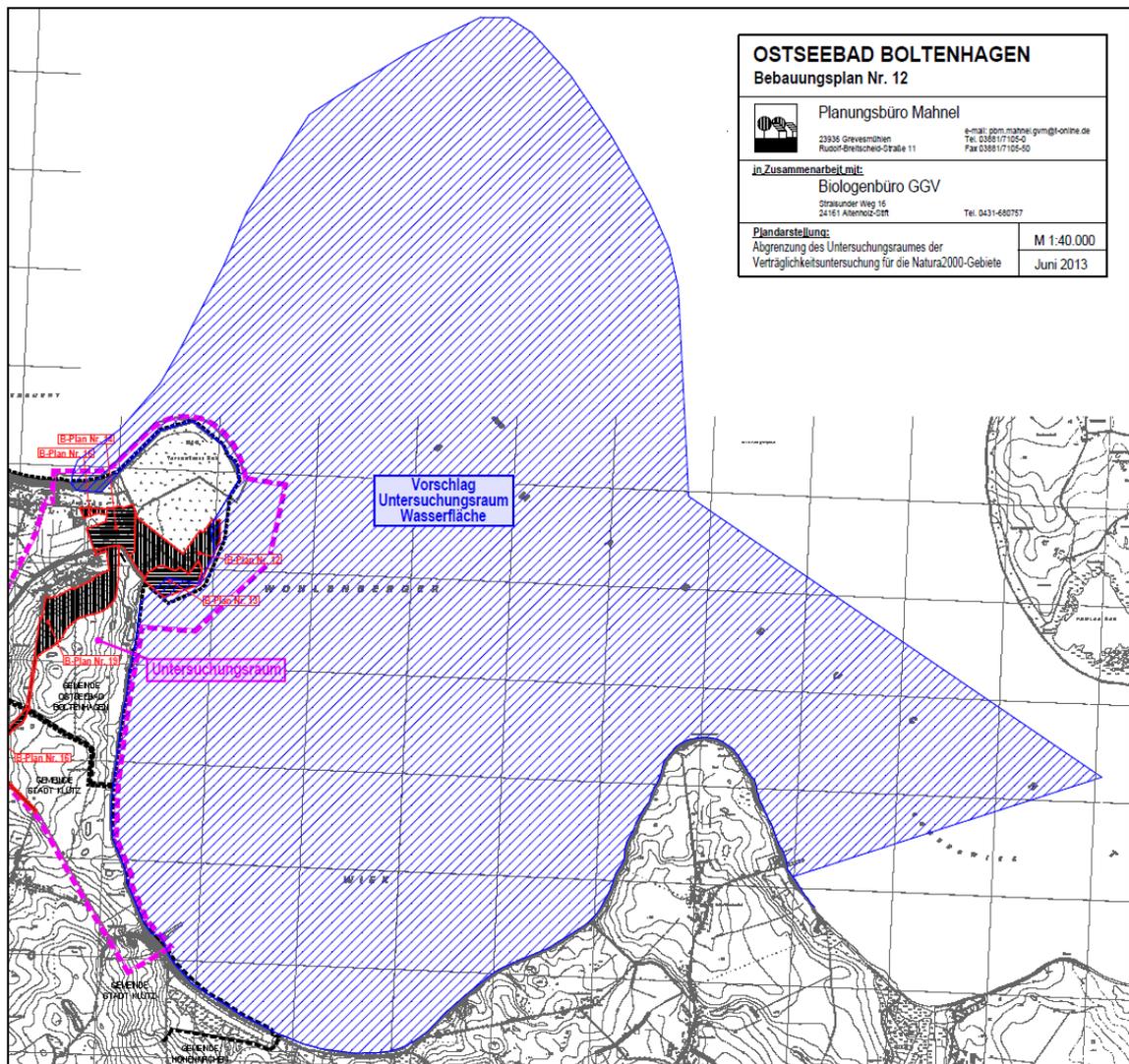


Abbildung 6: Wasserseitiger Untersuchungsraum des Bebauungsplans Nr. 12 NEU

Letztere stellen in der Wohlenberger Wiek und im Bereich der Lieps regelmäßig erhebliche Verstöße gegen die Freiwillige Vereinbarung Wismarbucht bzw. gegen die Vereinbarungen mit der Marina Weiße Wiek als Betreiber der Großveranstaltungen fest.

Hieraus ergeben sich betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das FFH-/ SPA-Gebiet.

Im Aktionsradius der in der Marina ganzjährig oder zeitweise stationierten Boote liegen darüber hinaus grundsätzlich die empfindlichen Bereiche Großklützhöved am Westrand von Ostseebad Boltenhagen sowie die Untiefe Hannibal ca. 8 km nordöstlich der Marina.

In diesen Bereichen hat der Buchtranger in 2010 und 2011 jedoch keine Verstöße festgestellt, so dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen dieser Gebiete als

unbedeutend einzuschätzen sind und daher nicht bei der Abgrenzung des UR berücksichtigt werden (gemäß GGV Kiel).

6. Schwierigkeiten bei Erstellung der Unterlagen

Die Maßnahmen des Managementplanes „Wismarbucht und Salzhaff“, um den Erhaltungszustand der relevanten Arten und Lebensraumtypen zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln, wurden bei Erstellung der Unterlagen aufgeführt und sind zu berücksichtigen. Die wasserseits aufgeführten Maßnahmen bezüglich der unbedingt / möglichst zu meidenden Gebiete im Winter und im Sommer sind gegenwärtig durch die freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ rechtlich geregelt und umsetzbar. Die freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ regelt die Etablierung neuer Ausweitung bestehender störungsintensiver Erholungsaktivitäten insbesondere durch Wassersport.

Die Regelungen der Freiwilligen Vereinbarung werden vom zuständigen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bei Bedarf angepasst. Eine vom Ministerium laut Pressemitteilung Nr. 270/2016 vom 17.08.2016 beabsichtigte jahreszeitliche Erweiterung der Befahrensregelung der Wohlenberger Wiek auf das Winterhalbjahr ist bisher nicht umgesetzt.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nimmt den erklärten Willen des Ministeriums zur Grundlage ihrer Bearbeitung und stimmt das Vorgehen im Zuge der Erörterung mit den Behörden und TÖB ab.

7. Aktenvermerk

Aufgestellt für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen:

Planungsbüro Mahnel in Zusammenarbeit mit GGV, Kiel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Tel: 03881-710-50
Fax:03881-710550
e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de

21.11.2012, ergänzt 31.01.2013, 16.06., 01.12.2015

ANLAGE 2

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG des Biologenbüros GGv

Bebauungsplan Nr. 12

Gemeinde Boltenhagen

Landkreis Nordwest Mecklenburg

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber:

**Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen**

Bearbeiter:

**Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de**

15. Oktober 2013

Inhalt

Zusammenfassung	7
1. Aufgabenstellung	8
2. Methode	9
3. Vorhabens bedingte Wirkungen	12
4. Bestand und Relevanzprüfung	14
4.1 Haselmaus	14
4.2 Fischotter	15
4.3 Fledermäuse	16
4.4 Europäische Vogelarten	22
4.5 Reptilien	25
4.6 Amphibien	26
4.6.1 Teichmolch	26
4.6.2 Erdkröte	27
4.6.3 Kreuzkröte	28
4.6.4 Laubfrosch	31
4.6.5 Grasfrosch	31
4.6.6 Moorfrosch	32
4.6.7 Teichfrosch	33
4.7 Mollusken	34
4.8 Sonstige Fauna	35
4.9 Flora	35
5. Konfliktanalyse	36
5.1 Fischotter	36
5.1.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	36
5.1.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	36
5.1.3 Aktuelle Situation 2013	37
5.1.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	39
5.1.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	39
5.1.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	39
5.1.7 Fazit und weitere Maßnahmen	40
5.2 Fledermäuse	40

5.2.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	40
5.2.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	40
5.2.3 Aktuelle Situation 2013	40
5.2.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	42
5.2.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	42
5.2.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	42
5.2.7 Fazit und weitere Maßnahmen	42
5.3 Europäische Vogelarten – euryöke Arten.....	43
5.3.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	43
5.3.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	43
5.3.3 Aktuelle Situation 2013	43
5.3.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	44
5.3.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	44
5.3.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	45
5.3.7 Fazit und weitere Maßnahmen	45
5.4 Europäische Vogelarten – Mittelsäger	45
5.4.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	46
5.4.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	46
5.4.3 Aktuelle Situation 2013	46
5.4.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	47
5.4.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	47
5.4.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	47
5.4.7 Fazit und weitere Maßnahmen	47
5.5 Europäische Vogelarten – Gänsesäger	48
5.5.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	48
5.5.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	48
5.5.3 Aktuelle Situation 2013	49
5.5.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	49
5.5.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	49
5.5.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	50

5.5.7 Fazit und weitere Maßnahmen	50
5.6 Europäische Vogelarten – Sandregenpfeifer	50
5.6.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	50
5.6.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	51
5.6.3 Aktuelle Situation 2013	51
5.6.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	53
5.6.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	53
5.6.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	53
5.6.7 Fazit und weitere Maßnahmen	54
5.7 Europäische Vogelarten – Grünspecht	54
5.7.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	54
5.7.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	54
5.7.3 Aktuelle Situation 2013	55
5.7.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	55
5.7.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	55
5.7.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	55
5.7.7 Fazit und weitere Maßnahmen	55
5.8 Europäische Vogelarten – Sperbergrasmücke	55
5.8.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	55
5.8.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	56
5.8.3 Aktuelle Situation 2013	56
5.8.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	56
5.8.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	57
5.8.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	58
5.8.7 Fazit und weitere Maßnahmen	58
5.9 Europäische Vogelarten – Neuntöter	58
5.9.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	58
5.9.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	59
5.9.3 Aktuelle Situation 2013	59
5.9.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	59

5.9.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	59
5.9.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	60
5.9.7 Fazit und weitere Maßnahmen	60
5.10 Laubfrosch	60
5.10.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	60
5.10.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	60
5.10.3 Aktuelle Situation 2013	60
5.10.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	61
5.10.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	61
5.10.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	61
5.10.7 Fazit und weitere Maßnahmen	61
5.11 Kreuzkröte	61
5.11.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990	61
5.11.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben	62
5.11.3 Aktuelle Situation 2013	65
5.11.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG	65
5.11.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	66
5.11.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG	66
5.11.7 Fazit und weitere Maßnahmen	66
6. Dokumentation von Störungen	67
7. Fristen und Maßnahmen	78
7.1 Ausnahme	78
7.2 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze	78
7.3 Minimierung und Vermeidung	78
7.4 CEF- Maßnahmen	79
7.5 Ausgleichsbedarf	80
8. Planungsempfehlungen	86
8.1 Minimierung Beleuchtung	86
8.2 Vermeidung Dünge- und Spritzmittel	86
8.3 Fledermauskästen	86
8.4 Pflege Maßnahmenfläche B-19	86

8.5 Schutz NSG: Mittelsäger und Sandregenpfeifer	87
8.6 Sicherung des Erhaltungszustands der Kreuzkröte	87
8.6.1 Pflege des Leitsystems.....	87
8.6.2 Restauration der bestehenden Gewässer	88
8.6.3 Senkung der Mortalität an den Straßen.....	88
8.6.4 CEF-Maßnahme Gewässerneuanlage	89
8.6.5 Monitoring.....	90
9. Literatur	91
Anhang	97

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV für den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Landkreis Nordwest Mecklenburg eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Es wurde hierzu als Referenz vergleichend die Situation von 1990 recherchiert. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, sowie Tag- und Nachtfalter, Mollusken, andere Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Die Vorkommen der Arten und Artengruppen im Plangebiet werden detailliert dargestellt und es wird ihre spezifische Betroffenheit von Vorhabens bedingten Eingriffen und Veränderungen ermittelt. Wertgebende und charakteristische Arten im Plangebiet sind Fischotter, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Mittelsäger, Gänsesäger, Sandregenpfeifer sowie die Kreuzkröte.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf betroffene Arten und Artengruppen werden konkrete Planungsempfehlungen gegeben. Es werden Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen vorgeschlagen sowie bestehende CEF-Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen erscheint eine Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG möglich.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf europäische Brutvögel ist für Baufeldräumungen und sonstige Eingriffe eine Eingriffsfrist gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5(2) vom 01.03 bis 01.10 zu beachten.

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Boltenhagen hat den Bebauungsplan Nr. 12 aufgestellt und mit der Realisierung der Bebauung begonnen. Ergänzende Bebauungen stehen noch aus. Aufgrund von formalen und baurechtlichen Schwierigkeiten die an dieser Stelle nicht erläutert werden ist eine Verzögerung in der weiteren Umsetzung der Bebauung eingetreten. Inzwischen hat sich das Artenschutzrecht weiterentwickelt, so dass nunmehr zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 12 ein aktueller Artenschutzfachbeitrag gemäß BNatSchG erstellt wird. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den

Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, umfangreichen Recherchen sowie einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG erfüllt wird. Es wird nach Abstimmung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg für die artenschutzrechtlichen Belange der Referenzzeitraum von 1990 zugrunde gelegt. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen - in Folgendem auch Plangebiet genannt - allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Eichstädt et al. 2006, Wranik et al. 2008). Es erfolgte eine umfangreiche Aufbereitung vorhandener Daten zu faunistischen Vorkommen im Plangebiet von 1990 sowie eine Datenabfrage bei den am Verfahren beteiligten

Planern und Behörden soweit möglich. Geländebegehungen zur Sichtung und Beurteilung von bereits umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und zur Erfassung von faunistischen Daten erfolgten am 06.05.2013 / 31.05.2013 / 05.06.2013 / 12.06.2013 / 21.06.2013 / 05.07.2013 / 06.07.2013 / 08.07.2013 / 11.08.2013

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde neben der Sichtbeobachtung ein mobiler Ultraschalldetektor eingesetzt. Es handelt sich um das Modell Pettersson D 240x. Zusätzlich kamen stationäre Ultraschalldetektoren der Firma EcoObs zur automatischen Aufzeichnung von Ortungslauten zum Einsatz. Die Ortungslaute wurden am Computer ausgewertet. Die Artdetermination erfolgte nach Weid (1988) und Skiba (2009).

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Sichtbeobachtung und akustische Erfassung in Anlehnung an Bibby et al. (1995) und Südbeck et al. (2005).

Es erfolgte eine gezielte Suche nach Reptilien auf den Begehungen. Die Suche erfolgte durch langsames Gehen und Beobachten von Liegeplätzen wie Holzstückchen, sowie durch Umdrehen von Holz, Steinen etc.

Zur Erfassung der Amphibien wurden abendliche / nächtliche Begehungen des Plangebietes mit einer Taschenlampe durchgeführt. Es erfolgte eine Rufuntersuchung zur Laichzeit der Kreuzkröte und eine Begehung der im Plangebiet und seiner Umgebung vorhandenen Gewässer. In allen Gewässern erfolgte Laichsuche und Kecherfänge zum Nachweis von Larven. Da in frühen Stadien Erdkröten- und Kreuzkrötenlarven nicht eindeutig zu unterscheiden sind wurden aus allen Laichgewässern Larven entnommen und aufgezogen. Die Jungkröten wurden anschließend wieder an Ort und Stelle ausgesetzt.

Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung orientiert sich an den Empfehlungen des Leitfadens von Fröhlich & Sporbeck (LUNG 2010). Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

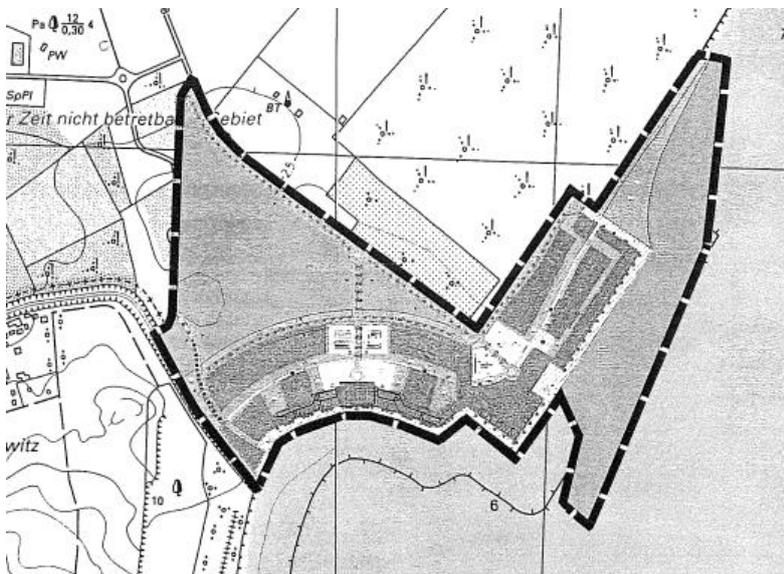


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Boltenhagen

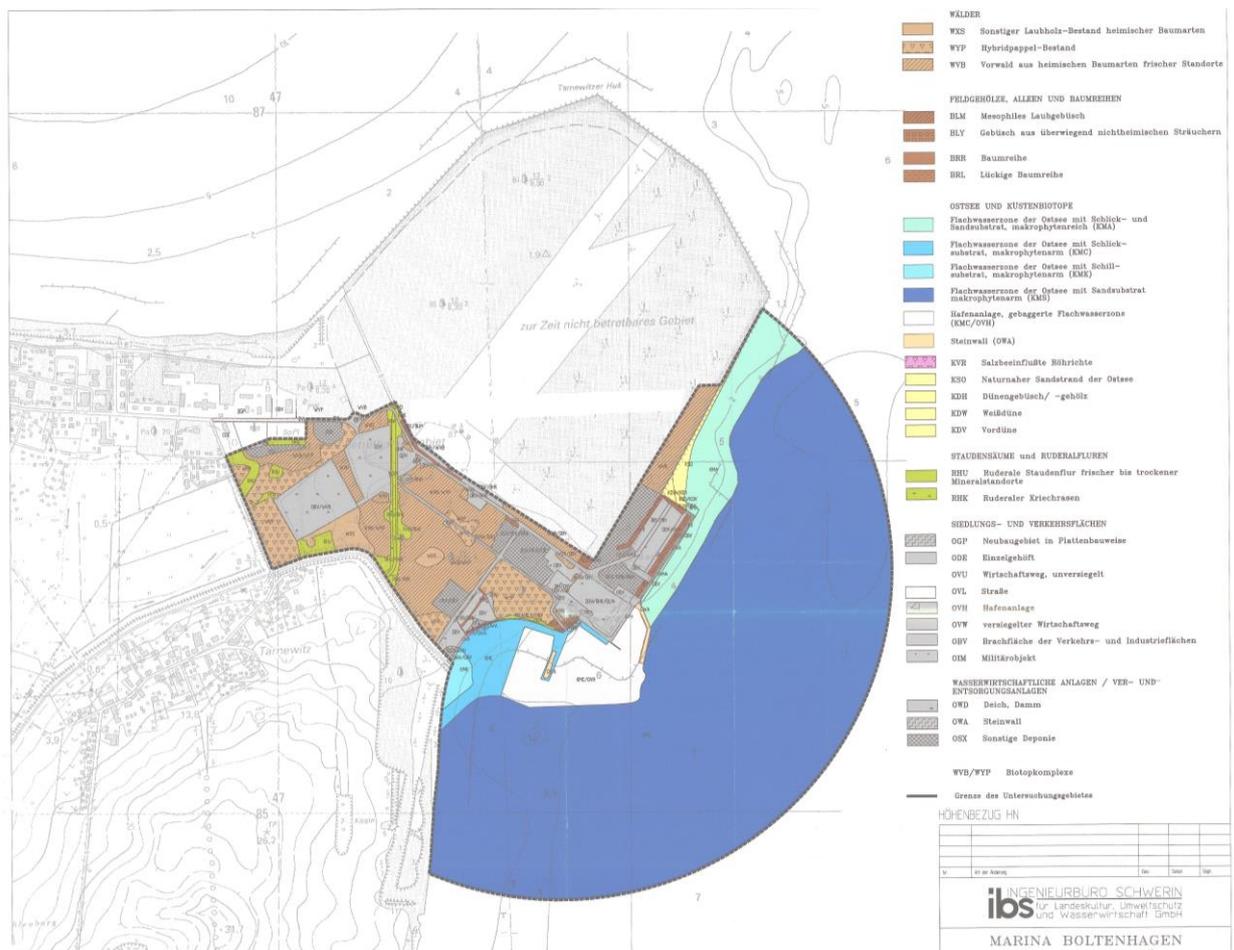


Abb. 2: Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Boltenhagen als Referenz zum Zustand vor der Bebauung.

3. Vorhabens bedingte Wirkungen

Das Vorhaben im Sinne des Artenschutzes ist die Realisierung des Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, bestehend aus der Erschließung und Errichtung von Hotelgebäuden und sonstigen Baukörpern sowie der Anlage von Zuwegungen, Parkplätzen und Grünanlagen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten.	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tierarten besitzen.	Durch Straßenverkehr könnte die Mortalität bei Kleintieren ansteigen. Durch Schall- und Lichtemissionen sowie durch sonstige Störungen könnten Tiere vergrämt werden.



Foto: O.Grell. 15.08.12. Teilansicht „Iberohotel“ und Grünanlagen



Foto: O.Grell. 05.09.12. Teilansicht „Dorfhotel“, im Vordergrund noch unbebaut



Foto: O.Grell. 05.09.12. Teilansicht Stellplätze, dahinter noch unbebaute Flächen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12



Foto: O.Grell. 15.08.12. Teilansicht Parkplätze und „Iberohotel“

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LUNG (2010) der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtlichen Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Art	RL	MV	D	FFH	§§
Haselmaus Muscardinus avellanarius		0	G	IV	s

Rote Liste MV: Labes (1991), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

0 = verschollen, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002) sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

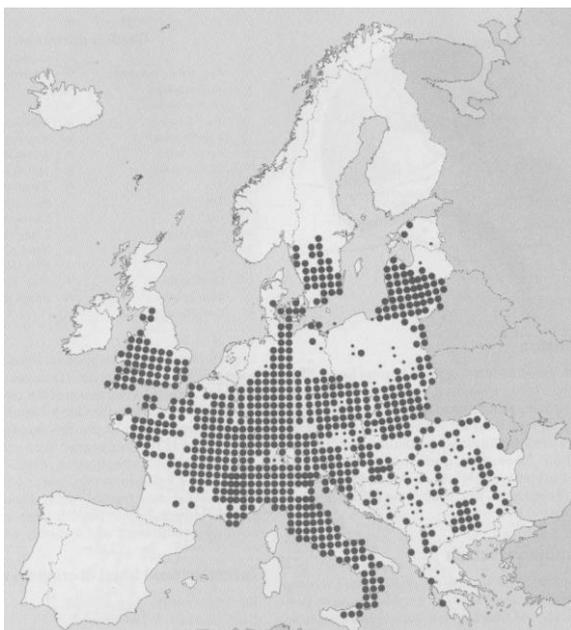


Abb. 3: Verbreitung der Haselmaus in Europa (Mitchell-Jones 1999).

Die Haselmaus ist keine Maus, sondern gehört zur Familie der Schlafmäuse oder Bilche (Myoxidae). Sie ist eine Verwandte des bekannteren Siebenschläfers. Haselmäuse leben in Gehölzbiotopen. Sie halten bis April Winterschlaf in Nestern aus Moos und Gras in der Vegetation (Braun und Dieterlen 2005). Die Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Labes 1991) weist die Art als verschollen aus. Offenbar existiert eine Verbreitungslücke (Mitchell-Jones et al. 1999). Für das Plangebiet bestehen keine Hinweise auf ein Vorkommen. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Fischotter

In Deutschland weist der Fischotter nur in östlichen Bundesländern sowie in Teilen von Niedersachsen und Ostbayern eine geschlossene Verbreitung auf (Mitchell-Jones 1999, Petersen 2004). Seine Lebensräume sind Meeresküsten, Ströme, Flüsse, Bäche, Seen, Teiche, Sümpfe und Brüche, auch anthropogen beeinflusste Lebensräume, wenn Ufer- und Verbundstrukturen, Ruhezone etc. vorhanden sind. (Petersen 2004). Er ist vorwiegend nachtaktiv und sehr mobil, bis 20 km in einer Nacht. Der Fischotter ist zur Jagd nach Fischen auf flaches Wasser und auf Habitatvielfalt angewiesen. R ist Stöberjäger im Flachwasser und am Ufer. Neben Fischen werden Krebse, Insekten, Mollusken, Amphibien, Vögel und kleine Säugetiere erbeutet (Stubbe 1989, Geidezis & Jurisch 1996). Das Nahrungshabitat des Fischotters erstreckt sich über die gesamten Verlandungszonen der Gewässer. Sein Nahrungsbedarf liegt bei etwa 1-1,5 Kg Frischgewicht pro Tag (Søgaard & Madsen 1996). Das bedeutet etwa 1.500-1.800 kg Nahrung pro Jahr für eine Fischotterfamilie. Die Reviergrößen des Fischotters sind damit vor allem von der lokalen Produktivität des Gewässers und seiner Umgebung abhängig. Sie liegen in Mitteleuropa bei etwa 8-13 km Gewässerstrecke (Kranz 1995, Søgaard & Madsen 1996, Ansorge et al. 1996). Die Männchenreviere sind dabei etwas größer. In Mecklenburg wurde für ein Weibchenrevier mit telemetrischer Methode 450 ha Ausdehnung ermittelt (Vogel 1998). Zu erwarten ist eine Raumnutzung im Litoral der Wismarbucht sowie ein Durchwandern des Tarnewitzer Baches. Planungsrelevant ist die Sicherung der Wandermöglichkeit für die Art. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap. 5).**

4.3 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden sechs Arten nachgewiesen, zwei weitere könnten aufgrund der Habitats sowie ihrer Verbreitung vorkommen.

Art		Rote Liste	MV	D	FFH	§§
Abendsegler	Nyctalus noctula		3	V	IV	s
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus		3	V	IV	s
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		4	-	IV	s
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus		D	D	IV	s
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii		4	-	IV	s
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni		4	-	IV	s
Fransenfledermaus*	Myotis natterei		3	-	IV	s
Braunes Langohr*	Plecotus auritus		4	V	IV	s

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: Labes et al. (1991), Rote Liste Deutschland: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

- = Ungefährdet, V / 4 = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär

FFH = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

* = potenziell vorkommend

Überblick über die Fledermausarten im Plangebiet, Gefährdungsstatus in Mecklenburg-Vorpommern und Kurzcharakteristik

Tierart	RLMV	Kurzdarstellung der Lebensraumansprüche
Abendsegler	3	Ursprünglich eine Waldfledermaus, aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen (Krapp 2011). Sommerquartiere und Wochenstuben überwiegend in Baumhöhlen, Winterquartiere oberirdisch in Bäumen und Gebäuden (NABU 2002). Große Homorange, migrationfähig (FÖAG 2007, Hutterer 2005).

Breitflügelfledermaus	3	Lebensraum in lichten Wäldern, auch in Siedlungen und Städten. Sommerquartiere in Bäumen und Gebäuden. Typisch sind Schuppen und Gebäude am Ortsrand bei ländlicher Bebauung (Robinson & Strebbings 1997, Kurze 1991). Winterquartiere in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, selten in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller usw.), auch in Holzstapeln (NABU 2002).
Zwergfledermaus	4	In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortsrandlagen (FÖAG 2007). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Boye et al. 1998), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).
Mückenfledermaus	D	Stärker an Gewässer gebunden als Zwergfledermaus (Dietz et al. 2007). Bisher kaum Funde von Winterquartieren bekannt. Wanderverhalten der Tiere über große Entfernung scheint sehr wahrscheinlich (FÖAG 2007). Hauptsächlich sind bisher oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden bekannt geworden (NABU 2002).
Rauhhaufledermaus	4	Waldfledermaus (Meschede & Heller 2000); Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, oft in Wassernähe (Dietz et al. 2007, FÖAG 2007). Wanderfledermaus mit östlicher Verbreitung. In Schleswig-Holstein Brutpopulation und Durchzieher (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007).
Wasserfledermaus	4	In Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein häufig (Labes 1991, Borkenhagen 2011). Jagd etwa 20 cm über der Wasseroberfläche. Wochenstube in Gebäuden, auch oft in Bäumen, besonders in alten Spechthöhlen (Braun & Dieterlen 2003). Winterquartiere in Bunkern, Stollen etc. bevorzugt mit erhöhter Luftfeuchte (NABU 2002)
Fransenfledermaus	3	Wenig spezialisierte Waldfledermaus in Nadelwäldern und Laubwäldern (Meschede & Heller 2000).
Braunes Langohr	3	Gehölzgebunden mit relativ kleinem Aktionsradius (Meschede & Heller 2000). Laub- u. Mischwälder, Parkanlagen (FÖAG 2007). Meidet offensichtlich waldarme Niederungen (Boye et al. 1998). Sommerquartiere/Wochenstuben v. a. in Dachstühlen, Baumhöhlen und Kästen, Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen (NABU 2002).

Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Abendsegler war ursprünglich eine Waldfledermaus, er ist aber auch in Parks und im Siedlungsbereich anzutreffen (Meschede & Heller 2000, Dietz et al. 2007, Krapp 2011). Seine Winterquartiere bestehen in Bäumen und an Gebäuden (NABU 2002, FÖAG 2007). Der Abendsegler kommt in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet vor, regional sind die Bestände niedrig (Labes 1991). Quartiere und Wochenstuben werden meist in Altholzbeständen angelegt, es sind aber auch andere Quartiere bekannt (Braun & Dieterlen 2003). Weit entfernte Nahrungshabitate werden auf schnellen, geradlinigen Flügen aufgesucht. Jagdgebiete sind u.a. Gewässer und Waldränder (Schwarz 1988, Dietz et al. 2007). Der Abendsegler ist eine umherstreifende, migrierende Fledermausart (Hutterer et al. 2005).

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern regional nur in niedrigen Beständen nachweisbar (Labes 1991). Sie gilt als synanthrope Art, also als Besiedler menschlicher Siedlungen und bevorzugt Ortsränder (Meschede & Heller 2000, Kurze 1991). Sie jagt u.a. an Waldrändern und im Grünland (Hübner 1991, Robinson & Strebings 1997). Von der Art sind fast ausschließlich Gebäudequartiere bekannt (NABU 2002, FÖAG 2007). Die Breitflügelfledermaus gilt als „migrationfähige“ Art (Hutterer et al. 2005, LANU 2008).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

In der Fledermausfauna Westmecklenburgs ist die Zwergfledermaus eine der häufigsten nachgewiesene Arten (Labes 1991). Sie ist in großen Teilen Europas häufig und verbreitet (Mitchell-Jones 1999, Borkenhagen 2011, Krapp 2011). Sie gilt als ursprüngliche Waldart (Meschede & Heller 2000), weist aber heutzutage eine eher euryöke Verbreitung auf und bevorzugt Ortsrandlagen (FÖAG 2007). Ihre Wochenstuben liegen außer in Baumhöhlen häufig an Gebäuden, (Boye et al. 1998, Meschede & Heller 2000). Winterquartiere sind Keller, Bunker, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002).

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Labes (1991) hat die Mückenfledermaus noch nicht aufgeführt, da sie zu dieser Zeit noch nicht bekannt war. Die Mückenfledermaus wurde erst vor relativ kurzer Zeit anhand ihrer Ortungslaute „entdeckt“, d.h. von der Zwergfledermaus differenziert.

Eine Beschreibung der morphologischen und akustischen Merkmale sowie der Habitatpräferenzen und des Vorkommens geben Helversen & Holderied (2003). Die Mückenfledermaus wird oft in der Nähe von Gewässern gefunden (Dietz et al. 2007). Hauptsächlich sind bisher Quartiere in Gebäuden und oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden bekannt geworden (FÖAG 2007).

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

In der Fledermausfauna Westmecklenburgs ist die Rauhhaufledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art (Labes 1991). Sie besitzt ihren Verbreitungsschwerpunkt in Osteuropa (Boye et al. 1998) und gehört in Mitteleuropa zu den weit wandernden Fledermausarten. Zwischen Sommer- und Winterquartieren werden zwei Mal jährlich Hunderte von Kilometern überbrückt. Durch Nordostdeutschland ziehen skandinavische, polnische und baltische Tiere (Limpens & Schulte 2000, Barre & Bach 2004, Schmidt 2004, Markovets et al. 2004). Der Durchzug vollzieht sich außerhalb der Brutsaison etwa ab August. Dann können sich Rauhhaufledermäuse vorübergehend in verschiedenen Biotopen aufhalten (Hutterer 2005). Die Rauhhaufledermaus besiedelt bevorzugt wasserreiche Wälder (Meschede & Heller 2000).

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Die Wasserfledermaus ist in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein verbreitet und häufig (Labes 1991, Borkenhagen 2011). Vowinkel (1991) erklärt die Ausbreitung der Wasserfledermaus mit der Zunahme von Fischteichen. Die Wasserfledermaus jagt vorzugsweise über Wasserflächen. Sie profitiert von eutrophen Gewässern mit hoher Produktion an Insekten. Die Wochenstuben werden meist in alten Bäumen angelegt. Die Rotbuche ab 100 Jahre wird dabei deutlich bevorzugt (Kretschmer 2001). Es wurden Strecken bis zu sieben Kilometer zwischen Quartier und Jagdgebiet gemessen (Ebennau 1995). Klenk et al. (1996) ermittelten durch Telemetrie Entfernungen von 1250 und 2100 m zu Tagesquartieren. Rieger (1997) fand Flugstraßen zwischen einigen hundert Metern bis etwa 2 km Länge.

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Die Fransenfledermaus gilt als wenig spezialisierte Waldfledermaus, die sowohl in Nadelwäldern als auch in Laubwäldern jagt (Meschede & Heller 2000). Geisler & Dietz (1999) wiesen nach, dass ein großer Beuteanteil offenbar vom Boden oder

von der Vegetation abgelesen wird. In Schleswig-Holstein weist die Fransenfledermaus in der Segeberger Kalkhöhle eine große Population von etwa 6.800 Überwinterern auf, die Sommerlebensräume sind weniger bekannt (Kugelschafter 1995, FÖAG 2007). In Mecklenburg-Vorpommern sind nur wenige Wochenstuben bekannt, der Winterbestand ist stabil (Labes 1991).

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Das Braune Langohr ist eine typische Waldart mit relativ kleinem Aktionsradius (Braun & Dieterlen 2003, Meschede et al. 2000). Vorkommen befinden sich in v.a. in Laub- u. Mischwäldern und Parkanlagen (FÖAG 2007). Sommerquartiere und Wochenstuben sind aus Dachstühlen, Baumhöhlen und Kästen, Winterquartiere v. a. aus Kellern, Bunkern, Stollen bekannt (NABU 2002). Die Art kommt in Schleswig-Holstein in allen Landesteilen mit Schwerpunkt im Osten vor (FÖAG 2007). In Mecklenburg-Vorpommern ist das Braune Langohr in niedrigen Beständen weit verbreitet (Labes 1991). Da die Art sehr leise ruft ist sie schwer zu erfassen.

Es wurden im Plangebiet an sechs Untersuchungs Nächten insgesamt 1.850 Ortungslaute von Fledermäusen aufgezeichnet, die im Zusammenhang mit den direkten Beobachtungen sechs Arten zugeordnet werden.

Datum 2013	Anzahl Untersuchungs Nächte	Anzahl Ortungslaute	Artenspektrum
04.06.13	1	1.179	B+, R++, Z+++, M+++
05.06.13	1	159	A+, B++, Z++, M++, W+,
05.07.13	1	125	B++, Z++, M++, R+
06.07.13	1 (nur frühe Phase)	67	B+, A+
07.07.13	1	93	A+, Z+, M++, W+, R+
08.07.13	1	227	A+, B++, Z+, M+, R+
Summe	6	1.850	

+++ = sehr häufig, ++ = regelmäßig, + = vereinzelt

A = Abendsegler, B = Breitflügelfledermaus, Z = Zwergfledermaus, M = Mückenfledermaus, R = Rauhhautfledermaus, W = Wasserfledermaus

Alle Fledermausarten sind als Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie gemäß BNatSchG streng geschützt. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz (s. Kap. 5).**

4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 78 Vogelarten als Brutvögel und Nahrungsgäste nachgewiesen. Für die Untersuchung 2013 befinden sich Angaben zu jedem einzelnen Untersuchungstag im Anhang. Besonders wertgebende Brutvögel des Geltungsbereiches des B-Plans 12 sind fett hervorgehoben.

Art	Status	1990	2013	MV	D	VS	§§
Kormoran	N		+		-		b
Höckerschwan	N		+		-		b
Brandgans	N	+	+	3	-		b
Pfeifente	N		+	-	R		b
Stockente	B	+	+		-		b
Mittelsäger	B	3	0-1	1	-		b
Gänsesäger	B	1	2-3 (CEF)	2	2		b
Sperber	N		+	-	-		s
Rotmilan	N	+		-	-	I	s
Seeadler	N	+		-	-	I	s
Mäusebussard	N	+	+		-		s
Kranich	N		+	-	-	I	s
Austernfischer	B		+	1	-		b
Sandregenpfeifer	B	1	1	1	1		s
Pfuhschnepfe	N		+		-	I	s
Flussuferläufer	N		+	1	2		s
Lachmöwe	N		+	3	-		b
Sturmmöwe	N	+	+	3	-		b
Silbermöwe	N		+	-	-		b
Ringeltaube	B		+	-	-		b
Turteltaube	?	+		3	3		s
Kuckuck	B	+	+	-	V		b
Waldkauz	N	+		-	-		s
Grünspecht	B		1	3	-		s
Buntspecht	B	+	+	-	-		b
Kleinspecht	B	+		-	V		b

Rauchschwalbe	B		+	-	V	b
Mehlschwalbe	B	+	+	-	V	b
Baumpieper	B	+		-	V	b
Schafstelze	B	+		V	-	b
Bachstelze	B	+	+	-	-	b
Zaunkönig	B	+	+	-	-	b
Heckenbraunelle	B	+	+	-	-	b
Rotkehlchen	B	+	+	-	-	b
Sprosser	B	+		-	-	b
Nachtigall	B	+		-	-	b
Trauerschnäpper	B	+			-	b
Grauschnäpper	B	+			-	b
Hausrotschwanz	B	+	+	-	-	b
Gartenrotschwanz	B	+	+	-	-	b
Schwarzkehlchen	B		+	-	V	b
Steinschmätzer	N		+	2	1	b
Amsel	B	+	+		-	b
Singdrossel	B	+	+	-	-	b
Feldschwirl	B	+		-	V	b
Gelbspötter	B	+	+	-	-	b
Sperbergrasmücke	B	2	>3 (CEF)	-	-	I s
Dorngrasmücke	B	+	+	-	-	b
Klappergrasmücke	B		+	-	-	b
Gartengrasmücke	B	+	+	-	-	b
Mönchsgrasmücke	B	+	+	-	-	b
Waldlaubsänger	B	+		-	-	b
Zilpzalp	B	+	+	-	-	b
Fitis	B	+	+	-	-	b
Sumpfmeise	B	+	+	-	-	b
Weidenmeise	B	+		-	-	b
Blaumeise	B	+	+	-	-	b
Kohlmeise	B	+	+	-	-	b
Kleiber	B	+	+	-	-	b
Waldbaumläufer	B	+		-	-	b

Gartenbaumläufer	B	+		-	-	b
Pirol	B	+	+	-	V	b
Neuntöter	B		2-4 (CEF)	-	-	I b
Eichelhäher	B	+		-	-	b
Elster	B	+		-	-	b
Rabenkrähe	B	+	+	-	-	b
Star	B	+	+	-	-	b
Haussperling	B	+	+	V	V	b
Feldsperling	B	+	+	V	V	b
Buchfink	B	+	+	-	-	b
Girlitz	B	+		-	-	b
Grünling	B	+	+	-	-	b
Stieglitz	B	+	+	-	-	b
Birkenzeisig	B		+	-	-	b
Hänfling	B	+	+	-	V	b
Karmingimpel	B	+	+	-	-	s
Goldammer	B	+	+	-	-	b

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: Eichstädt et al. 2003, Deutschland: Südbeck et al. 2007
 Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast / Zugvogel im Geltungsbereich B-Plan Nr. 12
 1990 / 2013 = nachgewiesen, Anzahl BP oder + = vorkommend
 V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. 2004.
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
 sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Insgesamt wurden 78 Arten registriert, davon entfallen 60 Arten auf den Untersuchungszeitraum 1990 und 58 Arten auf 2013. Die beiden Untersuchungen sind jedoch nur eingeschränkt direkt zu vergleichen, da dies nur für die im Geltungsbereich befindlichen Brutvögel zutrifft, während die Untersuchungsgebiete etwas unterschiedlich waren. Auffällig ist jedoch im Vergleich zwischen 1990 und 2013, dass v.a. Waldarten nicht mehr registriert wurden, während Offenlandarten neu dazugekommen sind. Dies spiegelt die Strukturentwicklung der vergangenen 20 Jahre des Geltungsbereiches des B-Plans 12 wieder.

Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant. Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Brutvögel gefährdeter oder für den Naturraum besonders wertgebender und charakteristischer Arten werden besonders betrachtet: **Mittelsäger, Gänsesäger, Sandregenpfeifer Grünspecht, Sperbergrasmücke, Neuntöter (s. Kap. 5).**

4.5 Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Reptilien festgestellt. Im angrenzenden NSG Tarnewitzer Huk wurde eine Art gefunden.

Art		RL	MV	D	FFH	§§
Waldeidechse	Zootoca vivipara		3	-	-	b

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: Bast et al. 1991, Rote Liste Deutschland: BfN 2009
 FFH = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Petersen et al. 2004.
 - = Ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
 sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009

Die Waldeidechse weist über Mittel- und Nordosteuropa ein geschlossenes Verbreitungsgebiet auf. Ihr Vorkommen reicht bis nördlich des Polarkreises. Sie besiedelt ein sehr breites Habitatspektrum wie staunasses Grünland, Moore aller Art, Halbtrockenrasen, Lichtungen, Schonungen, Waldränder, Grabenränder, Bahndämme, Wegböschungen und sonstige Säume. Die Waldeidechse toleriert eine hohe Bodenfeuchte ihrer Habitate, sie ist oft deutlich höher als bei der Zauneidechse (Laufer et al. 2007, Hachtel 2011, Thiesmeier 2013).

Streng geschützte Arten bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Schlingnatter) wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Für die Zauneidechse erscheinen Habitatstrukturen im Plangebiet wie trockene Ruderalflächen und wärmebegünstigte Säume auf Sandböden durchaus geeignet (vgl. Glandt 1979, Glandt & Bischoff 1988, Blanke 2004) ein historischer Nachweis liegt vor, offenbar ist die Art lokal verschollen. Zum Vorkommen der Schlingnatter bestehen keine Hinweise sowie keine deutliche Habitateignung

(Gruschwitz et al. 1993, Völkl & Käsewieter 2003, Petersen 2004, , Klinge et al. 2008). Das Gebiet liegt außerhalb der bekannten Verbreitung der Schlingnatter (LUNG MV, Herr Presch mündl. Mittl.). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Amphibien

Im Plangebiet wurden Vorkommen von sieben Amphibienarten festgestellt.

Art		RL	MV	D	FFH	§§
Teichmolch	Triturus vulgaris		3	-		b
Erdkröte	Bufo bufo		3	-		b
Kreuzkröte	Bufo calamita		2	V	IV	s
Laubfrosch	Hyla arborea		3	3	IV	s
Grasfrosch	Rana temporaria		3	-		b
Moorfrosch	Rana arvalis		3	3	IV	s
Teichfrosch	Rana esculenta		3	-		b

Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: Bast et al. 1991, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009

FFH = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Petersen et al. 2004.

- = Ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
 sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

4.6.1 Teichmolch

Der Teichmolch kann auch sehr kleine Gewässer sowie Gewässer im Niedermoorboden besiedeln (Freytag 1995, Günther 1996, Klinge 2005). Er kommt mit einer großen Population und sehr erfolgreicher Reproduktion innerhalb des Geltungsbereiches B-12 vor. Er besiedelt dort ein Flachgewässer und einen Graben. Außerhalb wurden nur relativ kleine Larvenvorkommen auf der Tarnewitzer Huk entdeckt. Die Art profitiert von der bestehenden Amphibienleiteinrichtung und hat voraussichtlich ihre Sommerlebensräume im gesamten Bereich, bevorzugt im Pappelwald auf feuchtem Boden sowie in den größeren Rabatten der Hotelanlage.



Abb. Reproduktionsvorkommen des Teichmolches im Plangebiet

4.6.2 Erdkröte

Die Erdkröte ist über fast ganz Europa verbreitet und meist häufig. Als Laichhabitats werden Röhrichte bevorzugt, an denen die Tiere ihre Laichschnüre ablegen. Sommerlebensräume sind halboffene Kulturlandschaften sowie Gehölze aller Art besonders auf leichten Böden in denen sich die Tiere vergraben können. Die Sommerlebensräume können 1-3 km vom Laichgewässer entfernt liegen (Günther 1996, Laufer et al. 2007). Im Plangebiet ist die Erdkröte sehr häufig. Ob eine Konkurrenz zur Kreuzkröte besteht ist schwer zu sagen, aber nicht ausgeschlossen, da in vielen Fällen die gleichen Gewässer besiedelt werden. Die Arten können aber dauerhaft sympatrisch vorkommen, wie es aus anderen Gegenden bekannt ist (eigene Erfahrung). Auffällig war, dass sich in den Gewässern in der Tarnewitzer Huk, die oftmals als „potenzielle Kreuzkrötenlaichgewässer“ angesprochen werden, nur sehr wenige Kreuzkröten-, aber massenhaft Erdkrötenlarven gefunden wurden. Die Larven beider Arten sind in allen frühen Stadien schwer zu unterscheiden. In 2013 wurden viele Kontrollen durchgeführt, sowie Proben entnommen und aufgezogen (s. Kap. Methode).



Abb. Reproduktionsvorkommen der Erdkröte im Plangebiet (rot). Bereiche vieler Totfunde (blau)



Foto: O.Grell. 31.05.13. Laichgewässer im NSG Tarnewitzer Huk für Erdkröte (Massenvorkommen), Laubfrosch (großes Vorkommen), Kreuzkröte, Teichmolch, Moorfrosch, Teichfrosch, je kleine Vorkommen.

4.6.3 Kreuzkröte

Die Kreuzkröte ist ein Besiedler von natürlichen Pionierstandorten. Ursprüngliche Primärhabitats waren sandige Flusstäler und Küsten. Die Kreuzkröte toleriert einen hohen Salzgehalt ihrer Reproduktionsgewässer und kann daher Salzwiesen und andere Küstenlebensräume besiedeln. Sie kommt an der deutschen Nord- und Ostsee verbreitet vor (Klinge 2005). In Mecklenburg-Vorpommern besteht ein Vorkommen auf Hiddensee (Günther 1996). Die adulten Tiere wandern einen

Kilometer und weiter außerhalb ihrer Laichgewässer in die Umgebung und vergraben sich gerne in leichten Böden (Bitz et al. 1996, Günther 1996, Laufer et al. 2007).

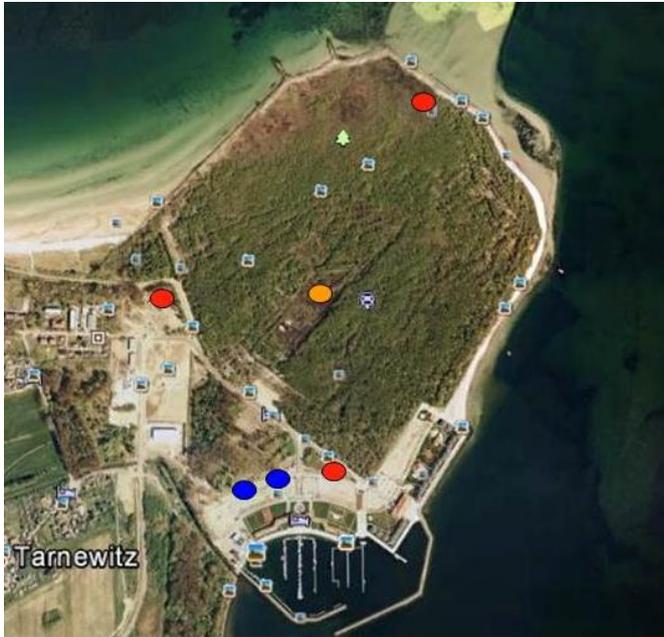


Abb. Reproduktionsvorkommen der Kreuzkröte im Plangebiet (rot). Rufnachweis ohne Larvenkontrolle wahrscheinlich Reproduktion (gelb). Totfunde (blau)



Foto: O.Grell. 15.08.12. Zunehmend verlandendes Kreuzkrötenlaichgewässer im Geltungsbereich des B-Plans 12, aktuell sehr geringe Reproduktion. Laichhabitat auch für Erdkröte (Larvenbestand: mittel), Laubfrosch (mittel), Teichmolch (groß).



Foto: O.Grell. 31.05.13. Kreuzkröten-Reproduktionsgewässer auf dem Gelände der Bauschuttdeponie, bestes Laichgewässer, hier keine anderen Amphibienarten.



Foto: O.Grell. 31.05.13. Starkes Larvenaufkommen der Kreuzkröte im Bauschuttgewässer.



Foto: O.Grell. 14.06.13. Junge Kreuzkröte in der Metamorphose

4.6.4 Laubfrosch

Der Laubfrosch wandert bis zu einem Kilometer und weiter außerhalb seiner Laichgewässer in die Umgebung und besiedelt Wälder, Feldgehölze, Redder und Knicks (Grosse 1994, Geiger 1995, Glandt 2004, Laufer et al. 2007). In Norddeutschland verhält sich die Art zunehmend stenök in Bezug auf die Temperatur und besiedelt überwiegend wärmebegünstigte offene Gewässer (GGV 1998, Klinge 2005). Im Plangebiet ist der Laubfrosch v.a. auf der Tarnewitzer Huk sehr stark vertreten. In der Rufzeit gehen von allen Reproduktionsgewässern sehr kräftige Konzerte aus, die auf eine sehr große Gesamtpopulation von mindestens einigen hundert Individuen schließen lassen.



Abb. Reproduktionsvorkommen des Laubfrosches im Plangebiet (rot). Rufnachweis ohne Larvenkontrolle wahrscheinlich Reproduktion (gelb).

4.6.5 Grasfrosch

Der Grasfrosch ist in Europa weit verbreitet. Er ist überwiegend an Gehölze gebunden. Schattige Habitate wie Feldgehölze, Bruchwälder, Gebüsche, Grabenränder und Staudenfluren stellen den Sommerlebensraum dar. Der Grasfrosch ist heutzutage ein typischer Besiedler gehölzreicher halboffener Kulturlandschaft. Zum Laichen bevorzugt er offene, krautreiche Kleingewässer mit flachen Ufern und Flutrasen (Günther 1996, Laufer et al. 2007).



Abb. Reproduktionsvorkommen des Grasfrosches im Plangebiet



Foto: O.Grell. 31.05.13. Reproduktionsgewässer des Grasfrosches (Larvenbestand: mittelgroß). Auch Reproduktion von Teichmolch (groß), Erdkröte (klein), Laubfrosch (mittel), Teichfrosch (klein).

4.6.6 Moorfrosch

Der Moorfrosch ist eine östlich weit verbreitete Art und erreicht in Deutschland seine südwestliche Verbreitungsgrenze. Nur im norddeutschen Tiefland besteht eine geschlossene Verbreitung, im übrigen Deutschland ist die Art disjunkt, oft fehlend (Günther 1996, Laufer et al. 2007). Die Lebensraumsprüche des Moorfrosches sind im Gesamtverbreitungsgebiet sehr vielfältig (Glandt & Podloucky 1987, Glandt 2006). In Norddeutschland besteht eine Präferenz für stärker besonnte Laichhabitats wie Moore, Sümpfe, Flutrasen, sonstige krautreiche

Flachgewässer, Gräben und ephemere Kleingewässer. Als Sommerlebensraum werden offene bis halboffene bodenfeuchte Biotope bevorzugt (Zöphel & Steffens 2002, Klinge 2005, Glandt 2006). Die meisten Moorfrosche scheinen an Land zu überwintern. Die Wanderungen sind oft wenig ausgeprägt. Meist sind es wenige 100 m bis max. 1 km bei Jungtieren (Petersen 2004, Hachtel et al. 2006). Der Moorfrosch ist Frühlaicher, in Norddeutschland ist er oft der erste Lurch am Gewässer (eigene Beobachtung). Der Moorfrosch wurde im Plangebiet nur einmal sicher auf der Tarnewitzer Huk mit Reproduktion nachgewiesen.

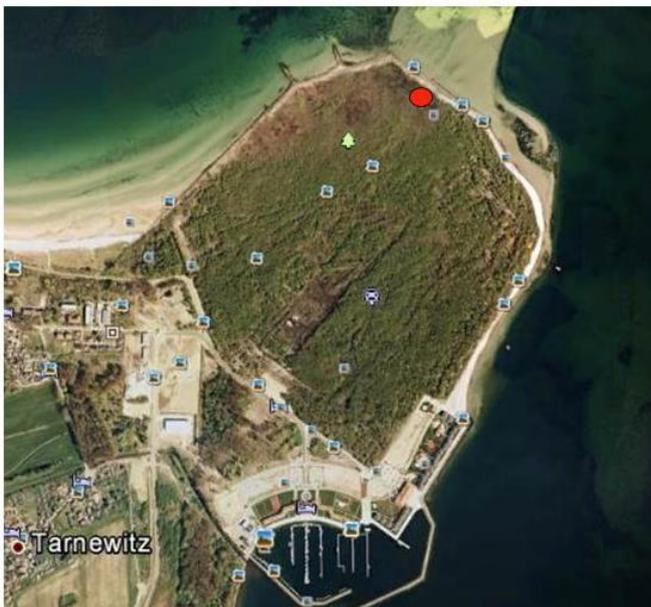


Abb. Reproduktionsvorkommen des Moorfrosches im Plangebiet

4.6.7 Teichfrosch

Der Teichfrosch ist ein mitteleuropäischer Vertreter der Wasserfrösche. Er besiedelt pflanzenreiche Gewässer aller Art. Gern sonnt er sich an südexponierten Uferabschnitten. Er verbringt den gesamten Lebenszyklus am Laichgewässer. Im Plangebiet besteht eine insgesamt kleine Population.

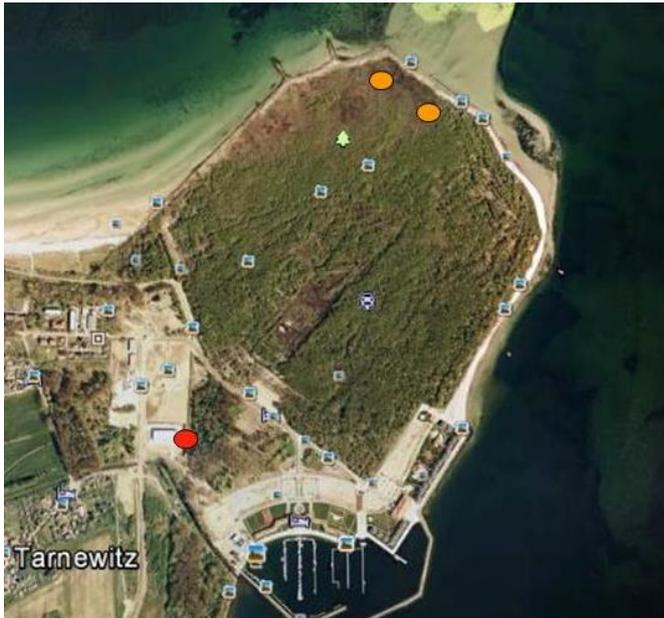


Abb. Reproduktionsvorkommen des Teichfrosches im Plangebiet (rot).
Rufnachweis ohne Larvenkontrolle wahrscheinlich Reproduktion (gelb).

Streng geschützte Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Vorkommen im Geltungsbereich B-12 und artenschutzrechtlicher Relevanz sind: Laubfrosch und Kreuzkröte (s. Kap. 5).

4.7 Mollusken

Im Raum bestehen Nachweise der etwa 1,5 – 2,0 mm langen und 0,8 – 1,0 mm breiten linksgewundenen Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior*. Die Art ist auf Anhang II und IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und gemäß BNatSchG streng geschützt (Petersen 2003). Aufgrund des verbreiteten Vorkommens der Schmalen Windelschnecke in der Wismarbucht kann ein Vorkommen im Plangebiet 1990 nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Art ist über ganz Deutschland verbreitet, das einen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb Europas darstellt. Die Schmale Windelschnecke ist ein Streubesiedler. Negative Habitatfaktoren sind Austrocknung und Überschwemmung. Konstante Feuchtigkeitsverhältnisse größerer Flächen wirken sich fördernd aus. Typische Habitate sind artenreiche Übergänge zwischen Sümpfen und Grasland mit ausgeprägter Streuschicht bei eher niedriger Vegetation. Auch Erlenwaldtümpel mit Seggenriedern, Seeverlandungsbereiche, Röhrichte, feuchte Dünen und Nasswiesen können besiedelt werden (Petersen 2003). Geeignete Habitate sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 der

Gemeinde Boltenhagen aufgrund der vorherigen anthropogenen Bebauung und Bodennutzung mit meist geringer Streuschicht und großen Bereichen größerer Bodentrockenheit kaum oder nur sehr kleinräumig zu erwarten, während in der umliegenden Umgebung geeignete konstantfeuchte Habitats viel häufiger auftreten. Es ist aufgrund der Habitatverteilung anzunehmen, dass die Population der Schmalen Windelschnecke fast vollständig außerhalb des Geltungsbereiches lebt. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.8 Sonstige Fauna

Im Plangebiet wurde von 1990-1997 eine Erfassung der Nachtfalter durchgeführt. Es wurden 309 Arten nachgewiesen (Bauer & Hoppe 1999), darunter 20 in MV gefährdete Arten (Wachlin et al. 1997). Für den Artenschutz relevante Arten, d.h. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten gemäß BNatSchG wurden nicht festgestellt (LUNG 2010). Das Plangebiet weist keine Habitats auf, die Vorkommen von streng geschützten (gemäß BNatSchG) sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (Petersen 2003/2004, LUNG 2010). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz. Dies setzt jedoch die Zulässigkeit von Eingriffen gemäß § 15 BNatSchG voraus (Minimierung, Vermeidung, s. Kap.7)**

4.9 Flora

Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist meist auszuschließen, da die Vorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete liegen (BArtSchV 2009, Petersen 2003). Europarechtlich geschützte Pflanzen mit artenschutzrechtlicher Relevanz (LUNG 2010) wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der Biotopausstattung innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LUNG (2010). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fischotter

5.1.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Der Fischotter ist in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet (Petersen 2004). Ein Vorkommen im Planbereich gilt aufgrund früherer Nachweise als sicher (Behl 1996, Umweltministerium MV 2011), wenn auch konkrete Untersuchungen hierzu im Rahmen der Untersuchung nicht vorliegen. Nachweise des sehr versteckt lebenden Fischotters können mit vertretbarem Aufwand kaum erbracht werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Fischotter die Küste der Wismarer Bucht besiedelt und sich dort sehr mobil bewegt. Er nutzt geeignete Habitats des Litorals und dringt auch in den Tarnewitzer Bach ein. Das Plangebiet ist für den Fischotter um 1990 mit naturbelassenen und beruhigten Bereichen als Habitat auf der Durchwanderung an der Küste nutzbar.

5.1.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Durch Bebauung im Küstenbereich tritt ein Lebensraumverlust für den Fischotter ein. Betriebsbedingte Störungen führen voraussichtlich zu einem Vergrämungseffekt, der räumlich über den Flächenverlust hinausgeht, da auch die Störwirkung von menschlichen Aktivitäten im Raum, sowie Schallemissionen eine Störwirkung entfalten können. Der Straßenverkehr der Zufahrtsstraßen stellt eine große Gefahrenquelle dar. Insbesondere die Querung des Tarnewitzer Baches ist ein neuralgischer Punkt, da an Straßenübergängen über Fließgewässer häufig Todesfälle von Fischottern gemacht werden, da diese manchmal die Straße

überqueren wenn die Durchlässe zu eng sind. Der Straßenverkehr gilt als einer der Haupt-Gefährdungsursachen für den Fischotter (Labes et al. 1991, Reuther 1993, Ansorge 1996, Zinke 1996, Borkenhagen 2011).

5.1.3 Aktuelle Situation 2013

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erteilte der Gemeinde Boltenhagen am 02.05.06 eine Ausnahmegenehmigung von Verboten des § 20 LNatSchG MV mit der Auflage in Hinsicht auf die Kompensation des Verlustes von Fischotter-Habitaten im Bereich des Bebauungsplans Nr. 12. Hierzu sollte auf den Flurstücken 84 / 85 Flur 1 Gemarkung Tarnewitzerhagen eine Rohrleitung zurückgebaut werden, ein Bachabschnitt des Tarnewitzer Baches aufgeweitet werden, sowie drei Kleingewässer angelegt werden. Die Maßnahme wurde von GGV am 05.09.12 begutachtet. Alle o.g. Auflagen wurden umgesetzt und fachgerecht durchgeführt. Die Maßnahme wird vom Biologenbüro GGV als sinnvolle und gelungene Aufwertung des lokalen Fischotter-Lebensraumes eingestuft. Der Fischotter profitiert voraussichtlich auch von der Amphibien-Leiteinrichtung und den Tunneln im Bereich der beiden Zufahrtsstraßen zum Hafen, da die Tunnel auch eine Querung des Fischotters ermöglichen. Es ist zu erwarten, dass der Fischotter diese Strukturen für sich nutzen kann.



Foto: O.Grell. 05.09.12. Teilansicht Kompensationsmaßnahme „Fischotter“

Die Mündung des Tarnewitzer Baches liegt am westlichen Rand des Plangebietes. Durch naturnahe, undurchdringliche Begrünung des Randbereiches und Verzicht auf Übergänge oder Zugänge ist der Mündungsbereich sowie die gesamte

Wegstrecke des Tarnewitzer Baches stark abgeschirmt und ist trotz der angrenzenden intensiven Nutzung sehr ruhig und ungestört. Der Fischotter vermag anthropogene Lebensräume zu besiedeln, wenn beruhigte Abschnitte vorhanden sind (Petersen 2004). Er ist zudem streng nachtaktiv, während sich die vorhabensbedingten Störungen überwiegend tagsüber ereignen. Der Übergang der Zufahrtsstraße über den Tarnewitzer Bach ist weiträumig und mit einer Berme versehen. Die Ausführung ist fachgerecht und entspricht den Anforderungen an einen Fischotter gerechten Übergang.



Foto: 15.08.12. O.Grell. Einmündung Tarnewitzer Bach



Foto: O.Grell. 15.08.12. Tarnewitzer Bach am westlichen Rand des Plangebietes.



Foto: O.Grell. 15.08.12. Fischotter gerechter Durchlass mit Berme

5.1.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Eine Wanderung durch den Tarnewitzer Bach kann auf Grund der erfolgten Maßnahmen gefahrlos stattfinden. Aufgrund des natürlichen scheuen und nachtaktiven Verhaltens des Fischotters ist von einer weitgehenden Vermeidung des intensiv genutzten Bereiches des Bebauungsplans Nr. 12 auszugehen. Eine über das normale Lebensrisiko hinausgehende vorhabensbedingte Gefährdung des Fischotters ist nicht zu erkennen oder zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ gem. § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

5.1.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Für das Plangebiet kann der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.1.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet hat aufgrund seiner begrenzten Größe im Verhältnis zum wesentlich größeren homerange eines Fischotters eine nur entsprechend begrenzte Lebensraumfunktion. Im Zusammenwirken der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist die Wanderbeziehung zwischen Küste und Binnenland durch den Tarnewitzer Bach ohne Einschränkungen möglich.

Eine Störung im Sinne einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands ist für den Fischotter nicht erkennbar. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.1.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf den Fischotter ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Im Plangebiet wurden 1990 fünf Fledermausarten nachgewiesen. Die Wasserfledermaus befliegt den Tarnewitzer Bach. Die übrigen Arten wurden auf der Nahrungssuche auf dem gesamten Gelände mit einem Bat-Detektor nachgewiesen. Das Gebiet wird als regelmäßig aufgesuchtes Nahrungshabitat eingestuft. Zahlreiche Gehölze und Bäume sind potenzielle Tagesverstecke. Das Gelände entspricht mit seiner halboffenen Gehölzreichen Struktur gut den Nahrungshabitatansprüchen von an Gehölze gebundenen Fledermausarten. Potenzielle Quartiere bestehen an Bäumen sowie möglicherweise in Überresten von Bunkern und anderen Strukturen der ehemaligen militärischen Nutzung.

5.2.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Es wurden 12,59 ha Wald gerodet. Die Bunkerreste wurden entfernt und entsorgt. Flächenanteile wurden als Verkehrsflächen, Parkplätze, Gebäudestellflächen und sonstige Strukturen versiegelt. Die Bedeutung als Habitat wurde damit abgewertet, da Versteckmöglichkeiten reduziert wurden sowie Flächenanteile reduziert wurden, in denen potentielle Nahrungstiere der Fledermäuse heranwachsen können. Betriebsbedingt können starke Lichtemissionen Fledermäuse vergrämen und damit ebenfalls zur Habitatentwertung beitragen.

5.2.3 Aktuelle Situation 2013

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12 wurden verschiedene Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, um eine Neubegrünung mit einheimischen Laubhölzern sicherzustellen. 50 % der Flächenanteile „Parkanlage“ sind mit einheimischen Gehölzen bestückt worden. Pro 500 m² wurde ein Stammbaum (16-

18 cm) gepflanzt. Als externe Ausgleichsmaßnahme wurde für die flächenhafte Waldentnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 eine Waldneubildung von 4,43 ha im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Boltenhagen sowie weitere 15,32 ha Forstamtbezirk Neukloster festgesetzt. Zur Kompensation der Reduktion von Fledermausquartieren wurde die Anbringung von 15 Holzkästen im verbleibenden Pappelwald sowie an zwei Standorten am Tarnewitzer Bach als spezielle Nisthilfen für Fledermäuse vereinbart. Die Fledermäuse können die durch die Anpflanzungen und Neuwaldbildungen neu entstandenen Nahrungshabitate sowie die Nisthilfen nutzen.

Der Geltungsbereich des B-Plans 12 wird nach der Untersuchung von 2013 flächendeckend von Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. Es wurde eine „neue“ Art registriert, es handelt sich dabei um die Mückenfledermaus, die 1990 noch nicht bekannt war und voraussichtlich als Zwergfledermaus eingestuft wurde (s. Kapitel 4.3). Die Fledermäuse fliegen trotz gegenwärtiger Beleuchtung und intensiver menschlicher Aktivitäten rund um den Hotelbetrieb z.B. direkt um die Gebäude des Dorfhotels herum und befliegen auch die Promenade, Parkplätze und Straßen. Sehr intensiv werden alle Kleingewässer und Gräben befliegen. Quartiere von Zwergfledermäusen und Mückenfledermäusen sind im Pappelwäldchen anzunehmen, da dort besonders viele Individuen registriert wurden. An einem Fledermauskasten wurde der Abendsegler am frühen Abend registriert, ein Ausfliegen aus dem Kasten konnte jedoch nicht beobachtet werden. Es konnten nur zwei (von 15) Fledermauskästen gefunden werden.



Foto: O.Grell. 05.09.12. Nisthilfe für Fledermäuse

5.2.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Es sind im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 12 keine Eingriffe bekannt oder zu erwarten bei denen Fledermaus-Individuen zu Schaden kommen können. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ gem. § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

5.2.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Baumquartiere sind aktuell nur im Pappelwäldchen anzunehmen. In den Eingriffsbereichen (Freiflächen) befinden sich keine Quartiere von Fledermäusen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird für die weitere Bebauung von Freiflächen ausgeschlossen. Ehemals können sich Quartiere in Bäumen befunden haben, die entfernt wurden. Eine Reduktion von Quartieren ist daher nicht ausgeschlossen. Als Ersatz wurde das Anbringen von 15 Fledermauskästen festgesetzt, aktuell wurde nur noch zwei Kästen gefunden. Die fehlenden Kästen sollten ergänzt werden, um den Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ für die erfolgte Gehölzentnahmen auszuschließen.

5.2.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet hat für sechs Fledermausarten aktuell eine Bedeutung als Lebensraum. Es ist bekannt, dass Fledermäuse sich an veränderte Situationen anpassen können solange nutzbare Strukturen vorhanden sind oder neu entstehen, was im Plangebiet der Fall ist, da Fledermäuse ihre Lebensräume ohnehin sehr flexibel nutzen. Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes ist nicht erkennbar und nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG ist auszuschließen.

5.2.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen werden. Die bestehenden Fledermauskästen müssen jedoch erhalten bleiben, bzw. es sollten fehlende Kästen ergänzt werden. Es wird vorausgesetzt, dass die öffentliche Beleuchtung auf ein Minimum beschränkt wird und Insekten freundliche Leuchtmittel eingesetzt werden (s. Kap.7).

5.3 Europäische Vogelarten – euryöke Arten

5.3.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Das Plangebiet weist zahlreiche Brutplätze von Vögeln auf. Es handelt sich bei den im Plangebiet vorkommenden Arten überwiegend um Arten der halboffenen Landschaft wie die der Kleingehölze und Gehölzränder, aber auch der Ortsränder, (Bauer & Berthold 1996, Südbeck et al. 2005, Bauer & Fiedler 2012). Gegenüber 1990 ist eine Verschiebung des Schwerpunktes innerhalb des Artenspektrums von Waldarten auf Arten der halboffenen Landschaft zu verzeichnen. Einige an Gehölz gebundene Arten sind verschwunden, während neue Arten der Offenlandschaften hinzugekommen sind. Alle hier behandelten im Plangebiet auftretenden Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern ungefährdet und dort weit verbreitet (Eichstädt et al. 2006).

5.3.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Ein Teil der innerhalb des Plangeltungsbereiches brütenden euryöken Vogelarten hat voraussichtlich die Brutplätze verloren, da diese an Strukturen gebunden waren, die teilweise entfernt wurden. Dazu zählt v.a. die Gehölzentnahme. Aber auch Gebäudeerrichtung, Versiegelung und Einrichtung von intensiv gepflegten Grünanlagen haben einige Habitate zerstört oder abgewertet. Gleichzeitig sind jedoch in Form von Grünanlagen und Böschungen neue Strukturen entstanden, die ebenfalls von euryöken Vogelarten besiedelt werden können. Dazu zählt auch die Anlage von externen Gehölzanpflanzungen. Das Vorhaben hat voraussichtlich baubedingt einen vorübergehenden Vergrämungseffekt auf euryöke Vogelarten ausgeübt und zu einer Verlegung von Brutrevieren geführt. Eine Reduktion von Brutvögeln ist nicht wahrscheinlich, aber auch nicht im Einzelnen nachprüfbar, da viele der hier behandelten Brutvögel Populationsschwankungen aufweisen und jedes Jahr neue Reviere besetzt werden. Insgesamt wird von einer sehr geringen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgegangen. Unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen ist ein negativer Einfluss auf die Bestände der euryöken Vogelarten nicht anzunehmen.

5.3.3 Aktuelle Situation 2013

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12 wurden verschiedene Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, um eine Neubegrünung mit einheimischen

Laubhölzern sicherzustellen. 50 % der Flächenanteile „Parkanlage“ sind mit einheimischen Gehölzen bestückt worden. Pro 500 m² wurde ein Stammbaum (16-18 cm) gepflanzt. Als externe Ausgleichsmaßnahme wurde für die flächenhafte Waldentnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 eine Waldneubildung von 4,43 ha im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Boltenhagen sowie weitere 15,32 ha Forstamtbezirk Neukloster festgesetzt.



Abb. Ausschnitt aus dem GOP, Grünanlagen.

5.3.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes sind von Baufeldfeldräumungen im Rahmen der weiteren Bebauung betroffen. Die in den Baufeldern vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 7).

5.3.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Bäumen und Gebüsch sowie auch am Boden bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Baufeldräumung im Rahmen der weiteren Bebauung

zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 7).

5.3.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die hier betrachtete Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der hier vorkommenden Arten ist in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet. Vom Vorhaben betroffene Bruthabitate sind in der angrenzenden ländlichen Umgebung des Plangebietes großflächig vorhanden, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden. Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet erwartenden Arten ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten nicht erkennbar. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird für diese Artengruppe ausgeschlossen.

5.3.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten besonders geschützter Arten durch Eingriffe während der Bauphase zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 7).

5.4 Europäische Vogelarten – Mittelsäger

Der Mittelsäger tritt zirkumpolar auf und ist erst seit etwa 1920 in Deutschland an der Nord- und Ostsee als Brutvogel verbreitet, auch teilweise im Binnenland (Beaman & Madge 2007, Berndt & Busche 1993, Südbeck et al. 2005). Er ist überwiegend Teilzieher oder Standvogel mit Streuungswanderungen. Seine Bruthabitate sind Küsten, Inseln, Seen und bewaldete Flussufer. Das Nest wird meist dicht am Wasser in Erdhöhlen wie Kaninchenbauten, am Boden zwischen dichter Vegetation, in Strandhaferbulten, in Rosen- und Schlehengebüschen, unter Brettern oder zwischen Steinen etc. angelegt (Berndt & Busche 1993, Froelich & Sporbeck 2006). Nach der Brutzeit hält sich die Art oft auf der Ostsee und in Bodden auf. Der Nahrungserwerb kann bis max. 15 m Wassertiefe stattfinden. Wichtig sind gute Muschel- und Fischbestände. Als Schlaf- und Ruheplätze werden windgeschützte, ungestörte Buchten aufgesucht. Zur Brutzeit ist die Art sehr störungsempfindlich (Froelich & Sporbeck 2006). In Schleswig-Holstein beträgt der

Brutbestand 300 BP, der Mittelsäger ist dort ungefährdet (Knief et al 2010). In Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Brutbestand 160-180 BP, er ist dort vom Aussterben bedroht (Eichstädt et al. 2006). Gefährdungsursachen sind v.a. Tourismus, Camping, Badebetrieb und Wassersport (Berndt & Busche 1993, Bauer et al. 2012).

5.4.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Der störungsempfindliche Mittelsäger, der in kleinen küstennahen Höhlen brütet findet zwischen den Bunkerresten und sonstigen Verstecken gute Brutmöglichkeiten. Er findet im Raum aufgrund der Kombination von flachen Buchten zur Nahrungsaufnahme und der strukturreichen Uferbeschaffenheit für seine Bruthöhlen sowie störungsarmer und windgeschützter Küstenbereiche günstige Lebensbedingungen bis 1990 vor. Es wurden innerhalb des „Militärobjektes“ (gemeint ist der Gesamtkomplex, IBS 1999) drei Bruten des Mittelsägers festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 12 wurde keine Brut festgestellt.

5.4.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Die Baufeldräumung des Geländes und die Errichtung der Gebäude und der anschließende Betrieb stellen für den lokalen Brutbestand des Mittelsägers eine voraussichtlich starke Beeinträchtigung dar. Der Mittelsäger ist gilt als störungsempfindlich und wird aus dem Umfeld stark frequentierter Bereiche potenziell vergrämt (Bernd et al. 2002, Froelich & Sporbeck 2006, Bauer et al. 2012)

5.4.3 Aktuelle Situation 2013

Im Nachtrag 1 zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Marina Boltenhagen Projektentwicklungsgesellschaft mbh & Co KG wurde am 14.12.06 eine Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Es sollten 15 Nisthilfen für den Mittelsäger ausgebracht werden. Die Kästen sind von Herrn M. Bauer ausgebracht wurden (Bauer 2008). Bauer stellte 2008 eine Brut des Mittelsägers im NSG Tarnewitzer Huk fest. 2013 wurde der Mittelsäger in geringer Zahl regelmäßig in der Brutzeit registriert, es konnte jedoch 2013 kein Bruterfolg festgestellt werden. Es wird angenommen, dass der Mittelsäger im Raum einen sehr geringen Bruterfolg hat.

5.4.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Mittelsäger brütet in Verstecken und Nisthilfen außerhalb des Geltungsbereiches. Er ist von Baufeldräumungen nicht betroffen. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Art ist ein Ausweichen anzunehmen. Hinweise für eine Tötung bestehen nicht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird nicht erfüllt.

5.4.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Vorhabenbedingt werden drei Brutplätze des Mittelsägers beeinträchtigt. Als „Ruhestätten“ sind auch außerhalb der Brutplätze Orte zur Jungenführung, Rastplätze etc. anzusehen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ für 3 BP des Mittelsägers tritt gemäß § 44 (5) BNatSchG dann nicht ein, wenn entsprechender Ausgleich für 3 Brutreviere geschaffen werden, was vorliegend der Fall ist. Es wurden 15 Kästen ausgebracht.

5.4.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Brutbestand des Mittelsägers hat gegenüber dem Referenzjahr abgenommen. Während 1999 noch drei Brutplätze nachgewiesen wurden (IBS 1999), war dies in 2008 nur einer (Bauer 2008). In 2013 konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Dazu kommt die Beobachtung in 2013, dass der Mittelsäger in der Brutzeit anwesend ist, aber offensichtlich übermäßig gestört wird. Es wird eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes des Mittelsägers festgestellt. Es wird angenommen, dass die beobachteten Störungen zu einer Brutaufgabe führen, möglicherweise im Zusammenwirken mit Prädatoren. Der Verbotstatbestand der „Störung“ kann nicht ausgeschlossen werden.

5.4.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Die bisherigen Maßnahmen (15 Nisthilfen) sind zur Sicherung des lokalen Erhaltungszustands des Mittelsägers nicht ausreichend, die Vermeidung von Verbotstatbeständen ist nicht wirksam. Es sind zusätzliche Maßnahmen notwendig. Da der Mittelsäger als störungsempfindlich gilt und massive Störungen festgestellt wurden (s. Kap. 6), wird zur Vermeidung von Verbotstatbeständen empfohlen, die Störungen im Bereich des NSG Tarnewitzer Huk zu minimieren (s. Kap 7).

5.5 Europäische Vogelarten – Gänsesäger

Der Gänsesäger ist Teilzieher mit Kältefluchtverhalten. Er ist holarktisch verbreitet. In Europa werden die nordischen Küsten sowie auch die Alpen besiedelt (Beaman & Madge 2007, Bauer et al. 2012). Der Gänsesäger kommt an klaren, fischreiche Meeresküsten, Seen und größeren Fließgewässern vor, die im unmittelbaren Uferbereich mit alten Bäumen bestanden sind; auch an großen Bagger- oder Waldseen im Binnenland. Das Nest wird in Baumhöhlen, Kopfweiden, Felsenhöhlen, unter Dächern usw. aber auch in künstliche Bruthöhlen angelegt (Froelich & Sporbeck 2006). In Mitteleuropa werden auch belebte Seeufer und Campingplätze besiedelt (Bauer et al. 2012). Im Winter tritt der Gänsesäger besonders an fischreichen Seen und Flüssen, Flussmündungen und Meeresbuchten auf. Sein Nahrungserwerb findet überwiegend in Tauchtiefen bis 5 m (max. 10m) statt. Die Art ist gesellig. Die Siedlungsdichte liegt bei etwa 1-5 km² Brutgewässer pro BP. In Schleswig-Holstein beträgt der Brutbestand 250 BP, der Gänsesäger ist dort ungefährdet (Knief et al 2010). In Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Brutbestand 55-65 BP, er ist dort stark gefährdet (Eichstädt et al. 2006). Eichstädt weist auf den notwendigen Marderschutz hin, wenn Nisthilfen gegeben werden.

5.5.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Der Gänsesäger findet im Raum aufgrund der Kombination von flachen Buchten zur Nahrungsaufnahme und der strukturreichen Uferbeschaffenheit für ihre Bruthöhlen sowie störungsarmer und windgeschützter Küstenbereiche günstige Lebensbedingungen bis 1990 vor. Es wurde innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 12 nahe des Tarnewitzer Baches eine Brut des Gänsesägers festgestellt.

5.5.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Die Baufeldräumung des Geländes und die Errichtung der Gebäude stellen für den Gänsesäger einen Verlust eines Brutreviers dar. Der Betrieb könnte zu Störungen führen. Es wurden daher artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von Nisthilfen vereinbart. Im Nachtrag 1 zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Marina Boltenhagen Projektentwicklungsgesellschaft mbh & Co KG wurde am 14.12.06 eine Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Es sollten 15 Nisthilfen für den Gänsesäger ausgebracht werden. Die

Kästen sind von Herrn Bauer ausgebracht worden und wurden teilweise erfolgreich besiedelt (Bauer 2008). Da Primärnistplätze (Baumhöhlen) fehlen, sind die Kästen als sekundäre Nisthilfe für den Gänsesäger von entscheidender Bedeutung für den Bruterfolg.



Foto O.Grell. 31.05.13. Nistkasten für Gänsesäger

5.5.3 Aktuelle Situation 2013

Aktuell brüten keine Gänsesäger im Geltungsbereich, aber in unmittelbarer Nähe. Der Gänsesäger wurde 2013 regelmäßig im Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen. Es findet eine Raumnutzung sowohl der Tarnewitzer Huk als auch der Küste südlich des Tarnewitzer Baches statt. Es gibt erfolgreiche Bruten auf der Tarnewitzer Huk (Bauer 2008, Beobachtungen 2013). Die Gesamtzahl der 2013 im Raum beobachteten Gänsesäger einschließlich ihrer Nachkommen liegt bei 25 Individuen.

5.5.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Gänsesäger brüten in Verstecken und Nisthilfen außerhalb des Geltungsbereiches. Sie sind von Baufeldräumungen nicht betroffen. Hinweise für eine Gefährdung / Tötung bestehen nicht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird nicht erfüllt.

5.5.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Vorhabenbedingt ist ein Brutplatz des Gänsesägers verlorengegangen. Da auch betriebsbedingte Störungen auch beim Gänsesäger nicht ausgeschlossen werden können ist durch betriebsbedingte Störung die Entwertung von 1-2 Brutplätzen des Gänsesägers im Wirkungsbereich nicht ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ für 1-2 BP des Gänsesägers tritt gemäß § 44 (5) BNatSchG dann nicht ein, wenn entsprechender Ausgleich für 1-2 Brutreviere geschaffen werden, was vorliegend der Fall ist.

5.5.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Gänsesäger gilt nicht als störungsempfindlich. Er vermag in der Nähe von Campingplätzen etc. erfolgreich zu brüten sofern geeignete Brutkästen vorhanden sind (Bernd et al. 2002). Eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands ist im Plangebiet nicht erkennbar. Der Verbotstatbestand der „Störung“ kann ausgeschlossen werden.

5.5.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Gänsesäger nicht erkennbar. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Es sollten jedoch die Kästen auf ihre Vollständigkeit und Funktionalität weiterhin kontrolliert werden.

5.6 Europäische Vogelarten – Sandregenpfeifer

5.6.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Der Sandregenpfeifer ist Kurz- bis Langstreckenzieher und als Brutvogel an den Küsten und im küstennahen Hinterland der Nord- und Ostsee zwischen Russland und England verbreitet (Beaman & Madge 2007). In optimalen Habitaten werden hohe Dichten von >40 PB auf 13 ha erreicht (Bauer et al. 2012). Großräumig bestehen an der Ostsee etwa 2-3BP auf 10 km. Der Sandregenpfeifer ist Bodenbrüter an offenen und vegetationslosen Stellen mit Bindung an Salzwasser. Das Nest wird auf Sand- und Kiesböden, an Dünenrändern, in kurzrasigen Wiesen, Spülflächen etc. angelegt, häufig im Schutz von Pflanzen oder Steinen. Südbeck et al. (2005): nennt: Primärdünengebiete, Strandwälle, Nehrungen, Abbruchkantenbereiche der Salzwiesen, trockene Dünentäler, Boddeninseln, auf Küstenschutzbauwerken. In Schleswig-Holstein beträgt der Brutbestand 640 BP, der Sandregenpfeifer ist dort stark gefährdet (Knief et al 2010). In Mecklenburg-Vorpommern

beträgt der Brutbestand 220-240 BP bei einer starken Abnahme, er ist dort sowie auch bundesweit vom Aussterben bedroht. Gefährdungsursache sind v.a. Freizeitaktivitäten an den Küsten (Eichstädt et al. 2006, 2003, Bauer et al. 2012, Knief et al. 2010). Der Sandregenpfeifer war 1990 mit einem BP Brutvogel am Strandbereich an der Südostseite der Tarnewitzer Huk vertreten.

5.6.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Der Strandbereich des ehemaligen Brutplatzes des Sandregenpfeifers ist noch vollständig erhalten. Er wird jedoch als „Hausstrand“ sehr stark von Freizeitaktivitäten der Hotelgäste in Anspruch genommen. Aufgrund der Störungen wurde der Brutplatz aufgegeben. Es handelt sich bei diesem Vorgang um einen typischen Brutplatzverlust des Sandregenpfeifers an der gesamten Ostseeküste. Die Art ist auf Schutzzonen angewiesen.



Foto : O.Grell. 09.06.11. Sandregenpfeifer-Habitat im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 Gemeinde Boltenhagen, durch Betrieb Verlust eines Brutplatzes.

5.6.3 Aktuelle Situation 2013

Im Nachtrag 1 zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Marina Boltenhagen Projektentwicklungsgesellschaft mbh & Co KG wurde am 14.12.06 eine Ausgleichsmaßnahme für den Sandregenpfeifer festgelegt. Es handelt sich um eine Sperrung eines Strandabschnittes westlich der Tarnewitzer Huk. Die Maßnahme wurde vom Biologenbüro GGV 2010 begangen und es wurde die Präsenz eines Sandregenpfeifers festgestellt ohne dass ein echter Brutnachweis erbracht wurde. In 2012 wurde ebenfalls die Präsenz des

Sandregenpfeifers ohne Brutnachweis festgestellt. In 2013 wurde zwar kein Bruterfolg beobachtet, die kontinuierliche Präsenz des Sandregenpfeifers, sowie v.a. das beobachtete Revierverhalten lassen auf einen Brutversuch schließen. Es wird angenommen, dass natürliche Prädatoren (Möwen, Krähen, Fuchs, Wildschwein) für den fehlenden Bruterfolg verantwortlich sind. Für anthropogene Störungen bestehen für die CEF-Maßnahmenfläche keine Hinweise. Die Fläche wird nur sporadisch (voraussichtlich von Jugendlichen) aufgesucht, worauf Fußspuren hinwiesen (häufige Kontrollen 2013). Für das NSG Tarnewitzer Huk konnte 2013 eine erfolgreiche Brut nachgewiesen werden. Es handelt sich um eine „späte“ Brut, d.h. die Vögel sind während der eigentlichen Brutzeit nach den Beobachtungen bereits vor Ort anwesend gewesen, hatten aber aufgrund zahlreicher Störungen (s. Kap. 6) keinen Bruterfolg. Nach der Urlaubssaison 2013 hat eines der Brutpaare aufgrund des langen Sommers mit einem sehr späten sog. „Nachgelege“ Bruterfolg gehabt. Es besteht im NSG Tarnewitzer Huk ein Potenzial für zwei bis drei Brutpaare.



Foto: O.Grell..08.13. CEF-Maßnahme „Sandregenpfeifer“ beruhigter Strandabschnitt mit positiver Entwicklung bei Boltenhagen



Foto: O.Grell. 12.08.13. Nachweis einer erfolgreichen Brut des Sandregenpfeifers auf der Tarnewitzer Huk (zwei Jungvögel).

5.6.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Tiere sind aufgrund der Störungen geflüchtet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird nicht erfüllt.

5.6.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Im Geltungsbereich des B-Plans 12 bestand ein Brutplatz des Sandregenpfeifers, dieser wurde aufgrund des Vorhabens aufgegeben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt gemäß § 44 BNatSchG nur dann nicht ein, wenn entsprechender Ausgleich für ein Brutrevier geschaffen wird, was vorliegend durch die CEF-Maßnahme der Fall ist.

5.6.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Mindestens ein Brutversuch des Sandregenpfeifers wurde im Bereich des NSG´s Tarnewitzer Huk aufgrund von Störungen aufgegeben. Aufgrund der kritischen Bestandssituation der in Mecklenburg-Vorpommern vom Aussterben bedrohten Art und des anhaltenden enormen überregionalen Rückgangs ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes gegeben, wenn ein Brutplatz verloren geht. Gemäß § 44 BNatSchG erfüllt eine Brutplatzaufgabe und Konsequenz der Verschlechterung des Erhaltungszustandes den Verbotstatbestand der „Störung“. Zur Vermeidung sind weitere Maßnahmen erforderlich.

5.6.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegen in Bezug auf den Sandregenpfeifer durch Brutplatzverlust aus dem Geltungsbereich B-12 nicht vor, da zur Vermeidung eine CEF-Maßnahme fachgerecht umgesetzt wurde. Weitere Maßnahmen sind dennoch erforderlich, da Störungen an der Tarnewitzer Huk eine Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustands bewirken (s. Kap. 7)

5.7 Europäische Vogelarten – Grünspecht

5.7.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Der Grünspecht ist ein Standvogel mit ausgeprägter Brutorttreue. Seine Bruthöhlen liegen in Fäulnisbereichen in 2-10 m Höhe bevorzugt in Obstbäumen, Buche, Eiche (Hölzinger & Mahler 2001). Der Grünspecht benutzt gerne bestehende Höhlen. Die Nahrungsaufnahme erfolgt am Boden. Der Grünspecht besiedelt halboffene Landschaften, oft in Ortrandlagen (Berndt et al. 2002, Bauer & Bertholt 1996). Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Ameisen, vorrangig Wiesenameisen, seltener Blattläuse, im Winter auch andere Arthropoden u.ä. (Muschketat & Raqué 1993). Bauer & Bertholt (1996) vermuten eine starke Abhängigkeit der Bestandsdichte von der Nahrungsverfügbarkeit. Wiesenameisen kommen v.a. an Säumen vor und verschwinden zunehmend aus den landwirtschaftlichen Flächen. In Hamburg ist der Grünspecht nicht selten (Mitschke & Baumung 2001). Südbeck et al. (2005) nennen als Habitate: u.a. Hofgehölze, Parks, Alleen, Villenviertel, Friedhöfe, Industriebrachen, Deiche, Gleisanlagen. In Schleswig-Holstein besiedelt der Grünspecht schwerpunktmäßig die südliche Geest. Der Brutbestand beträgt etwa 500 BP. Die Bestandsentwicklung ist gegenwärtig leicht positiv, der Erhaltungszustand ist indifferent (Knief et al 2010). In Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Bestand etwa 500-650 BP, es wird v.a. im Küstenbereich ein Bestandsrückgang beschrieben. Die Gründe sind unklar (Eichstädt et al. 2006). Der Grünspecht wurde im Plangebiet 1990 nicht nachgewiesen.

5.7.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Es liegt keine Beeinträchtigung sondern im Gegenteil eine Neuschaffung eines Lebensraumes vor. Die im Rahmen der Bebauung entstandene Offenlandflächen, Rasenflächen, Straßenböschungen, und sonstigen Säume stellen offensichtlich eine ausreichend große Nahrungsgrundlage für die Art dar.

5.7.3 Aktuelle Situation 2013

Es besteht ein Brutplatz im Pappelwald im Geltungsbereich B-12. Die Nahrungshabitate liegen im gesamten Offenlandbereich einschließlich der stark frequentierten Wege. Der Grünspecht wurde regelmäßig registriert, es wurden auch Jungvögel gesehen.

5.7.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Grünspecht kann Störungen ausweichen ist von Bauvorhaben nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist nicht erkennbar.

5.7.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In den Baufeldern stehen keine größeren Gehölze, in denen sich Höhlen befinden könnten. Der Verbotstatbestand „Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ ist nicht zutreffend.

5.7.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Der Grünspecht ist nicht störungsempfindlich und hat sich neu im Plangebiet selbständig gegen den Landestrend angesiedelt. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG kann für den Grünspecht ausgeschlossen werden.

5.7.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf den Grünspecht ausgeschlossen werden. Zur Erhaltung der Nahrungsgrundlage sollten Spritzmittel vermieden werden (s. Kap.7).

5.8 Europäische Vogelarten – Sperbergrasmücke

5.8.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Die Sperbergrasmücke weist eine östliche Verbreitung auf. Das geschlossene Verbreitungsgebiet erstreckt sich über Russland südlich bis ans Schwarze Meer und westwärts nur etwa bis Mecklenburg-Vorpommern. Bereits in Schleswig-Holstein kommt die Art so gut wie nicht mehr vor (Berndt et al 2002, Knief et al. 2010). Einige dänische Ostseeinseln und kleine Küstenabschnitte von Skandinavien sind besiedelt (Beaman & Madge 2007, Bauer et al. 2012). Die

Sperbergrasmücke ist ein Langstreckenzieher. Die mittlere Erstankunft in Mitteleuropa ist Ende April bis Mitte Mai, der Wegzug beginnt ab Mitte Juli bis Anfang August. Die Art weist starke Bestandsschwankungen auf. Ihr Brutbiotop sind reich strukturierte, meist dornige Kleingehölze mit stufigem Aufbau, wobei einzelne höhere Gehölze (5-10 m) vorhanden sein müssen. Ihr Raumbedarf zur Brutzeit beträgt etwa 0,4 - 3 ha (Froelich & Sporbeck 2006). Es besteht eine deutliche Vorliebe für wärmebegünstigte Habitats (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012). In Mecklenburg-Vorpommern wird ein Brutbestand von etwa 4.000 bis 6.000 BP angenommen. Die Art gilt dort als nicht gefährdet, es besteht jedoch aufgrund der Verbreitung in Europa eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Art (Eichstädt et al. 2006). Die Sperbergrasmücke wurde 1990 im Plangebiet mit zwei Brutrevieren nachgewiesen.

5.8.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Die Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans 12 hat durch Flächeninanspruchnahme und Habitatveränderungen den Verlust von zwei BP verursacht.

5.8.3 Aktuelle Situation 2013

Als externe Ausgleichsmaßnahme wurde für die flächenhafte Waldentnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 eine Waldneubildung von 4,43 ha im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Boltenhagen sowie weitere 15,32 ha Forstamtbezirk Neukloster festgesetzt. Die Randbereiche der Waldneubildung im Bereich des B-Plans 19 wurden als ruderaler Brache entwickelt. Dort wurden 2013 drei Brutreviere der Sperbergrasmücke nachgewiesen. Die Waldneubildung „Neukloster“ mit entsprechender Waldrandentwicklung wird ebenfalls als gut geeignet für die Sperbergrasmücke eingestuft.

5.8.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Sperbergrasmücke kommt aktuell im Geltungsbereich des B-Plans 12 nicht mehr vor. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist nicht zutreffend.



Foto: O.Grell. 05.09.12. Teilansicht Ausgleichsmaßnahme „Waldneubildung von 4,43 ha im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Boltenhagen“. Hier wurden 2013 drei Reviere der Sperbergrasmücke nachgewiesen.



Foto: O.Grell. 06.05.13. Teilansicht Ausgleichsmaßnahme „Neukloster“. Das Habitat ist für die Sperbergrasmücke geeignet.

5.8.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Durch die Bebauung sind zwei ehemalige Brutreviere im Geltungsbereich des B-Plans 12 verschwunden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt gemäß § 44 (5) BNatSchG dann nicht ein, wenn entsprechender Ausgleich für zwei Brutreviere geschaffen wird, was vorliegend der Fall ist.

5.8.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Es wurden Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, die den Biotopansprüchen der Sperbergrasmücke gut entsprechen. Es besteht ein aktueller Nachweis von drei Brutplätzen in einer der Ausgleichsflächen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden kontrolliert und als fachlich richtig eingestuft. Die Effektivität wurde nachgewiesen. Die ökologischen Funktionen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Umfeld erfüllt, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist gesichert. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird für die Sperbergrasmücke ausgeschlossen.

5.8.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf die Sperbergrasmücke ausgeschlossen werden.

5.9 Europäische Vogelarten – Neuntöter

5.9.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Der Neuntöter weist in Mittel- bis Osteuropa ein geschlossenes Verbreitungsgebiet auf. Er fehlt größtenteils in Spanien, England, sowie im nördlichen Skandinavien (Beaman & Madge 2007). Er ist Langstreckenzieher mit Überwinterungsgebieten in Ost- bis Südafrika. Die Brutareale des Neuntöters umfassen halboffene Landschaften in thermisch günstiger Lage (Bauer & Berholt 1996). Er bevorzugt insektenreiche, sonnige und trockene, extensiv genutzte (Halb-) Offenlandschaften mit dornigen Sträuchern und kurzrasigem, teilweise lückigem Grünland mit einer Vielzahl von Ansitzwarten und günstigem Mikroklima. Sein Raumbedarf zur Brutzeit beträgt etwa 0,1 - 3-8 ha (Froelich & Sporbeck 2006). Der Bestand ist lokalen und zeitlichen Dichteschwankungen unterworfen (Jacobser 1987). Die Art wird zunehmend aus der landwirtschaftlich geprägten Landschaft verdrängt und ist auf Sonderstandorte angewiesen (Koop & Klose 2006). In Mecklenburg-Vorpommern wird ein Brutbestand von etwa 20.000 bis 25.000 BP angenommen. Der Neuntöter ist dort nicht gefährdet, es besteht jedoch aufgrund des Vorkommens von 16 % des bundesweiten Bestandes auf nur 6,7 % der Fläche eine besondere Verantwortung zum Erhalt der Art für Mecklenburg-Vorpommern (Eichstädt et al. 2006). Der Neuntöter wurde 1990 im Plangeltungsbereich nicht festgestellt, außerhalb befanden sich mehrere BP, die Art wurde als im Raum nicht selten eingestuft.

5.9.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Die weitere Bebauung des Plangeltungsbereiches schließt eine Einschränkung der Raumnutzung des Neuntötters nicht aus, wenn Offenland überbaut wird. Die Aufgabe eines Brutreviers ist nicht völlig auszuschließen aber kaum zu erwarten, da Ausweichmöglichkeiten bestehen, sowie offensichtlich größere Reviere mit flexibler Raumnutzung der Neuntöter bestehen, die im Jetztzustand auch die belebten Parkplätze einbeziehen.

5.9.3 Aktuelle Situation 2013

2012 wurde die Raumnutzung von zwei BP im Plangeltungsbereich sowie zwei weitere BP in der Ausgleichsfläche im Bereich des B-Plans 19 der Gemeinde Boltenhagen festgestellt. Die Kartierung der in 2013 ergab zahlreiche Brutreviere des Neuntötters im Bereich der Tarnewitzer Huk und in Randbereichen des Untersuchungsgebietes, einzelne Reviere erstrecken sich bis über die Offenlandflächen und angrenzende Gebüsche um die Parkplätze am Iberohotel. In der Ausgleichsfläche „Waldneubildung auf 4,3 Ha mit offenen Randbereichen im Gebiet des B-Plans 19“ wurde 2013 ein Brutrevier des Neuntötters festgestellt.

5.9.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Neuntöter ist von Baufeldfeldräumungen im Rahmen der weiteren Bebauung potenziell betroffen, wenn Entnahmen von Gebüschern stattfinden sollten. Da die Nester jedes Jahr neu angelegt werden, können Gebüsche, auch am Rand des Parkplatzes, Brutplätze enthalten. Die Tiere sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 7).

5.9.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüschern können Nester des Neuntötters bestehen, die bei der Baufeldräumung im Rahmen der weiteren Bebauung zerstört werden können. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 7).

5.9.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Es wurden Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, die den Biotopansprüchen des Neuntöters gut entsprechen. Es bestehen aktuelle Nachweise von Brutplätzen in einer Ausgleichsfläche. Alle entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen wurden kontrolliert und als fachlich richtig eingestuft. Die Effektivität wurde nachgewiesen. Die ökologischen Funktionen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Umfeld erfüllt, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wurde gesichert. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird für den Neuntöter ausgeschlossen.

5.9.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf den Neuntöter durch Eingriffe während der Bauphase nicht ausgeschlossen (Zur Vermeidung s. Kap. 7).

5.10 Laubfrosch

5.10.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Der Laubfrosch kam 1990 noch nicht im Plangebiet vor. Er wurde nur von weiter außerhalb beschrieben (IBS 1990). Die Art hat sich offenbar durch erfolgreiche Reproduktion in den Ursprungsgewässern lokal weiter ausgebreitet.

5.10.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Eine bisherige Beeinträchtigung liegt nicht vor, da der Laubfrosch sich offenbar erst nach der Bebauung angesiedelt hat. Auch gegenwärtig sowie für die mögliche weitere Bebauung der Baufelder ist keine Beeinträchtigung erkennbar. Der Laubfrosch kann als einziger Lurch die Amphibienleitwände überklettern, so dass diese bei dieser Art nicht wirksam sind. Seine Sommerlebensräume sind die im Raum befindlichen Gebüsche und Gehölze. Aufgrund der Lebensweise in der Vegetation ist der Laubfrosch vor Mortalität an der Straße weitgehend geschützt. Eine potenzielle Beeinträchtigung besteht durch Einsatz von Spritzmitteln bei der Grünanlagenpflege.

5.10.3 Aktuelle Situation 2013

Gegenwärtig sind fast alle im Raum befindlichen Gewässer vom Laubfrosch besiedelt. Im Geltungsbereich B-12 sind ein Flachgewässer sowie ein Graben

besiedelt. In beiden Gewässern findet erfolgreiche Reproduktion statt. Die weite Verbreitung im Raum und die Häufigkeit der Art an den Laichgewässern lassen annehmen, dass die gesamten Grünanlagen besiedelt werden.

5.10.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ ist nicht erkennbar.

5.10.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird nicht erfüllt, solange die Laichgewässer erhalten bleiben, wovon auszugehen ist.

5.10.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes, die den Verbotstatbestand der „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG erfüllen könnte ist nicht erkennbar. Es wird die Vermeidung von Spritzmitteln vorausgesetzt.

5.10.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden in Bezug auf den Laubfrosch nicht erwartet. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen wird empfohlen keine Spritzmittel bei der Grünanlagenpflege einzusetzen (s. Kap. 7).

5.11 Kreuzkröte

5.11.1 Allgemeine Ausgangssituation und Reverenz 1990

Die Kreuzkröte ist ein Besiedler von natürlichen Pionierstandorten. Ursprüngliche Primärhabitats waren sandige Flusstäler und Küsten. Die Kreuzkröte toleriert einen hohen Salzgehalt ihrer Reproduktionsgewässer und kann daher Salzwiesen und andere Küstenlebensräume besiedeln. Sie kommt an der deutschen Nord- und Ostsee verbreitet vor (Klinge 2005). In Mecklenburg-Vorpommern besteht ein Vorkommen auf Hiddensee (Günther 1996). Die adulten Tiere wandern einen Kilometer und weiter außerhalb ihrer Laichgewässer in die Umgebung und vergraben sich gerne in leichten Böden (Bitz et al. 1996, Günther 1996, Laufer et al. 2007). Das Vorkommen in Boltenhagen stellt nach bisherigem Kenntnisstand eines

von wenigen Vorkommen an der Mecklenburger Ostseeküste mit hoher lokaler Bedeutung dar. In 1990 wurde die Kreuzkröte im gesamten Raum gefunden.



Foto O. Grell. 06.07.13. Geländeaufnahme: Adulte Kreuzkröte der Boltenhagener Population

5.11.2 Beeinträchtigung durch das Vorhaben

Die Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 der Gemeinde Boltenhagen beeinträchtigt die 1990 festgestellte Beziehung der Kreuzkröten zwischen Sommerlebensräumen südlich des Tarnewitzer Baches und Laichplätzen auf der Tarnewitzer Huk. Große Flächenanteile wurden versiegelt oder in intensiv gepflegte Grünanlagen umgewandelt und fallen als Lebensraum für die 1990 flächendeckend verbreitete Kreuzkröte aus. Durch Verkehrswege und Verkehr sowie auch durch Schächte mit Fallenwirkung sind Gefahrenbereiche mit starker Mortalität entstanden die potenziell populationsgefährdend sind. Als Maßnahme zur Minimierung der Mortalität wurde eine Amphibienleiteinrichtung mit zahlreichen Tunneln errichtet.



Anlage der Kleintier-Leiteinrichtung und Tunnel an den Zufahrtsstraßen. Quelle: Ingenieurbüro Höger & Partner (2012).



Foto: O.Grell. 15.08.12. Amphibienleiteinrichtung



Foto: O.Grell. 15.08.12. Grünanlagen, als Amphibienlebensraum wenig geeignet



Foto: O.Grell. 15.08.12. Versiegelungen, Entwertung als Amphibienlebensraum



Foto: O.Grell. 15.08.12. Entwässerungsschacht mit potenzieller Fallenwirkung für Jungtiere



Foto: O.Grell. 05.09.12. Überfahrene Kreuzkröten im Geltungsbereich B-12



Foto: O.Grell. 08.07.13. Überfahrene, noch lebende Erdkröte

5.11.3 Aktuelle Situation 2013

Es wird festgestellt, dass die Amphibienleiteinrichtung und die Tunnel technisch einwandfrei gebaut wurden. Ihre Effektivität ist jedoch nur sehr begrenzt, da ein schlüssiges Konzept, was auf der realen Raumnutzung der Kreuzkröte aufbaut, und geeignet ist, ihren Erhaltungszustand zu sichern nicht vorlag. Die Beurteilung der Situation der Kreuzkröte und die Lösungsvorschläge der bisherigen Planung sind in diesem Punkt mangelhaft und kaum nachzuvollziehen. So können die Kreuzkröten zwar durch die Tunnel in den Geltungsbereich B-12 weiterhin einwandern, der Geltungsbereich ist jedoch als Lebensraum in großen Bereichen überhaupt nicht geeignet und birgt sehr viele Gefahren, v.a. ungesicherte Verkehrswege, so dass die Leiteinrichtung und die Tunnel die Tiere teilweise in eine Todesfalle führen. Darüber hinaus können die Tiere neben der Leiteinrichtung ungehindert in den Geltungsbereich einwandern.

Für die weitere mögliche Bebauung ist eine weitere drastische Verkleinerung des Sommerlebensraums anzunehmen, da die gegenwärtig noch freien Baufelder die letzten gut geeignete Sommerlebensräume der Kreuzkröte innerhalb des Geltungsbereiches darstellen. Die weitere Bebauung wird voraussichtlich zudem ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen. Da die Reproduktion gering und ungesichert ist, erscheint die Population akut gefährdet.

5.11.4 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Es wird eine Mortalität von Kreuzkröten und anderen Amphibien auf den

ungesicherten Zufahrtsstraßen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 12 festgestellt, die das normale Lebensrisiko übersteigt. Potenziell bestehen Fallenwirkungen durch Schächte. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird erfüllt.

5.11.5 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Nach Aussage von Zeitzeugen (Mündl. Mittl. STAUN) war der versiegelte Bereich im Plangebiet 1990 je nach Wetterlage von flachen Pfützen bestanden, die sich mehr oder weniger lange hielten. In diesen Pfützen haben die Kreuzkröten reproduziert. Derartige Habitate sind typisch für diese Art. Die Habitate wurden vorhabenbedingt bis auf einen Tümpel entfernt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird erfüllt.

5.11.6 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Große Bereiche des Geltungsbereiches sind auf Grund der Bebauung und Habitatveränderung für die Kreuzkröte ausgefallen. Noch bestehende Sommerlebensräume sind teilweise zukünftige Bauflächen, so dass mit einer weiteren Reduktion des Sommerlebensraumes gerechnet werden muss. Da die Kreuzkröte innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 12 in nur geringem Umfang reproduziert, betrifft die festgestellte Mortalität an den Zufahrtsstraßen ständig einwandernde Tiere aus der Umgebung, so dass die umgebende Population ausgedünnt wird. Der lokale Erhaltungszustand der Kreuzkröte wird hierdurch gefährdet, zumal es sich um eine isolierte Population mit begrenzter Regenerationsfähigkeit handelt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist vorhabenbedingt offensichtlich. Gemäß § 44 BNatSchG erfüllt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes den Verbotstatbestand der „Störung“.

5.11.7 Fazit und weitere Maßnahmen

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden in Bezug auf die Kreuzkröte erfüllt. Zur Vermeidung sind weitere Maßnahmen erforderlich (s. Kap. 7).

6. Dokumentation von Störungen

In Folgendem werden Störungen, die 2013 im NSG Tarnewitzer Huk festgestellt wurden, dokumentiert. Die Beobachtungen können nur als Hinweise gewertet werden, sie sind aufgrund der angewandten Methode zufällige Stichproben und nicht quantifizierbar. Sie sind jedoch so eindeutig in ihrer Dimension, dass die Strände der Tarnewitzer Huk als „stark gestört“ einzustufen sind. Bei allen Begehungen (ohne Ausnahme) wurden Störungen registriert. Fußspuren und verlorene Utensilien weisen darauf hin, dass von Land aus geangelt wird. Auch Angelboote wurden registriert (und fotografiert). Bei fast allen Begehungen innerhalb des NSG (über die gesamte Brutzeit) wurden Menschen angetroffen. An manchen Tagen steigt die Zahl der sich im NSG bewegend Menschen auf etwa 50 an. Strandmuscheln werden aufgestellt, Paddelboote landen an, Segelboote ankern im Flachwasser, treffen sich zuweilen mit mehreren Booten und vereinigen sich zu „packs“, gehen von dort schwimmen und baden. Schlauchboote landen an. Alle kleinen Sandbuchten werden von Sonnenbadenden besetzt (s. u. Fotos). Die fußläufige Anwanderung in das NSG Tarnewitzer Huk geschieht ausschließlich von Osten über den Hausstrand des Dorfhotels. Von Westen wurde keine Anwanderung beobachtet. In der CEF-Maßnahmenfläche wurden zwar auch regelmäßig einzelne Fußspuren gefunden. Es handelt sich dabei voraussichtlich um Jugendliche, die über den Deich in die Fläche begeben und sich dort kurzfristig aufhalten.

In Folgendem werden einige unkommentierte **Bilder eines einzigen Tages im NSG Tarnewitzer** gezeigt (Alle Fotos O.Grell. 04.07.13, das letzte Foto am 05.07.13). Dabei geht es nicht darum, einzelne Menschen anzuklagen oder zu verunglimpfen. Der Bearbeiter will lediglich im Rahmen der gegenwärtigen Aufgabe „Heilung des B-Plans 12“ die Dimension der anthropogenen Beeinträchtigung auf die Schutzgüter darstellen und in die Planung einbringen. Es wurde beobachtet, dass sich viele Menschen zielstrebig in das NSG begeben, obwohl diesseits des Zauns noch viel Platz vorhanden ist. Das gezielte Laufen weist auf bekannte „Ecken“ hin, die gerne aufgesucht werden. Man kann es den Menschen nicht verdenken, dass sie sich in abgelegene Bereiche zurückziehen oder sich einfach nur erholen und vergnügen wollen. Sie merken teilweise voraussichtlich nicht einmal, dass sie sich in einem NSG befinden. Zumindest haben viele gelernt:

„hinter dem Schild mit der Eule stört mich niemand“. Der Zaun (ist der ernst gemeint?) wird ohne jedes Problem überwunden. Landseitig wurde er heruntergetreten, seeseitig wird er wattend umgangen.





















7. Fristen und Maßnahmen

7.1 Ausnahme

Ist die Bereitstellung von geeigneten CEF-Maßnahmen nicht möglich, kann beim LUNG ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45(7) BNatSchG gestellt werden. Die Erteilung einer Ausnahmemöglichkeit ist an schwierig zu erbringende Gründe gebunden, wie ein öffentliches Interesse und der Nachweis des Fehlens von Alternativen. Es wird empfohlen, im Rahmen der Selbstprivilegierung durch Erfüllung der in § 15 BNatSchG formulierten Zulässigkeit von Eingriffen (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz) eine fachlich abgestimmte geeignete Kompensation in das Planwerk zu integrieren, um etwaige Verbotstatbestände von vornherein auszuschließen.

7.2 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf europäische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist für die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) eine Eingriffsfrist zu beachten. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Sperrfrist vom 1. März bis 1. Oktober vorgegeben. Abweichungen von der Sperrfrist bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

7.3 Minimierung und Vermeidung

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich ein Erfordernis zu Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Die Erfordernis ergibt sich aus § 44 (5) wonach besonders geschützte Tiere von Verbotstatbeständen ausgenommen sind soweit Eingriffe gemäß §15 BNatSchG zulässig sind („Eingriffs-Ausgleichs-Regelung“) und die ökologischen Funktionen im räumlichen Umfeld erfüllt werden.

Relevante Arten	Befund	Minimierung / Vermeidung
Nachtfalter	Helle Beleuchtung lockt Nachtfalter an, Verluste entstehen durch möglichen Fallenwirkungen und durch Prädatoren an den Lampen (Fledermäuse). Betroffen sind auch seltene Arten aus dem angrenzenden NSG.	Minimierung der Beleuchtung und Verwendung von Insektenfreundlichen Leuchtmitteln. Dies gilt für den bestehenden Betrieb als auch für zukünftige Bebauungen im Geltungsbereich.
Grünspecht	Neuansiedlung, Keine Beeinträchtigung	
Handlungsbedarf Grünspecht		Vermeidung von Spritzmitteln und Dünger bei der Pflege der Rasenflächen
Laubfrosch	Neuansiedlung, Keine Beeinträchtigung oberhalb des normalen Lebensrisikos	
Handlungsbedarf Laubfrosch		Vermeidung von Spritzmitteln bei der Pflege der Grünanlagen

7.4 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabens-trägers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen ausreichend dimensioniert und so beschaffen sein, dass sie die erforderliche ökologische Funktion erfüllen können.

7.5 Ausgleichsbedarf

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für das Plangebiet ein Erfordernis für allgemeine artenschutzrechtlich wirksame Maßnahmen und vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Relevante Arten	Befund und Verbotstatbestand	Artenschutzrechtlich wirksame allgemeine Maßnahmen und CEF-Maßnahmen
------------------------	-------------------------------------	---

Fischotter	<p>Potenzielle Störung der Wanderbeziehung zwischen Ostsee und Tarnewitzer Bach. Erhöhung der Mortalität durch Straßenverkehr, besonderer Gefahrenpunkt an der Straßenquerung am Tarnewitzer Bach.</p> <p>Vergrämung aus dem Geltungsbereich B-12, hierdurch Verlust von Lebensraum</p>	<p>Der Tarnewitzer Bach ist durch Anpflanzungen und Wegeföhrung beruhigt und dient weiterhin als Wanderkorridor für den Fischotter. Dieser kann zahlreiche Kleintiertunnel nutzen um das Gelände trotz Straßenverkehr zu durchqueren. Am Tarnewitzer Bach besteht ein Fischotter gerechter Durchgang mit Berme.</p> <p>Neuschaffung von Fischotter-Habitaten am Tarnewitzer Bach durch Gewässerneuanlagen und Entrohrung. Die Maßnahmen wurden 2012 kontrolliert. Sie sind fachgerecht ausgeführt und werden als effektiv eingestuft.</p>
Handlungsbedarf Fischotter		Keine weiteren Maßnahmen erforderlich

Fledermäuse	Potenzieller Quartierverlust durch Baumentnahme	Es wurden 15 Holzkästen als Ersatzquartiere aufgehängt. Die Maßnahme wurde 2013 überprüft. Die Kästen sind fachgerecht befestigt. Sie Maßnahme wird als effektiv eingestuft.
Handlungsbedarf Fledermäuse		Die Anzahl der Kästen sollte überprüft und ergänzt werden.
Euryöke Vogelarten	Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzentnahme	Gehölzanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches. Neuwaldbildungen auf externen Flächen. Die Maßnahmen wurden 2012 und 2013 kontrolliert. Sie werden als ausreichend eingestuft.
Handlungsbedarf Euryöke Vogelarten		Keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Mittelsäger	Vergrämung durch betriebsbedingte Störungen, hierdurch Verlust von 1-2 Bruthabitaten	Die Nisthilfen wurden ausgebracht, sie sind jedoch nicht ausreichend wirksam

Handlungsbedarf Mittelsäger		Abstellungen der Störungen im angrenzenden NSG
Gänsesäger	Verlust von 1 BP	Es wurden 15 Nistkästen aufgehängt. Die Maßnahme wurde 2013 kontrolliert. Sie wurde fachgerecht durchgeführt. Die Maßnahme wird als effektiv eingestuft.
Handlungsbedarf Gänsesäger		Keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Sandregenpfeifer	Verlust von 1 BP	CEF-Maßnahme Strandsperrung bei Boltenhagen. Die Maßnahme wird als effektiv eingestuft.
Handlungsbedarf Sandregenpfeifer		Abstellungen der Störungen im angrenzenden NSG
Sperbergrasmücke	Verlust von 2 BP	Auf den externen Maßnahmenflächen im Geltungsbereich B-19 wurden 2013 PB 3 festgestellt. Die Maßnahme wird als effektiv eingestuft. Auch die Maßnahme „Neukloster wird als geeignet eingestuft.

Handlungsbedarf Sperbergrasmücke		Zu Regeln ist die weitere Pflege der Maßnahmenflächen.
Neuntöter	Bei weiterer Bebauung mögliche Beeinträchtigung eines Brutreviers	Auf den externen Maßnahmenflächen im Geltungsbereich B-19 wurden 2012 und 2013 3-4 PB festgestellt. Die Maßnahme wird als effektiv eingestuft. Auch die Maßnahme „Neukloster wird als geeignet eingestuft.
Handlungsbedarf Neuntöter		Keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Kreuzkröte	Verluste von Individuen durch erhöhte Mortalität im Geltungsbereich B-12 oberhalb des normalen Lebensrisikos, hierdurch Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes. Erhöhte Gefahr des Erlöschens der Population, da isoliertes Vorkommen Verlust von Sommerlebensraum durch weitere Bebauung im Geltungsbereich B-12	Es wurde ein Amphibienleitsystem mit Tunneln installiert. Die Maßnahme ist technisch gut ausgeführt aber nicht ausreichend wirksam. Es wurden zwei Gewässer angelegt, nur eines davon führt Wasser, das andere verlandet langsam

Handlungsbedarf Kreuzkröte		Pflege des Leitsystems CEF-Maßnahme erforderlich zur Erhöhung der Reproduktion und Sicherung des lokalen Erhaltungszustandes. Gewässerneuanlage und Biotoppflegemaßnahmen
-------------------------------	--	---

8. Planungsempfehlungen

Es werden in Folgendem die einzelnen als Handlungsbedarf ermittelten Punkte zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zusammengestellt und es werden Planungsempfehlungen für geeignete weitere Maßnahmen gegeben.

8.1 Minimierung Beleuchtung

Es wird empfohlen, die Anzahl und Stärke der Beleuchtung der Bebauung zu überprüfen und zu minimieren. Die verwendeten Leuchtmittel sollten in Bereichen mit Außenwirkung insektenfreundlich sein. Für weitere Bebauungen sollte dies im Bebauungsplan festgesetzt werden.

8.2 Vermeidung Dünge- und Spritzmittel

Zum Schutz des in der Vegetation lebenden Laubfrosches und der Wiesenameisen als notwendige Nahrungsgrundlage für den Grünspecht innerhalb des Geltungsbereiches B-12 sowie für viele andere nicht hervorgehobene Kleintiere wird empfohlen, auf etwaige Spritz- und Düngemittel zur Pflege der Grünanlagen vollständig zu verzichten. Die Rasenflächen können durch Mahd gepflegt werden. Möglicherweise ist zur Sicherung der Akzeptanz für Hotelgäste eine Schautafel mit Informationen angebracht. Das Hotelmanagement sollte den Naturschutz positiv aufgreifen und entsprechend vermarkten. Der großflächige Zierrasen ist nicht zeitgemäß.

8.3 Fledermauskästen

Es wird empfohlen, die Anzahl der Kästen zu kontrollieren und fehlende Kästen auf die ehemals festgesetzte Zahl von 15 aufzustocken.

8.4 Pflege Maßnahmenfläche B-19

Die Maßnahmenfläche im Geltungsbereich des B-Plans 19 der Gemeinde Boltenhagen ist für die Sperbergrasmücke (und Neuntöter) gegenwärtig gut geeignet. Durch die natürliche Waldentwicklung werden die Habitate jedoch langsam für die Zielarten wieder entwertet. Zur Offenhaltung der Waldränder ist mittelfristig eine Pflege notwendig. Dies sollte festgelegt werden.

8.5 Schutz NSG: Mittelsäger und Sandregenpfeifer

Es wird empfohlen zwischen dem „Hausstrand“ des Dorfhotels und dem NSG „Tarnewitzer Huk“ eine effektive Barriere zur Abstellung von Störungen zu errichten. Es ist die Errichtung eines nicht überwindbaren Zaunes notwendig, um die Anwanderung landseitig von Süden über den Hausstrand des Dorfhotels zu unterbinden. Für die offene Seeseite wird die Installation während der Brutzeit von April bis Juli eines „Landschaftswartes“, „Rangers“ oder „FÖJ'lers“ o.ä. empfohlen. Dieser ist mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, begleitende Informationen zum Sinn der Maßnahme für die Hotelgäste und Besucher zur Verfügung zu stellen (Schautafeln, Filme, ggf. Führungen etc.).

8.6 Sicherung des Erhaltungszustands der Kreuzkröte

Nach Einschätzung des Bearbeiters handelt es sich bei diesem Punkt um den wichtigsten und aufwändigsten, da eine isolierte Population einer streng geschützten Art existenziell betroffen ist. Besonders vordringlich ist die CEF-Maßnahme Punkt 8.6.4.

8.6.1 Pflege des Leitsystems

Das Leitsystem ist teilweise stark zugewachsen, so dass es von Amphibien überwunden werden kann. Es sollte ein Mal im Jahr (Herbst) gemäht werden.



Foto: O.Grell. 31.05.13. Zugewachsener Amphibien (Kleintier) Tunnel

8.6.2 Restauration der bestehenden Gewässer

Nur eines von zweien der bestehenden Flachgewässer im Geltungsbereich B-12 führt Wasser. Beide Gewässer verlanden zunehmend. Es wird die Restauration v.a. des trockenen Gewässers empfohlen. Möglich ist ggf. ein Anschluss an das Regenwasser-Abflusssystem der Hotelanlagen. Möglich ist auch eine ästhetische bzw. gärtnerische Neugestaltung und Integrierung in die für Besucher erlebbaren Außenanlagen. Für die Amphibien ist nur von Bedeutung, dass es in der Laichzeit ein Angebot an Flachwasserbereichen gibt. Gegen die Verlandung hilft eine gelegentliche Mahd (Herbst) und Abtransport des Mahdgutes.



Foto: O.Grell. 22.04.13. Ganzjährig trockenes Gewässer, potenziell mit Laichfunktion für die Kreuzkröte im Geltungsbereich B-Plan 12.

8.6.3 Senkung der Mortalität an den Straßen

Die unten abgebildete Straße gilt zwar bereits als verkehrsberuhigt, doch ist das Spielstraßenschild für den Schutz der Kreuzkröte nicht ausreichend wirksam. Auf dieser Straße, die keine Leiteinrichtung und keine Tunnel enthält, wurden überfahrene Kreuzkröten gefunden. Es ist zu prüfen, ob die Straße nicht für den Autoverkehr gesperrt werden kann, zumal da es in 50 Meter Entfernung eine Parallelstraße gibt.



Foto: O.Grell. 15.08.12. Auf dieser Straße wurden überdurchschnittlich viele überfahrene Erd- und Kreuzkröten gefunden.



Foto: O.Grell. 11.08.13. Überfahrene Erdkröte

8.6.4 CEF-Maßnahme Gewässerneuanlage

Für den Bereich einer Gewässerneuanlage wird die ehemalige, bzw. bis aktuell genutzte Bauschutt- und Grünschnitt-Deponie empfohlen. Hier besteht bereits aktuell das gegenwärtig beste Kreuzkrötenlaichgewässer mit der lokal besten Reproduktion. Es ist das einzige 2013 festgestellte Kreuzkrötenlaichgewässer, welches nur von der Kreuzkröte und nicht von der konkurrenzstarken Erdkröte besiedelt ist. Hierzu hat die Bauschutt-Deponie ungewollt beigetragen: Die Baufahrzeuge haben eine flache und kahle Mulde geschaffen, die vorübergehend Wasser führt und genau dem Laichhabitatanspruch der Kreuzkröte entspricht. Zudem ist die Umgebung des Gewässers sandig und halboffen, was ebenfalls den Lebensraumanprüchen der Kreuzkröte entspricht.

Die Lage ist ideal: Sie lenkt die Population vom Gefahrenbereich an den Straßen ab und schließt an die geeigneten Sommerlebensräume im NSG Tarnewitzer Huk und der CEF-Maßnahme „Sandregenpfeifer“ an. Ohne Pflege würde die Eignung des Gewässers als Laichhabitat für die Kreuzkröte durch natürliche Sukzession langsam verschwinden, so dass sich hier ein Ansatz für eine CEF-Maßnahme anbietet. Es wird hierzu eine biologische Baubegleitung empfohlen.



Foto O.Grell. 31.05.13. Empfohlene CEF-Maßnahmenfläche für Kreuzkröten-Gewässerneuanlage.

8.6.5 Monitoring

Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen ist nachzuweisen (LUNG 2010). Es wird ein Monitoring für die Entwicklung der Kreuzkröten-Population empfohlen.

9. Literatur

- Ansorge, H. et al. (1996) : Beiträge zur Ökologie des Fischotters. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.). Artenschutzprogramm Fischotter in Sachsen, Radebeul: 27-37
- Bast, H.D. et al. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium M-V, Schwerin.
- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, M. & H. Hoppe (1999): Artenliste der im Untersuchungsgebiet Tarnewitz festgestellten Nachtfalter. Unveröffl. Gutachten, Gemeinde Boltenhagen.
- Bauer, M. (2008): Erfassung und Bewertung von Biotoptypen und Arten im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ (NSG-Nr. 275), Landkreis Nordwestmecklenburg. Gutachten im Auftrag des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Schwerin.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Behl, S. (1996): Zur Kartierung des Fischotters (*Lutra lutra* L.) im Bereich des Landkreises Nordwestmecklenburg. Unveröffl. Abschlussbericht zum Werkvertrag des StAUN Schwerin.
- Behl, S. (1996): Abschlussbericht zur Kartierung des Fischotters (*Lutra lutra* L.) im Bereich des Landkreises Nordwestmecklenburg, Gutachten im Auftrag des StAUN Schwerin. Im internet veröffentlichte Auszüge.
- Berndt, R. & G. Busche (1993): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Entenvögel II, 228 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – 792 S., Wiesbaden.
- Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. – 766 S., Wiesbaden.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.

-
- Bibby, C. J., Burgess, N. D. & D. A. Hill (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. – 270 S., Radebeul.
- Bitz, A. & K. Fischer, L. Simon, R. Thiele und M. Veith (1996): Die Reptilien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Landau. Bd 1.
- Blanke, D. (1996): Aspekte zur Fortführung des niedersächsischen Fischotterprogramms. Inform. Naturschutz Nieders. 16 Jg. / 1 : 30-52
- Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse. Beih. Zeitschr. Feldherpetologie 7, Bielefeld 160 S.
- Blanke, I., A. Borgula & T. Brandt (2008): Verbreitung, Ökologie und Schutz der Ringelnatter (*Natrix natrix*). Mertensiella 17. Ergebnisse der internationalen Fachtagung der AG Feldherpetologie in Zusammenarbeit mit dem NABU, 304 S.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, 687 S.
- Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, 704 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Eichstädt, W, Sellin, D. & H. Zimmermann (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium M-V, Schwerin.
- Eichstädt et al. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V., 486 S.
- Freytag, G.E. (1995): Der Teichmolch. Die Neue Brehm-Bücherei, 71 S.
- Froelich & Sporbeck (2006): Darstellung der Lebensraumsprüche der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I sowie des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie zur Ermittlung maßgeblicher Bestandteile der Schutzgebiete. Anlage 2/3 zum Gutachten zur Durchführung von FFH-VP in M-V. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Geidezis L. & C. Jurisch (1996): Nahrungsuntersuchungen freilebender Fischotter in der Oberlausitzer Teichlandschaft. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.). Artenschutzprogramm Fischotter in Sachsen, Radebeul: 39-53
- Geiger, A. (1995): Der Laubfrosch (*Hyla arborea* L.) Ökologie und Artenschutz. Mertensiella 6, 199 S.

-
- Geisler, M & M. Dietz (1999): Zur Nahrungsökologie einer Wochenstubenkolonie der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Kuhl 1818) in Mittelhessen. *Nyctalus* (N.F.) 7/1 :87-101
- GGV (1998). Erfolgskontrolle von biotopgestaltenden Maßnahmen im Agrarbereich; Kleingewässer. (Veget. Flora, Avif. Rept. Amph. Wasserkäf. Heuschr. Lib.). Auftraggeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, unveröffl. Gutachten.
- Glandt, D. (1979): Beitrag zur Habitat-Ökologie von Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) im nordwestdeutschen Tiefland, nebst Hinweisen zur Sicherung von Zauneidechsen-Beständen. *Salamandra* 15: 13-30
- Glant, D. & R. Podloucky (1987): Der Moorfrosch. Metelener Artenschutzsymposium. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Beih. 19, 161 S.
- Glandt, D. & W. Bischoff (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), *Mertensiella* Bd. 1, Bonn. 257 S.
- Glandt, D. (2004): Der Laubfrosch. Beih. Zeitschr. f. Feldherpetologie 8, 128 S., Bochum.
- Glandt, D. (2006): Der Moorfrosch. Beih. Zeitschrift für Feldherpetologie 10, 160 S.
- Glutz v. Blotzheim (Hrsg.)(1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bände 1-12.
- Grosse, W-R. (1994): Der Laubfrosch. Die Neue Brehm-Bücherei, 211 S.
- Gruschwitz M. et al. (1993): Verbreitung, Ökologie und Schutz der Schlangen Deutschlands und angrenzender Gebiete, *Mertensiella* Bd. 3, Bonn. 431 S.
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Hachtel, M. K. Weddelling, P. Schmidt, U. Sander, D. Tarkhishvili, W. Böhme (2006): Dynamik und Struktur von Amphibienpopulationen in der Zivilisationslandschaft. *BfN* Heft 30, 419 S.
- Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddelling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Arbeitskreis Amphibien Reptilien NRW. Band 1+2, 1.295 S.
- Helversen v. O & M. Holderied (2003): Zur Unterscheidung von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) im Feld. *Nyctalus* N.F. Berlin 8, Heft 5: 420-426
- Hölzinger J. & U. Mahler (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht Singvögel Bd. 3, 547 S.
- Hutterer, R. et al. (2005) : Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, *BfN* : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.

- IBS, Ingenieurbüro Schwerin (1999): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Proj.-Nr.504.514. Im Auftrag: Marina Boltenhagen, Projektentwicklungs mbH, Hohen Schönberg.
- Ingenieurbüro Höger & Partner (2012): Erschließung Marina Boltenhagen. Zweckverband Boltenhagen, Veröffentlichung im internet.
- Jacober, H. & W. Stauber (1987): Habitatansprüche des Neuntöters (*Lanius collurio*) und Maßnahmen für seinen Schutz, Artenschutzsymposium Neuntöter, Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspfl. Bad.-Württ., 204 S, Karlsruhe.
- Kabisch, K. (1978): Die Ringelnatter. Die Neue Brehm-Bücherei, Wittenberg-Lutherstadt. 88 S.
- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Klinge, A. et al. (2008): Monitoring der Schlingnatter in Schleswig-Holstein 2007 – 2008. 2. Zwischenbericht. Auftraggeber: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- Kranz, A. (1995): Bestimmung und Analyse des Home Range beim Fischotter *Lutra lutra* L. In: Stubbe, M. et al. (Hrsg.), Methoden feldökologischer Säugetierforschung, Materialien des internationalen Symposiums, April 1994, Halle/Saale:
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H. Podloucky, R & M. Schülpmann (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 259-288 / 231-256
- Labes, R. et al. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium M-V, Schwerin.
- Laufer, H. Fritz, K. & P. Sowig (Hrsg) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S.
- LUNG (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Büro Fröhlich & Sporbeck Potsdam. LUNG - MV 56 S. + Anhänge, sowie Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- Mitschke, A & S. Baumung (2001): Brutvogelatlas Hamburg. Arbeitskreis der Staatlichen Vogelschutzwarte Hamburg, 344 S.

-
- Muschketat, L.F. & K.F. Raqué (2003): Nahrungsökologische Untersuchung an Grünspechten (*Picus viridis*) als Grundlage zur Habitatpflege. Artenschutzsymposium Spechte. Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 67: 71-81
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Reuther, C. (1993): Der Fischotter. Lebensweise und Schutzmaßnahmen. Naturbuch Verlag, Augsburg 64 S.
- Stubbe, M. et al. (1989): Verbreitung und Ökologie des Fischotters (*Lutra lutra* L.) in der DDR. In: Stubbe, M. (Hrsg.) : Populationsökologie marderartiger Säugetiere. Bd. 1. Wiss. Beitr. Univ. Halle, Nr. 37 (P39): 13-33
- Stubbe, M. et al. (1993): Monitoring Fischotter 1985-1991. Tiere im Konflikt 1, Martin Luther-Univ. Halle – Wittenberg.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P., H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)
- Thiesmeier, B., (2013): Die Waldeidechse. - Beih. Zeitschr. f. Feldherpetologie 2, 159 S., Bielefeld.
- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2011): Kohärentes europäisches Netz „Natura 2000“ MV. Ausgabe September 2001 mit Karten, Standarddatenbögen, GIS-Daten, Listen, Statistik.
- Völkl, W. (1991): Habitatansprüche von Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*): Konsequenzen für Schutzkonzepte am Beispiel nordbayrischer Populationen - Natur und Landschaft 66/9: 444-448
- Völkl, W & D. Käsewiter (2003): Die Schlingnatter. Beih. Zeitschr. Feldherpetologie 6, Bielefeld 151 S.
- Wachlin, V., Kallies, A., Hoppe, H. 1997: Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns.- Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

- Wranik, W. et al. (1996) : Rote Liste der gefährdeten Heuschrecken Mecklenburg-Vorpommerns. Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 63 S.
- Zinke, O. (1996): Gefährdungsschwerpunkte und Verlustursachen aus der Totfundanalyse. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.). Artenschutzprogramm Fischotter in Sachsen, Radebeul: 53-59
- Zöphel, U. & R. Steffens (2002): Atlas der Amphibien Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 135 S.

Anhang

(+) = außerhalb des Plangebietes, P = Paar, Z = Zugvogel, Ü = Überfliegend, n = Nahrung suchend, b = balzend, m = Männchen, w = Weibchen, Fam. = Familie (Eltern mit Jungen), juv. = Jungvogel, immat. = halbwüchsig. Dj = diesjährig, ad = adult. S / R = Sänger, Rufe, Rev. = Revier, TH = Tarnewitzer Huk, CEF = auf der CEF-Maßnahmenfläche Boltenhagen.

	06.05.2013	31.05.2013	05.06.2013	12.06.2013
Kormoran		5 (+)	5(+)	
Höckerschwan		11 (+)	14 (+)	22 (+)
Brandgans		1 (+)		
Pfeifente			10(+)	
Stockente		10 (+)	12(+)	45 (CEF)
Mittelsäger	6m, 4w	3m(TH)		1P (CEF)
Gänsesäger	3m, 6w	1m (TH)		
Sperber	1			
Mäusebussard	1			
Kranich	1ü (TH)			
Austernfischer	1P			
Sandregenpfeifer	1P (TH)		1 Rev. (TH)	2 Rev. (TH+CEF)
Pfuhlschnepfe				
Flussuferläufer			1(TH)	
Lachmöwe				
Sturmmöwe		4(+)		
Silbermöwe	1ü	5(+)	>200 (CEF)	20 (+)
Ringeltaube	1	1	1	
Kuckuck			1	
Grünspecht	1		1	
Buntspecht	1			
Rauchschwalbe	5	10	6	1
Mehlschwalbe	15 BP	>50	30 BP	>40
Bachstelze	1	1	2	
Zaunkönig	1			
Heckenbraunelle				
Rotkehlchen	2			
Hausrotschwanz	1	1		2
Gartenrotschwanz	2		2	
Schwarzkehlchen			1Rev.	
Steinschmätzer	1			
Amsel	3	3	8	2
Singdrossel			3	
Gelbspötter	1	1	1	1
Sperbergrasmücke			1 Rev. (TH)	5 Rev. (3 CEF)
Dorngrasmücke	2	1	2	2
Klappergrasmücke	2			1
Gartengrasmücke	1		1	2
Mönchsgrasmücke	3	3	1	2
Zilpzalp	1	1		1
Fitis	3			2
Sumpfmeise		1		

	21.06.2013	06.07.2013	08.07.2013	11.08.2013
Blaumeise	1	2		
Kohlmeise	4			
Kleiber				
Pirol			1 (TH)	
Neuntöter	1 (CEF)	2Rev. (TH)	2Rev.+1 (TH)	6 Rev. (TH+CEF)
Rabenkrähe	3-4BP	2	4	
Star		1	1	2 Fam. F
Haussperling	5		1	3
Feldsperling		1	1	2
Buchfink	5	3	1	2
Grünling	1	2	5	2
Stieglitz	1	2	1	
Birkenzeisig	1P			
Hänfling	5n			1
Karmingimpel				2
Goldammer	2	2	2	
Kormoran				20 TH
Höckerschwan				15 (+)
Brandgans				
Pfeifente				
Stockente		15 (CEF)		1 Fam. (+)
Mittelsäger			3 (TH)	1m TH
Gänsesäger		15 (TH)	8 (TH)+13ü	25 südl. Hafen
Sperber				
Mäusebussard				
Kranich				
Austernfischer	1P CEF	2 (CEF), 1 (TH)		
Sandregenpfeifer	4 Rev. TH+CEF	1 (CEF), 1 (TH)	1 (TH)	1Fam.+2juv. TH
Pfuhlschnepfe			2 (CEF)	
Flussuferläufer		1 (CEF), 3 (TH)	3 (CEF)	
Lachmöwe		9+3immat (CEF)		
Sturmmöwe				
Silbermöwe		45 (CEF)		
Ringeltaube		3 (CEF)		
Kuckuck				
Grünspecht		1	2	
Buntspecht				
Rauchschwalbe		>7 (CEF)		
Mehlschwalbe			>10 (CEF)	
Bachstelze	1	3 Fam. (CEF)		
Zaunkönig				
Heckenbraunelle				
Rotkehlchen				
Hausrotschwanz				
Gartenrotschwanz				
Schwarzkehlchen				
Steinschmätzer				
Amsel				

Singdrossel				
Gelbspötter				
Sperbergrasmücke	1 Rev. TH			
Dorngrasmücke	1			
Klappergrasmücke				
Gartengrasmücke	1			
Mönchsgrasmücke				
Zilpzalp	1			
Fitis	1			
Sumpfmeise				
Blaumeise				
Kohlmeise				
Kleiber				
Pirol				1 (TH)
Neuntöter	2 Rev.	3Fam. TH, 2 Rev.		1 Rev. Neu
Rabenkrähe	1			
Star		130 (CEF)		
Hausperling	3			
Feldsperling				
Buchfink	1			
Grünling				
Stieglitz				
Birkenzeisig				
Hänfling				
Karmingimpel				
Goldammer				

ANLAGE 3

Zusammenstellung interner und externer Ausgleichsmaßnahmen

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
1	B 12 Boltenhagen	4(1)	Alle noch verbliebenen Verbauungen und betonierten Flächen der ehemals militärischen Nutzung sind zu entfernen. Das anfallende Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.	<i>Annahme PBM: Flächen wurden vermutlich im Zuge der Baumaßnahmen beräumt. Ggf. ist dies zu überprüfen</i>
2	B 12 Boltenhagen	4(4)	Nach Rodung des Pappelbestandes ist eine lückenhafte Bepflanzung auf den entstehenden Flächen vorzusehen: <ul style="list-style-type: none"> - 30% heimische Gehölzarten gemäß Pflanzliste 1 und 2 - 20 Hochstämme gemäß Pflanzliste 3 - unbepflanzte Flächenanteile –Sukzession Eine Wiederbewaldung ist durch dauernde Pflegeeingriffe auszuschließen.	Innerhalb Grünfläche "Abschirmgrün" zwischen verbleibendem Wald und Planstraße C (Zum Hafen)
3	B 12 Boltenhagen	4(5)	Es sind vom vorhandenen Gehölzbestand nur die heimischen Baum- und Straucharten zu belassen. Die Hybrid-Pappeln sind vollständig zu entnehmen Auf entstandenen Freiflächen sind Gehölze gemäß Pflanzlisten 1 und 2 im Verband 1 x 1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten	Innerhalb Grünfläche "Abschirmgrün" zwischen Planstraße D und Tarnewitzer Bach
4	B 12 Boltenhagen	4(6)	Der Einbau fest installierter Amphibienleit- und Schutzsystem mit fest aufgebauten Schutzzäunen und unterirdischen Tunneln ist alle 50 m beiderseits der Fahrbahn vorzusehen.	Abschnitt Planstraße D1 zwischen Grünfläche "Abschirmgrün" und Landesschutzdeich Planstraße A von Landesschutzdeich im Nordwesten des Plangebietes bis zum ersten Kreiselpunkt der Planstraße A
5	B 12 Boltenhagen	4(8)	Ein nicht übersteigbarer Schutzzäun ist zu errichten.	Auf der ganzen Länge der nördlichen Plangebietsgrenze: entlang der Planstraße A, der Planstraße B 1 , dann entlang der Grünfläche zwischen Planstraße C und Geltungsbereichsgrenze sowie entlang der Grünfläche "Strand" an der Geltungsbereichsgrenze

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
6	B 12 Boltenhagen	4(10)	Es sind 15 Stück Holzkästen oder Holzbetonkästen als Kunstquartiere für Fledermäuse in 3-5 m Höhe an Bäumen zu befestigen	Im Pappelwald südlich der Planstraße A sowie an zwei Standorten am Tarnewitzer Bach <i>Anmerkung PBM: Lage der Kästen nicht genau bekannt, wird geprüft</i>
7	B 12 Boltenhagen	4(11)	Es sind 15 Stück Nisthöhlen für den Mittelsäger und mind. 15 Stück Nistkästen für Gänsesäger zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Die konkrete Bauausführung der künstlichen Nisthilfen (Größe, Material. etc.) sind in Abstimmung mit dem StAUN Schwerin und dem Landkreis Nordwestmecklenburg festzulegen.	Vorzugsweise entlang des Tarnewitzer Baches und im Norden Gehölzbereich entlang des Strandabschnittes – in Abstimmung mit StAUN Schwerin und dem Landkreis NWM <i>Anmerkung PBM: Lage der Kästen nicht genau bekannt, wird geprüft</i>
8	B 12 Boltenhagen	4(12)	An nicht durch Sprossen gegliederten Glasfassaden oder an Fenster mit über 5m ² Glasfläche sind auf der Innenseite der Scheiben schwarze Klebefolien mit Raubvogelattrappen anzubringen.	Gesamtes Plangebiet
9	B 12 Boltenhagen	5(1)	Pflanzung von Baumarten der Pflanzliste 3 als Hochstamm mit dem in der Pflanzliste angegebenen Mindeststammumfang sowie dauerhafte Erhaltung.	Entlang der Planstraßen an festgesetzten Stellen
	1.Änderung	5(1)	Pflanzung von Baumarten der Pflanzliste 3 als Hochstamm mit dem in der Pflanzliste angegebenen Mindeststammumfang sowie dauerhafte Erhaltung.	Entlang der Planstraße C
10	B 12 Boltenhagen	5(2)	Mindestens 50% der Flächenanteile Parkanlage sind mit Gehölzflächen aus heimischen Strauch- und Baumarten zu begrünen. Pro 500 m ² Parkanlage ist mindestens 1 heimischer Großbaum gemäß Pflanzliste 3 mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.	Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
11	B 12 Boltenhagen	5(4)	Pro 8 Stellplätze ist mind. ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten Für gegenüberliegende Stellplatzreihen in Senkrechtaufstellung sind im Platzinneren durchgängige 2 m breite Pflanzstreifen vorgesehen	Innerhalb der Gemeinschaftsstellplatzanlagen
12	B 12 Boltenhagen	5(5)	Pro 500 m ² Grundstücksfläche mind. 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste 3 auf dem jeweiligen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.	Sondergebiete FH 1, 2 und 3
	1.Änderung	5(5)	Pro 500 m ² Grundstücksfläche mind. 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzliste 3 auf dem jeweiligen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.	In den festgesetzten sonstigen Sondergebieten "Ferienwohnen und touristische Infrastruktur 1, 2, 3" (SO FW/TI 1, 2, 3)
13	B 12 Boltenhagen	5(6)	An drei räumlich getrennten Stellen sind lichte bestockte Waldstadien zu erhalten bzw. zu schaffen. Dazu sind lückig bestockte Waldteile dauerhaft offen zu halten und durch Pflanzung von Dornensträuchern struktur- und nischenreicher zu gestalten.	In einer Gesamtgröße von mind 4.500 m ² im verbleibenden Wald <i>Anmerkung PBM: Genaue Lage der Maßnahmen nicht bekannt.</i>
14	B 12 Boltenhagen	H (6)	Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 sind 12,59 ha Wald zu roden. Vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist die Umwandelungsgenehmigung von der zuständigen Behörde erteilt. Es sind Ersatzaufforstungen durchzuführen.	B-Plan 19 = 4,43 ha Forstamtsbezirk Neukloster = 15,32 ha
	1.Änderung	H (5)	Ergänzung zu Ursprungsbebauungsplan: Ersatzaufforstungen wurden bereits realisiert.	
15	B 12 Boltenhagen	H (7)	Für die mit der Öffnung des Strandabschnittes zu erwartenden nachhaltigen Biotopveränderung und –schädigungen ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Vor Satzungsbeschluss	Tarnewitzerhagen Flurstücke 84, 85 (Teilflächen), Flur 1 Gem Tarnewitzerhagen, Stadt Klütz

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
			liegen die entsprechenden Genehmigungen zur Umnutzung des geschützten Strandbereiches und zur naturgerechten Genehmigung zur Umnutzung des geschützten Strandbereiches und zur naturgerechten Gewässerumgestaltung in der Ausgleichsfläche sowie die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Eigentümer zur Umsetzung und dauerhaften Sicherung der Ausgleichsfläche vor. Der Ersatz soll in Kombination mit der erforderlichen Kompensation zum Lebensraumverlust des Fischotters erbracht werden.	
16	B 12 Boltenhagen	H (8)	Als weiter Ersatzmaßnahme für nicht im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes auszugleichende Eingriffe wird eine ideelle Flächenzuordnung im Rahmen eines Renaturierungsprojektes vorgenommen. Die rechtliche Absicherung erfolgt über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stiftung Biosphäre Schaalsee, die die Umsetzung des Renaturierungsprojektes koordiniert.	Neuendorfer Moor bei Gadebusch
	1.Änderung	H (6)	<i>Ergänzung zu Ursprungsbebauungsplan:</i> Die Realisierung erfolgte bereits.	
	1.Änderung	H (7)	<i>Ergänzung zu Ursprungsbebauungsplan:</i> Teile des Plangebietes befinden sich im Waldabstand. Gemäß § 20 LWaldG M-V ist bei Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.	Plangebiet

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
1	B-Plan 13	3(1)	Für die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Außenanlagen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen mit maximal abgeblendeten Lichtsystemen zu verwenden.	Gesamtes Plangebiet
2	B-Plan 13	3(2)	Der Einsatz von Skybeamern wird ausgeschlossen	Gesamtes Plangebiet
1	B-Plan 13 1.Änderung	3(1)	in den Bereichen mit artenreichen Weichbodengemeinschaften, die >30 % sekundäre Muschelbedeckung aufweisen, Muscheln aufzunehmend und im Nahbereich des Eingriffsortes-außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahme-wieder abzulegen	im Überschüttungsbereich
2	B-Plan 13 1.Änderung	3(2)	um das durch die Steinschüttung hervorgerufene seitliche Herausdrücken von Muddauflagen von großer Mächtigkeit zu begrenzen sind, von dem Aufbringen der Auflast lastverteilende Gründungskonstruktionselemente auf dem vorhandenen Untergrund zu legen	im Bereich von Steinschüttungen
3	B-Plan 13 1.Änderung	3(3)	vor Errichtung der Kernschüttung sind abschnittsweise Folienwand z.B. aus Planschichtstoff einzurichten	mindestens für die Westmole und für den westlichen, ca. 150 m langen Abschnitt der Ostmole vorzusehen
4	B-Plan 13 1.Änderung	3(7)	Molenschüttung ist so vorzunehmen, dass ein Begehen der Molenkrone ausgeschlossen ist (außer im Wartungsbereich der Molenbefeuern, etc.)	Bereich Mole
5	B-Plan 13 1.Änderung	3(8)	Zur Überwachung der Umweltauswirkungen und der Besiedlung der Steinschüttmolen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in zweijährigem Turnus Tauchgänge durchzuführen, um festzustellen, ob die prognostizierten Beeinträchtigungen in der erwarteten Intensität auch tatsächlich eingetreten sind bzw. nicht bewertete Auswirkungen auch tatsächlich nicht zu Beeinträchtigungen geführt haben. Das Monitoring kann 6 Jahre nach Baubeginn eingestellt werden	Gesamtes Plangebiet

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
1	B 14 Boltenhagen	6a(3)	Die in den Flächen vorhandenen heimischen, standortgerechten Gehölze sind zu erhalten und in die jeweilige Pflanzung mit einzubinden. Standortfremde Gehölze (Hybrid-Pappeln) sind zu beseitigen.	Gesamtes Plangebiet
2	B 14 Boltenhagen	6a(4)	Die Betonplatten in der beschriebenen Fläche sind zu entfernen. Aufkommenden Birken mit Stammumfang $\geq 0,3\text{m}$ sind dabei zu erhalten Die verbleibende Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.	festgesetzte Fläche Nr. 1
3	B 14 Boltenhagen/	6a(5)	Entlang der Waldkanten sind gestufte Waldränder aus kleinkronigen Bäumen, Sträuchern und Krautsaum anzulegen. Dabei sind von Waldrand aus mindestens 2 Reihen mit kleinkronigen Bäumen und Sträuchern zu pflanzen und daran anschließend mindestens 3 Reihen mit Sträuchern anzulegen. Der verbleibende Krautsaum ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Die aufkommenden Birken (Stu $\geq 0,3\text{ m}$) sollen erhalten bleiben. Für die Baumpflanzungen sind leichte Heister von mindestens 150 cm Höhe und für die Strauchpflanzungen leichte Sträucher von mindestens 70 cm Höhe zu verwenden.	festgesetzte Fläche Nr. 2
	1.Änderung	3(4)	<i>Anmerkung PBM: gleiche Maßnahme wie 6a(5) Ursprungsplan unter Zuordnung einer anderen Nummerierung im Rahmen der 1.Änderung des Bebauungsplanes</i>	<i>Fläche Nr.1 (1.Änderung)</i>
4	B 14 Boltenhagen	6a(6)	Es ist eine 5 m breite straßenbegleitende Schutzhecke aus Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Für die Baumpflanzungen sind Heister von mindestens 2 m Höhe, für die Strauchpflanzungen 2xv Sträucher von 60-100 cm Höhe zu verwenden. Die verbleibende Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.	festgesetzte Fläche Nr. 3 nördliche des Tarnewitzer Baches

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
5	B 14 Boltenhagen	6a(7)	Die festgelegt Fläche ist als naturnahe Grünfläche zu gestalten. Die vorhandenen Wegebefestigungen sind zurückzubauen. Innerhalb der Fläche sind einzelne Gehölzgruppen zu pflanzen. Die verbleibenden Freiflächen mit einer standorttypischen Rasenmischung einzusäen und extensiv zu pflegen, d.h. ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Für die Pflanzungen sind mindestens 10 Hochstämme ab 12 cm Stammumfang, mindestens 20 Heister ab 2 m Höhe und mindestens 50 Sträucher von 60-100 cm Höhe zu verwenden.	festgesetzte Fläche Nr. 4
6	B 14 Boltenhagen	6a(8)	Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten und zu begrünen. An Flachufeln sind Röhricht-Initialpflanzungen vorzunehmen Innerhalb der Grünfläche sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze in Gruppen- oder Einzelstellung zu pflanzen. Zur nördlich angrenzenden Fläche für Stellplätze ist eine 3 m breite Anpflanzung von Sträuchern vorzunehmen. Pflanzgrößen siehe Festsetzung (6).	festgesetzte Fläche Nr. 5 Bereich Regenrückhaltebecken
7	B 14 Boltenhagen	6a(9)	Westlich von Mischgebiet bzw. Parkfläche soll eine 15 m bzw. 30 m breite Grünachse mit ökologischer Verbindungsfunktion zwischen Waldfläche im Plangebiet und der nördlich angrenzenden Waldfläche angelegt werden. Die Fläche ist locker mit Gehölzen zu bepflanzen, wobei die Gehölzpflanzungen 40% der Fläche einnehmen sollen. Pflanzgrößen siehe Festsetzung (6).	festgesetzte Fläche Nr. 6
	1.Änderung	3(5)	<i>Anmerkung PBM: gleiche Maßnahme wie 6a(9) Ursprungsplan unter Zuordnung einer anderen Nummerierung im Rahmen der 1.Änderung des Bebauungsplanes</i>	<i>Fläche Nr. 2 (1.Änderung)</i>

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
8	B 14 Boltenhagen	6a(11)	Zur Vermeidung bzw. Minimierung negativer Wirkung von Lichtemissionen auf nachtaktive Insektenarten sind für die Beleuchtung von Verkehrsflächen und Außenanlagen Natriumdampf-Hochdrucklampen zu verwenden.	Gesamtes Plangebiet
	1.Änderung	3(7)	<i>Anmerkung PBM: gleiche Maßnahme wie 6a(11) Ursprungsplan unter Ergänzung der zugelassenen Option zur Verwendung von LED-Lampen.</i>	
9	B 14 Boltenhagen	6b(1)	Für Pflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze (siehe Pflanzliste in der Begründung) zu verwenden. Pflanzqualitäten: <ul style="list-style-type: none"> - Großkronige Einzelbäume: H, 3xv, mB, Stu 16-18 - Kleinkronige Einzelbäume: H, 3xv, mB, Stu 14-16 - Sträucher: 2xv, 60-100 cm Höhe 	Gesamtes Plangebiet
	1.Änderung	4(1)	<i>Anmerkung PBM: gleiche Maßnahme wie 6b(1) Ursprungsplan</i>	
10	B 14 Boltenhagen	6b(2)	Beidseitig zwischen Gehweg und Fahrbahn sind durchgängige Baumreihen anzulegen mit einer Breite von 2 m anzulegen. Es ist ein Pflanzabstand von 10 m vorzusehen. Der durchgängige Pflanzstreifen ist in einer Breite von 2 m herzustellen. Es sind zu pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> - zwischen Sondergebiet Winterlager/ Werft und Parkplatz - Bergahorne - entlang der Hauterschließungsstraßen im Norden des Gebietes (Ostseeallee) Sandbirken 	entlang der Haupteerschließungsstraßen
11	B 14 Boltenhagen	6b(3)	Es ist eine durchgängigen Baumreihe aus Ebereschen mit Pflanzabstand 10 m zu pflanzen.	entlang des Fußweges zwischen dem Mischgebiet und der öffentlichen Parkfläche
	1.Änderung	4(2)	<i>Anmerkung PBM: gleiche Maßnahme wie 6b(3) Ursprungsplan</i>	

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
12	B 14 Boltenhagen	6b(4)	Innerhalb der 5 m breiten Anpflanzungsfläche ist im Abstand aller 10 m ein Laubbaum zu pflanzen. Zwischen den Bäumen sind Sträucher zu setzen.	In den Sondergebieten Winterlager/ Werft
13	B 14 Boltenhagen	6b(5)	Innerhalb der Stellplatzanlagen ist je 6 Stellplätze mindestens einen einheimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Für gegenüberliegende Stellplatzreihen in Senkrechtaufstellung sind im Platzinneren durchgängige 2 m breite Pflanzstreifen vorzusehen. Bei Einzelpflanzungen sind Baumscheiben von mindestens 9m ² anzulegen	Stellplatzanlagen
	1.Änderung	3(8)	Um die großen zusammenhängenden versiegelten Flächen ausreichend zu durchgrünen, ist für jeweils 6 Stellplatzflächen ein einheimischer Laubbaum innerhalb der Stellplatzanlagen zu pflanzen. <i>Anmerkung PBM: Korrespondiert mit Maßnahme 6b(5) auf dem Ursprungsplan. Pflanzstreifen, sowie Größe für Baumscheiben nicht aufgenommen. (Anzahl der Bäume verzeichnet auf dem Plan stimmt nicht mit der festgelegten Anzahl überein. Anzahl ist bei einer Vorort-Begehung zu überprüfen.</i>	Stellplatzanlagen
14	B 14 Boltenhagen	6b(6)	10% der Grundstückfläche sind unter Anrechnung der Anpflanzfestsetzung zu begrünen.	
	1.Änderung	4(4)	<i>Anmerkung PBM: gleiche Maßnahme wie 6b(6) Ursprungsplan</i>	
15	B 14 Boltenhagen	6b(7)	Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.	Gesamtes Plangebiet

Ifd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
	1.Änderung	4(3)	<i>Zusatz zum Ursprungsplan:</i> Innerhalb der Anpflanzfläche sind Sträucher zu setzen.	Anpflanzfläche zwischen den Mischgebieten
	1.Änderung	4(6)	<i>Zusatz zum Ursprungsplan:</i> Durchgängige Baumreihen dürfen für Grundstückszu- und abfahrten bis zu einer maximalen Breite von 8 m unterbrochen werden.	Durchgängige Baumreihen entlang der Erschließungsstraßen

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
1	B-Plan 19	3(1)	<p>Zwischen Entwässerungsmulde oder Fahrbahn und Ackerfläche ist eine durchgängige Hecke mit Breite von 5 m anzulegen; bestehend aus 3 durchgängigen Pflanzreihen mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher 2xv, 80-100 cm hoch und leichte Heister, 2xv, 100-150 cm hoch im Mischungsverhältnis 3:1). Die Pflanzabstände betragen 1,5 m zwischen den Reihen und 1 m in der Reihe.</p> <p>Im Abschnitt I sind die bestehenden Gehölze in den Heckenstreifen zu integrieren.</p>	Entlang der Zufahrtsstraße ost- und südseitig
2	B-Plan 19	4 (1)	Es ist eine Baumreihe aus Eschen mit Pflanzabstand von 10 m zu pflanzen.	Abschnitt I westseitig der Straße
3	B-Plan 19	4(2)	<p>Es ist eine straßenbegleitende Hecke aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen mit einer Breite von 5 m zu pflanzen. (Sträucher 2xv, 80-100 cm und leichte Heister, 2xv, 100-150 cm hoch im Mischungsverhältnis 3:1). Die Pflanzabstände betragen 1,5 m zwischen den Reihen und 1 m in der Reihe.</p> <p>In den gekennzeichneten Flächen ist ein Waldmantelbereiche zu gestalten. Darin sind ein maximal 6 m breiter Krautsaum, ein Strauchgürtel aus mindestens 4 Reihen einheimischer, standortgerechter Sträucher und eine Fläche für eine mindestens 3-reihige Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Bäumen II. Ordnung mit vorzusehen. Der Krautsaum soll sich von selbst entwickeln.</p> <p>Eine Aufforstung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen ist für die gekennzeichnete Fläche vorgesehen.</p> <p>Auf derzeit nicht als Acker genutzten Bereichen sollen sich Sukzessionsstadien entwickeln.</p>	<p>Maßnahmenfläche Nr. 4</p> <p>Maßnahmenfläche Nr. 5 und 6</p> <p>Maßnahmenfläche Nr. 7</p> <p>Maßnahmenfläche Nr. 8</p>

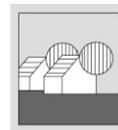
Ifd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
4	B-Plan 19	4(3)	Anbringung von 3 Nistkästen für Gänsesäger an vorhandenen Bäumen	küstennahe Waldflächen südlich des Tarnewitzer Bachs <i>Anmerkung PBM: Genaue Lage der Nistkästen ist nicht bekannt, wird geprüft.</i>

lfd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
1	B-Plan 16 Klütz	2(1)	In der festgelegten Fläche sind Feldgehölze aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen -Sträucher, 2xv, 80-100 cm und leichte Heister, 2xv, 100-150 cm hoch- im Mischungsverhältnis 5:1 zu pflanzen. Die Pflanzabstände betragen 1,5 m innerhalb und zwischen den Reihen für Sträucher und 2 m innerhalb und zwischen den Reihen für Heister. Ein 5 m breiter Krautsaum ist an den Grenzen der Bepflanzungsfläche von Bepflanzungen freizuhalten. Die Bepflanzungsfläche ist mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen.	festgesetzte Fläche Nr. 1
2	B-Plan 16 Klütz	2(2)	In der festgelegten Fläche sollen sich dauerhafte Vegetationsstrukturen von allein entwickeln (Sukzessionsfläche). Die Fläche ist in den ersten 3 Jahren nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zweimal jährlich zu mähen.	festgesetzte Fläche Nr. 2
3	B-Plan 16 Klütz	2(3)	Es sind zwei Kleintierdurchlässe sowie beidseits der Straße mit Leiteinrichtungen jeweils 50 m nördlich und südlich der Durchlässe fest zu installieren.	Entlang der neuen Erschließungsstraße Kleintierdurchlässe bei den Stationen 0.198 und 0.455
4	B-Plan 16 Klütz	3(1)	Beidseits der Straße ist jeweils eine Baumreihe aus Winterlinden (H 3xv, Stu 16-18 cm, mB) in einen mindestens 2,0 m breiten Pflanzstreifen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 12 m.	Entlang der Zufahrtsstraße
5	B-Plan 16 Klütz	3(2)	Beidseits der Straße sind insgesamt 9 neue Bäume (5 Berg-Ahorne und 4 Stiel-Eichen, H 3xv, Stu 16-18 cm mB) in die Lücken der vorhandenen Baumreihen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 12 m.	Entlang der L 01
6	B-Plan 16 Klütz	3(3)	Es ist ein mindestens 3 m breiter Grünstreifen anzulegen. Die Fläche des Grünstreifens ist mit strapazierfähigem Rasensaatgut einzusähen.	An der Grenze zwischen künftiger landwirtschaftlicher Nutzfläche und Straße.

Ifd	B-Plan	Teil B	Maßnahme	Lage
7	B-Plan 16 Klütz	4(1)	Für den Eingriff in den Naturhaushalt und in die Landschaft verbleibt ein externes Kompensationserfordernis von 9.484 m ² . Zwischen der Stadt Klütz und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird zum Zwecke der Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahme eine öffentlich rechtlicher Vertrag geschlossen.	Ausgleichsbebauungsplan Nr. A2 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

ANLAGE 5

Aktenvermerk als Ergänzung zu den gereichten Scopingunterlagen



Aktenvermerk als Ergänzung zu den gereichten Scopingunterlagen

Gemeinde/ Stadt Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Titel/ Vorhaben B-Plan Nr. 12 - Scoping

Datum: 12.02.2013
Zeit: ab 10:00 Uhr
Ort: Amt Klützer Winkel

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste

Inhalt: **1. Vorbemerkung**

Die anwesenden Gäste gemäß Teilnehmerliste und Vertreter des Amtes und des Auftraggebers wurden durch Frau Schultz, Amt Klützer Winkel, begrüßt. Bei der Eröffnung wurde dargelegt, dass auch weitere Behördenvertreter und Vertreter von Verbänden eingeladen waren (siehe Einladungsliste). Bisher liegen keine Stellungnahmen zur Teilnahme bzw. zum Vorhaben vor.

Die übergeordnete Zielstellung besteht darin, das Planungsrecht für den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wieder herzustellen. Der Bebauungsplan ist für unwirksam erklärt worden.

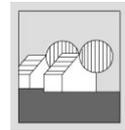
Ziel der Scopingveranstaltung ist:

- Notwendigen Prüfungsumfang klären und abstimmen.
- Austausch von Informationen zur Fortschreibung des Managementplanes.
- Information zum Ausweisungsverfahren für das NSG; Überprüfung von Nutzungen und eventuellen Überschneidungen.

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12 sollten grundsätzlich keine neuen Baugebiete hinzukommen; lediglich eine neue Zuordnung der Baugebiete ist vorgesehen innerhalb des B-Planes Nr. 12. Zusätzlich zur Ferienbebauung sollen auch Infrastruktureinrichtungen auf den bisher un bebauten Flächen planungsrechtlich vorbereitet werden.

Grundsätzliches für die weitere Vorgehensweise:

- Die Bestandssituation vor Planbeginn bzw. vor Planrealisierung ist für die Beurteilung der Auswirkungen zugrunde zu legen. Für den Ursprungszustand ist der Zeitraum von 2006 zugrunde zu legen.
- Die Planungsziele sind gemäß heutiger Zielsetzung bzw. heutiger Rechtslage in die Überprüfung einzustellen.



Prüfungsumfang:

- FFH- und SPA-Verträglichkeitsnachweise.
- Artenschutzfachbericht.

2. Erörterung zur Vorgehensweise und Methodik der Artenschutzprüfung; GGV:

Es ist vorgesehen, die Situation von 1990 und heute für jede zu untersuchende Art darzustellen und entsprechende Maßnahmen zu überprüfen.

Alle Anhang IV Arten werden betrachtet.

Die Maßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Vorläufige Feststellungen zu Maßnahmen wurden getroffen. Die Maßnahmen wurden in den Bauleitplanungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen festgesetzt. Folgende Maßnahmen werden als gut und wirksam bewertet:

zum Beispiel für die Sperbergrasmücke, für Neuntöter, für Fischotter

Es wurde in Frage gestellt, ob der Erhaltungszustand für die Kreuzkröte gesichert ist. Dies bedarf der weiteren Überprüfung und Untersuchung.

Im Rahmen der Erörterung wurde darüber informiert, dass Kartierungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der NSG-Ausweisung vorhanden sind.

Informationen über Gänse- und Mittelsäger werden von Herr Bauer zur Verfügung gestellt

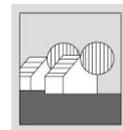
CEF-Maßnahmen Sandregenpfeifer wurden bereits durchgeführt, Begehungen zur Prüfung des Brutnachweises sollen noch in diesem Jahr erfolgen.

Schlussfolgerungen im Rahmen der Diskussion mit Behörden:

Die strenge Unterscheidung zwischen den Nachweisen zur FFH-Verträglichkeit und zur SPA-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Habitatanalyse ist im Vergleich zum Artenschutz vorzunehmen. Die Landesverordnung zum Vogelschutz ist heranzuziehen.

Bei der Habitatanalyse von worst-case-szenario ausgehen. Die Daten des Managementplans können genutzt werden; diese liegen jedoch erst in einem Jahr vor.

Mit der Habitatbewertung - Potentialabschätzung (es handelt sich hier nicht um eine Verträglichkeitsprüfung) wurde das Büro Salix / Herr Scheller beauftragt.



3. Erörterung zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraumes, GGV

Siehe hierzu die Scopingunterlagen

Anmerkungen / Hinweise der Behörden

Für den Wasser- und Landbereich werden die Abgrenzungen generell als zweckmäßig angesehen. Kleinere Erweiterungen sind notwendig. Diese werden in einer Karte zu den einzelnen Verträglichkeitsuntersuchungen dargestellt. Als Ursprungsdaten sind die Angaben von 2006, somit vor Realisierung des Eingriffs heranzuziehen.

4. Schlussfolgerungen

4.1 Die Vorgehensweise bei der Erfassung von artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen wird ergänzt durch das Biologenbüro GGV, Olaf Grell.

Siehe gesonderte Anlage zu 4.1.

4.2 Die Vorgehensweise zum Nachweis der FFH-Verträglichkeit und der Verträglichkeit in Bezug auf die Landesverordnung zum Vogelschutz wird ergänzt durch Biologenbüro GGV, Dr. Voß.

Siehe gesonderte Anlage zu 4.2.

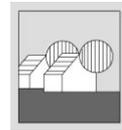
4.3 Aufgabenstellung und Zeitschiene für den SPA(FFH)-Managementplan (beauftragtes Büro Salix / Herr Scheller) wird der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und den Gutachtern zur Verfügung gestellt.

4.4 Vorhandene Unterlagen zum Vogelschutz werden der Gemeinde und den Planern zur Verfügung gestellt.

Aufgestellt: Dipl.-Ing. R. Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

in Abstimmung mit:

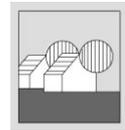
GGV Freie Biologen
vertreten durch
Dr. Klaus Voß
Dipl. Biol. Olaf Grell
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Klaus.Voss-GGV@t-online.de



Einladungsliste:

**Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Ergänzendes Bauleitplanverfahren
Einladung zum Scopingtermin am 12.02.2013**

Adresse1	Adresse2	Adresse3	PLZ	Ort		
Landkreis Nordwestmecklenburg	Die Landrätin	Börzower Weg 1 – 3	23936	Grevesmühlen		
Staatliches Amt für	Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg	Bleicher Ufer 13	19053	Schwerin	0385 / 59586-0	poststelle@staluwm.mv-regierung.de
Amt für Raumordnung	und Landesplanung Westmecklenburg	Wismarsche Straße 159	19053	Schwerin	0385 / 58889160	poststelle@afriwm.mv-regierung.de
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Mecklenburg-Vorpommern	Goldberger Straße 12	18273	Güstrow	03843 / 777-0	poststelle@lung.mv-regierung.de
Naturschutzbund Deutschland e.V.	Kreisverband NWM und Wismar	Dorfstraße 14	23948	Hof Gutow	038825 / 2 36 81	nabu.mv@t-online.de
BUND für Umwelt und Naturschutz	Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Wismarsche Straße 152	19053	Schwerin	0385 / 521339-0	Bund.mv@bund.net
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -Anstalt des öffentlichen Rechts-	Forstamt Grevesmühlen	An der B 105	23936	Gostorf	03881 / 7599 - 0	schoenberg@lfoa-mv.de
Landesanglerverband	Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Siedlung 18a	19065	Görslow	03860 / 56030	Lav-mv@t-online.de
Landesjagdverband	Mecklenburg-Vorpommern e.V.	Forsthof 1	19374	Damm	0385 / 4781441	-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Landesverband M-V e. V.	Gleviner Burg 1	18273	Güstrow	03843 / 8559903	Sdw-mv@t-online.de
Bauamt Amt Klützer Winkel						
Planungsbüro Mahnel						



Teilnehmerliste:

SCOPING R42

NABU FUNKTION TELEFON EMAIL

Mahnel Peter 03881/71050 pbm.nahnel@gmx.de
t-online.de

O. Groll GGV-Biologenbüro 0431-680757 o.lafojrell@ggv-
biologen.de

Dr. K. Vöß, GGV-Biologenbüro 0431-690606 Klaus.Voss-GGV@
t-online.de

Schultz, Maria FBL Bau- u. Ord. 038825/ m.schultz@
amt.kluetzer-winkel.de
38840

Schultz, Gemeindevorh. 038825- h-d@schultz-baekou-
Heinz-Dietel GOB 22319 hagen.de

Schäfermann - - 29515

Markin Bauer Gutachter f. Naturschutz 0172-3101651

- " - NABU, LEU NWMu. Wasser e.V. Landpflege-u. nat.-wiss.
t-online.de

Fiedler Stalle Wd 0385 53586520

BERCHTOLD-MICHAEL SB LK NWT, u. N 03841-30406631

Höpd, Ralf SGL UND 03841-30406630 r.hoepd@
nordwestmedienbau.de

Sack, Franziska SB Bauleitplanung / 03841/3040-6303 f.sack@
Rad./Rent- u. Wanderaege nordwestmedienbau.de

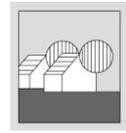
Reinsch, Andre SB Bauleitplanung LK NWM 03841/30406315 a.reinsch@nordwestmedienbau.de

Grünewald, Nikola PBM Planungsbüro Mahnel 03881/71057 n.grunewald@pbm-mahnel.de



Anlage zu 4.1

Vorgehensweise bei der Erfassung von artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen 2013 durch das Biologenbüro GGv, Bearbeiter: Olaf Grell.



Bebauungsplan Nr. 12 Gemeinde Boltenhagen

Vorgehensweise bei der Erfassung von artenschutzrechtlich relevanten Arten und Artengruppen 2013 durch Biologenbüro GGV, Bearbeiter Olaf Grell

Fischotter

Keine Kartierung, Beurteilung nach Habitaten und Strukturen

Fledermäuse

Erfassung der im Geltungsbereich des B-Plans 12 heute (2013) fliegenden Arten für den Vergleich mit dem beschriebenen vorherigen Artenspektrum durch abendliche Begehungen (2 Stunden) mit einem Ultraschalldetektor (3 x) während der Reproduktionszeit sowie durch Aufzeichnungen der Ortungsrufe mit einer „Horchbox“ (3 ganze Nächte)

Brutvögel (alle Arten)

Erfassung der Brutvögel im Geltungsbereich des B-Plans 12 in vier Begehungen, davon eine abends. Nicht gefährdete Arten werden halbquantitativ erfasst, d.h. es wird die ungefähre Anzahl der Reviere auf der Fläche ermittelt. Gefährdete Arten werden punktscharf quantitativ erfasst.

Brutvögel (besondere Arten)

Besondere Arten sind gefährdete Arten oder für den Lebensraum besonders charakteristische Arten, die in der bisherigen Planung hervorgehoben wurden oder für die bereits CEF-Maßnahmen eingerichtet wurden. Diese werden eingehender untersucht, d.h. es werden je Bedarf bis zu vier weitere Begehungen durchgeführt. Dabei werden artspezifische Aktivitätszeiten beachtet (nach Südbeck et al. 2005), sowie in Einzelfällen Klangattrappen eingesetzt. Der Untersuchungsraum wird für diese Arten an der Küste gemäß des U-Raums für das Vogelschutzgebiet sowie um die bereits umgesetzten Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs vergrößert. Die besonderen Arten sind:

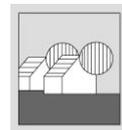
Sandregenpfeifer, Untersuchung der CEF-Maßnahmenfläche (Ende April-Mitte Juni)

Gänsesäger, Kontrolle der Kästen (Anfang April –Mitte Juni)

Mittelsäger, Kontrolle der Kästen (Ende April – Mitte Juli)

Neuntöter (Ende Mai-Ende Juni)

Sperbergrasmücke (Mitte Mai-Anfang Juni)



Planungsbüro Mahnel

Reptilien

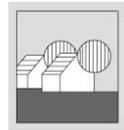
Keine Kartierung, Beurteilung nach Habitaten

Amphibien

Erfassung der Kreuzkröte in einem Raum, der sich über die Grenzen des B-Plans 12 erstreckt zur Beurteilung des Erhaltungszustands der Population vor Ort. Einbezogen wird die Tarnewitzer Huk sowie die Niederungsflächen südwestlich der Huk soweit im Gelände eine ökologische Beziehung (Lokale Raumnutzung der Kreuzkröte) möglich erscheint. Die genaue Abgrenzung erfolgt im Gelände. In diesem Raum wird die Kreuzkröte gesucht durch Rufuntersuchung (Anfang April), wiederholte Gewässerkontrollen potenzieller Laichgewässer Laich und Larven (April, Mai), sowie durch wiederholte abendliche Begehungen mit einer Taschenlampe bei geeigneter Witterung (April, Mai, Juni). Die Begehungen werden kombiniert, d.h. Laichsuche, Rufuntersuchung, abendliche Begehung etc. möglichst an einem Tag, insgesamt ergeben sich durch die verschiedenen Jahreszeiten für die Amphibien 4 Begehungen (April 2x, Mai 1x, Juni 1x)

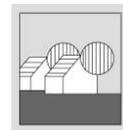
Wirbellose

Keine Kartierung, Beurteilung nach Habitaten



Anlage zu 4.2

Vorgehensweise zum Nachweis der FFH-Verträglichkeit und der Verträglichkeit in Bezug auf die Landesverordnung zum Vogelschutz durch Biologenbüro GG, Herr Dr. Voß



GGV, Dr. K. Voß / 18.02.2013 Scoping B-Plan 12 Boltenhagen: FFH- und SPA-VP

Satzung über den B-Plan 12 der Gemeinde Boltenhagen

Ergänzendes Bauleitverfahren

Scopingtermin 12.02.2013 im Amt Klützer Winkel

Ergebnisse und offene Fragen hinsichtlich der Methode der FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfungen

1. Methodische Grundlagen

Es werden jeweils **eigenständige Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet DE 1934-302 Wismarbuch und das Vogelschutz- bzw. SPA-Gebiet DE 1934-401 „Wismarbuch und Salzhaff“** erarbeitet.

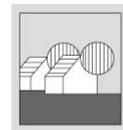
Als methodische Grundlage der FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung dienen der Leitfaden FFH-VP des BMVBW von 2004, der FFH-Erlass Mecklenburg-Vorpommern (Stand 21.10.2005) sowie das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Froelich & Sporbeck 2006).

Die Besonderheit der zu erarbeitenden **Verträglichkeitsprüfungen** ist dabei, dass sie **im Nachhinein** erfolgen und vom Zustand 2006 vor Baubeginn für den B-Plan 12 Boltenhagen ausgehen. Aus dem Vergleich des Zustands 2006 (Ursprungszustand) mit dem von heute (Ist-Zustand) lassen sich die **real eingetretenen Auswirkungen** des Vorhabens Weiße Wiek (B-Pläne 12, 13, 14, 19 Ostseebad Boltenhagen, B-Plan 16 Stadt Klütz) auf die Erhaltungsziele 7 Jahre nach Vorhabensbeginn ermitteln.

Dabei zeigt der Ist-Zustand 2013 zugleich die Auswirkungen des Vorhabens Weiße Wiek im Zusammenwirken mit etlichen sonstigen Plänen und Projekten, die seit 2006 bis heute umgesetzt wurden (**real eingetretene Summationswirkung**). Letztere sind großenteils schon in den Tabellen des FFH-Managementplans von 2006 zur touristischen und Erholungsnutzung als Planungen, teilweise schon damals im Verfahren, oder als Planungsabsichten aufgeführt.

2. Festlegung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum soll den maximal möglichen Einflussbereich der Wirkungen des Projekts auf potenziell vorkommende Maßgebliche Gebietsbestandteile (Erhaltungsziele des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes) umfassen. Der vom Planungsbüro Mahnel / GGV vorgelegte Vorschlag für eine Abgrenzung des Untersuchungsraums wird von StALU und



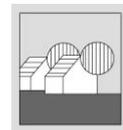
und sonstige Maßgebliche Gebietsbestandteile dar. Weiterhin sind den Karten 2c und 2d die Bruthabitate, Mauser- und Rastgebiete der Vögel als Maßgebliche Gebietsbestandteile des Vogelschutzgebietes bzw. SPA-Gebietes zu entnehmen (SPA-Erhaltungsziele). **Die von ca. 2002 - 2005 erhobenen Daten des FFH-Managementplans gelten für den Ursprungszustand und sind Vergleichsmaßstab für den Abgleich mit dem heutigen Zustand.** Dabei werden die Altdaten einer **Plausibilitätsprüfung** unterzogen.

Um den aktuellen Zustand der Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes **im Untersuchungsraum** räumlich konkret zu benennen, ist eine **Aktualisierung der alten Kartierungen und Bewertungen** erforderlich. Diese muss entsprechend den Aussagen des StALU und der UNB **nach den methodischen Vorgaben des „Fachleitfadens Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“** erfolgen. Bei den Vögeln kommt es dabei nicht auf eine aktuelle Kartierung an, sondern ausschließlich auf eine Abgrenzung ihrer Habitate nach strukturellen Kriterien (BNTK) sowie eine Bewertung dieser Habitate (Kategorien A, B oder C).

Im Dezember 2012 wurde vom StALU der **Auftrag für den SPA-Managementplan** Wismarbucht gemäß dem o.g. Fachleitfaden an das **Büro Salix / Teterow** (Dr. Scheller) vergeben. Die neue Abgrenzung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Habitate relevanter Tierarten wird erst in einem Jahr zur Verfügung stehen, der komplette Managementplan frühestens in 2 Jahren. Wenn der Vorhabensträger nicht so lange auf die Bereitstellung der aktualisierten Daten warten wolle, müsse er diese nach den methodischen Vorgaben des Fachleitfadens selbst erarbeiten.

Es wurde kurzfristig mit dem Büro Salix / Dr. Scheller Kontakt aufgenommen hinsichtlich dessen Zeitplans der Erarbeitung des SPA-Managementplans und einer möglichen Kooperation. Es ergab sich, dass eine Kooperation grundsätzlich begrüßt wird. Allerdings wurde schon die Festlegung getroffen, die Bearbeitung im Osten der Wismarbucht zu beginnen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass innerhalb eines für den Vorhabensträger akzeptablen Zeitrahmens vom Büro Salix Teilergebnisse des SPA-Managementplans für den Untersuchungsraum Tarnewitzer Huk / Wohlenberger Wiek zur Verfügung gestellt werden können. Das **Büro GGV** wird die **Ermittlung des aktuellen Zustands** der Maßgeblichen Gebietsbestandteile gemäß Fachleitfaden **im Untersuchungsraum** daher selbst vornehmen. Hierbei wird eine **Abstimmung mit dem Büro Salix** angestrebt.

Im Einzelnen ist hinsichtlich der **Erarbeitung des aktuellen Zustandes der FFH-Erhaltungsziele** im Untersuchungsraum folgendes **Vorgehen** vorgesehen:

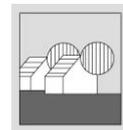


Planungsbüro Mahnel

- FFH-Anhang I-Lebensraumtypen der Landflächen: Neukartierung (Aktualisierung und Präzisierung) innerhalb des FFH-Gebietes gemäß Fachleitfaden sowie teilflächenspezifische Neubewertung des Erhaltungszustandes. Für den Bereich der Tarnewitzer Huk kann eine Übernahme des Gutachtens im Auftrag des StALU (ca. 2006 / 2007 vom Gutachterbüro Martin Bauer erstellt) erfolgen.
- Marine FFH-Anhang I-Lebensraumtypen: innerhalb des FFH-Gebietes Übernahme der Abgrenzungen aus dem FFH-Managementplan, teilflächenspezifische Neubewertung des Erhaltungszustandes.
- Typische Arten der FFH-Anhang I-Lebensraumtypen: Berücksichtigung der FFH-Anhang-IV Art Kreuzkröte als charakteristische Art der Küsten-Lebensraumtypen, aktuelle Kartierung und Habitatanalyse der Lokalpopulation in 2012 und 2013 (Rufuntersuchung, Laichplatzkontrolle, nächtliches Ausleuchten im Landlebensraum, s. Vorgehensweise für den Artenschutzbericht).
- Gemeldete und aktuell ermittelte FFH-Anhang-II Arten: keine Neukartierung, erstmalige bzw. aktualisierte Habitatabgrenzung und aktualisierte Habitatbewertung, Einbeziehung aktuell ermittelter Daten u.a. aus den Betreuungsberichten des Buchtrangers Wismarbucht.
- Weitere maßgebliche Bestandteile: keine Neukartierung, gutachterliche Bewertung.

Das geplante **Vorgehen zur Erarbeitung des aktuellen Zustandes der SPA-Erhaltungsziele** im Untersuchungsraum ist wie folgt:

- Brutvogelarten, die in Anlage 1 der VSGLVOn M-V für das SPA-Gebiet aufgeführt sind: Habitatabgrenzung und Habitatbewertung innerhalb des Vogelschutzgebietes, Übernahme der Daten für das NSG Tarnewitzer Huk, Einbeziehung sonstiger aktuell ermittelter sowie eigener Daten, die im Rahmen des Artenschutzberichts erhoben wurden bzw. im Frühjahr 2013 noch erhoben werden (im Frühjahr 2013 Erfassung von Sandregenpfeifer, Gänsesäger, Mittelsäger, Neuntöter und Sperbergrasmücke sowie darüber hinaus Brandgans, Eisvogel und Uferschwalbe, bis zu 4 Kontrollen gemäß Methodenstandards bei Südbeck et al. 2005, s. Vorgehensweise für den Artenschutzbericht).
- Rastvogelarten, die in Anlage 1 der VSGLVOn M-V für das SPA-Gebiet aufgeführt sind: Aktualisierung der Habitatabgrenzung und der Habitatbewertung sowohl innerhalb des Vogelschutzgebietes als auch außerhalb (Nahrungsflächen für Schwäne und Gänse auf Äckern), Auswertung der Daten aus den regelmäßigen Wasservogelzählungen in der



Planungsbüro Mahnel

Zug- und Überwinterungssaison im Auftrag des LUNG M-V sowie der Betreuungsberichte des Buchtrangers Wismarbucht, Einbeziehung eigener Daten.

- Weitere maßgebliche Bestandteile: keine Neukartierung, gutachterliche Bewertung.

In Bezug auf den Fachleitfaden Managementplanung wird hier angemerkt, dass dieser überwiegend noch nicht veröffentlicht ist. Auf den Internetseiten der Naturschutzbehörden ist nur Teil II des Fachleitfadens in der Version 3 vom April 2012 herunterladbar, nicht aber Teil I oder Teil III. Letzterer enthält die **Musterleistungsbeschreibungen für die Bearbeitung von Lebensraumtypen und Arten** (s. Teil II des Fachleitfadens, S. 27).

2.2 Erfassung von Störungen durch Tourismus- und Erholungsnutzungen

Im FFH-Managementplan von 2006 sind die im **Ursprungszustand** vorhandenen Nutzungen umfassend beschrieben. Es finden sich detaillierte, nach Gemeinden aufgeschlüsselte Tabellen u.a. zu Bettenkapazitäten, Übernachtungszahlen, Sportboot-Liegeplätzen, Campingplätzen, Surfrevieren und Tagesgästen. Die regional unterschiedliche Intensität des Bootsverkehrs ist mit einer Abbildung dargestellt.

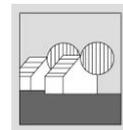
Es soll erarbeitet werden, in welcher Form, in welchem Umfang und wo im Untersuchungsraum störende Tourismus- und Erholungsnutzungen heute (**Ist-Zustand**) stattfinden. Weiterhin ist abzuschätzen, zu welchen Anteilen diese durch das Vorhaben Weiße Wiek verursacht werden. Zu diesem Zweck sollen o.g. erläuternden Tabellen und Abbildungen zu touristischer Nutzung und Infrastruktur fortgeschrieben werden (vgl. auch Fachleitfaden Managementplanung, Teil II, S. 30). In den Tabellen wird dabei anstatt der damaligen Prognose für 2010 der aktuell zu ermittelnde Zustand 2013 angegeben.

Eine wesentliche neue Informationsquelle zur Beschreibung v.a. wasserseitiger Störungen bieten die Betreuungsberichte 2010, 2011 und 2012 des Buchtrangers Wismarbucht. Sofern zur Benutzung freigegeben, werden auch die sehr aussagekräftigen Luftbildauswertungen von Befliegungen der Wismarbucht 2011 berücksichtigt, die im Zusammenhang mit dem Projekt ROV Christinenfeld erstellt wurden. Darüber hinaus werden auch die Beobachtungen eigener Begehungen der Tarnewitzer Huk sowie des Uferstreifens zwischen Marina und Anleger Wohlenberg einfließen.

3 Methode zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Der **Referenzraum** für die Bewertung der Erheblichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen ist das **gesamte FFH- bzw. Vogelschutzgebiet**.

Als **Referenzzeitpunkt** der Bewertung der Erheblichkeit wird der **Zeitpunkt vor Baubeginn 2006** verwendet. Im Einzelnen wird für jeden betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteil



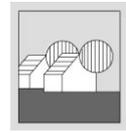
ermittelt, welcher Anteil seines damaligen Vorkommens im gesamten Schutzgebiet ggf. durch das Vorhaben Weiße Wiek in Summationswirkung mit den übrigen seit 2006 umgesetzten, vorwiegend touristischen Plänen und Projekten im Bereich der Wismarbucht beeinträchtigt wurde oder verloren ging. Die maßgebliche Datengrundlage für das damalige Gesamtvorkommen von Lebensräumen, Arten und Habitaten im FFH- bzw. SPA-Gebiet liefert dabei der FFH-Managementplan von 2006.

Mit dem StALU und der UNB ist noch abzustimmen, ob unter dem Aspekt der Summationswirkung ggf. weitere, noch nicht umgesetzte Pläne oder Projekte zu berücksichtigen sind.

4 Ableitung von Maßnahmen

Für den Fall, dass unter Berücksichtigung von Summationswirkungen sonstiger Pläne und Projekte erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu konstatieren sind, werden Vorschläge für künftig einzuhaltende **projektspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) sowie mögliche **Kohärenzmaßnahmen** erarbeitet und mit den Beteiligten abgestimmt. Es ist zu ermitteln, in welchem Umfang Maßnahmen von Beginn des Vorhabens an hätten ergriffen werden müssen, um - möglicherweise tatsächlich eingetretene - erhebliche Beeinträchtigungen des FFH- und / oder SPA-Gebietes abzuwenden.

Im ersten Schritt werden die **schon erfolgten Ausgleichsmaßnahmen** einer **Funktionskontrolle** unterzogen und daraufhin bewertet, ob sie als Vermeidungs-, Minderungs- oder Kohärenzmaßnahme angerechnet werden können. In einem zweiten Schritt ist zu ermitteln, ob bisherige Maßnahmen zu **optimieren** sind und ob ggf. **zusätzliche Maßnahmen** erforderlich sind.



Anlage 1: Liste der vom Vorhabensträger von den Naturschutzbehörden erbetenen Daten und Unterlagen

- digitale Originaldaten des FFH-Managementplans zu Vorkommen von Lebensräumen und Arten (shapes, Attributtabelle)
- Gutachten zum NSG Tarnewitzer Huk des Gutachterbüros Martin Bauer
- Teil I und III des Fachleitfadens „Managementplanung für Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“, insbesondere die Musterleistungsbeschreibungen zur Bearbeitung von FFH-LRT und Arten in Teil III
- Aufgabenstellung und Zeitschiene des Büros Salix für den SPA-Managementplan
- Kartierschlüssel der Biotop- und Nutzungstypenkartierung BNTK (LAUN 1995)
- ein aktueller Managementplan als Muster, der den Anforderungen des Fachleitfadens Managementplanung M-V entspricht (sofern schon vorhanden)